

**Ausbildungs- und
Prüfungsordnungen:
Allgemeinbildende Schulen
Kooperative Gesamtschule
Integrierte Gesamtschule**

Inhalt

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Klassen 1 bis 10 der allgemeinbildenden Schulen (APO-AS)	5
Ausbildung- und Prüfungsordnung für die kooperative Gesamtschule – Jahrgangsstufen 5 bis 10 (APO-kGS)	49
Ausbildung- und Prüfungsordnung für die integrierte Gesamtschule – Jahrgangsstufen 5 bis 10 (APO-iGS)	59

Einführung

Ausbildungs- und Prüfungsordnungen: Neuerungen für die Klassen 1 bis 10 der allgemeinbildenden Schulen sowie für die Jahrgangsstufen 5 bis 10 der integrierten Gesamtschulen

Grundsätze für die Beurteilung der Lernentwicklung und des Lernstandes, für Versetzungen, Abschlüsse, Prüfungen und Zeugnisse für Hamburger Schülerinnen und Schüler werden durch Ausbildungs- und Prüfungsordnungen geregelt. Zum laufenden Schuljahr 2007/08 sind Änderungen in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Klassen 1 bis 10 der allgemeinbildenden Schulen (APO-AS) und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die integrierte Gesamtschule - Jahrgangsstufen 5 bis 10 (APO-iGS) in Kraft getreten. Die wichtigsten Neuerungen und Änderungen im Einzelnen:

- Im Schuljahr 2006/07 haben mehrere Schulen ein Prädikat als Schule mit sportlichem Schwerpunkt erhalten. Sie wurden vom Deutschen Olympischen Sportbund mit der Auszeichnung „Eliteschule des Sports“ geehrt oder von der Behörde für Bildung und Sport als „Partnerschule des Leistungssports“ anerkannt. Die Einrichtung sportbetonter Klassen an Partnerschulen des Leistungssports und Eliteschulen des Sports bedarf rechtlicher Rahmenbedingungen, die jetzt geschaffen worden sind.

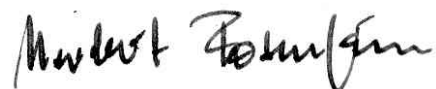
Schülerinnen und Schüler, die in eine sportbetonte Klasse aufgenommen werden möchten, müssen sportlich besonders geeignet sein. Entfällt die sportliche Eignung nach Aufnahme in die sportbetonte Klasse, können die Schülerinnen und Schüler in nicht sportbetonte Klassen umgesetzt werden.

- Erstmals sind in die APO-AS Bestimmungen über den Erwerb des Latinums und des Graecums in der Sekundarstufe I des Gymnasiums aufgenommen worden – entsprechend der Vereinbarung der Kultusministerkonferenz über das Latinum und das Graecum vom 22. September 2005. Die Schülerinnen und Schüler des achtstufigen altsprachlichen Gymnasiums erwarben am Ende des Schuljahres 2006/07 die für diese Zusatzqualifikation erforderlichen Kompetenzen.

- Die Vereinbarung der Kultusministerkonferenz über die Schulformen und Bildungsgänge in der Sekundarstufe I vom 3. Dezember 1993 in der Fassung vom 2. Juni 2006 lässt zu, dass eine Fremdsprache nicht bis zum Ende des Bildungsganges fortgeführt wird, wenn die Stufe B1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erreicht ist. Die Gymnasien können ihren Schülerinnen und Schülern künftig im Rahmen ihres Schulprofils die Abwahl einer Sprache am Ende der Klasse 9 ermöglichen.

Voraussetzung für die Abwahl der Fremdsprache am Ende der Klasse 9 ist neben der Teilnahme an einer mündlichen Prüfung, dass die Schülerin oder der Schüler eine weitere Fremdsprache schon in Klasse 8 aufgenommen hat oder in Klasse 10 neu aufnehmen wird.

Als Folge dieser Neuerung werden am Ende der Klasse 10 des Gymnasiums nicht mehr wie bisher zentrale Klassenarbeiten in zwei Fremdsprachen geschrieben, sondern nur noch in einer. Die Schülerinnen und Schüler können wählen, in welcher spätestens in Klasse 8 aufgenommenen Sprache sie sich prüfen lassen wollen. Schülerinnen und Schüler, die am Ende der Klasse 10 die Prüfung für das Latein oder Graecum ablegen, können mit dieser Prüfung die Überprüfung in der Fremdsprache ersetzen.



Leiter des Amtes für Bildung

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Klassen 1 bis 10 der allgemeinbildenden Schulen (APO-AS)

Vom 22. Juli 2003 (HmbGVBl. S. 339),
zuletzt geändert durch
Verordnung vom 13. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 204)

Auf Grund von § 42 Absatz 5, § 44 Absatz 3, Satz 1,
§ 45 Absatz 4 und § 46 Absatz 2 des
Hamburgischen Schulgesetzes vom
16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97),
zuletzt geändert am 2. Januar 2007 (HmbGVBl. S. 6),
wird verordnet:

Textquelle:
Bürgerservice – Landesrecht online – der Freien und Hansestadt Hamburg.

Inhaltsübersicht

Teil A Allgemeiner Teil

§ 1	Anwendungsbereich	9
-----	-------------------------	---

Abschnitt 1: Leistungsbewertung, Zeugnisse

§ 2	Notensystem	9
§ 3	Leistungsbewertung, Nachteilsausgleich	9
§ 4	Bewertung bei fehlenden Leistungsnachweisen	10
§ 5	Zeugnisarten	10
§ 6	Halbjahreszeugnis, Jahreszeugnis	10
§ 7	Abgangszeugnis, Übergangszeugnis	11
§ 8	Abschlusszeugnis, Jahreszeugnis mit Gleichwertigkeitsvermerk	11
§ 9	Weitere Beurteilungen und Vermerke in den Zeugnissen	11
§ 10	Form und Erteilung der Zeugnisse	12

Abschnitt 2: Versetzungen, Warnungen, Rücktritt

§ 11	Versetzung, Wiederholung, Schullaufbahnberatung	13
§ 12	Gefährdung der Versetzung oder des Schulabschlusses, Warnungen	14
§ 13	Rücktritt	14
§ 14	Vorzeitige Versetzung	15

Abschnitt 3: Zeugniskonferenz

§ 15	Aufgaben	15
§ 16	Zusammensetzung, Verfahren	15
§ 17	Niederschrift	16

Abschnitt 4: Abschlussprüfung

§ 18	Zweck und Gliederung der Prüfung	16
§ 19	Abschlussprüfung in der Herkunftssprache	16
§ 20	Prüfungsleitung, Fachprüferinnen und Fachprüfer, Beratung	17
§ 21	Mündliche Prüfung	18
§ 21 a	Praxisorientierte Prüfung	18
§ 22	Schriftliche Prüfung	18
§ 23	Prüfungsnote, Zeugnisnote	19
§ 24	[aufgehoben]	19
§ 25	Versäumnis	20
§ 26	Pflichtwidrigkeiten	20
§ 27	[aufgehoben]	20
§ 28	Öffentlichkeit, Gäste, Zuhörer	20
§ 29	Niederschriften	21
§ 30	Wiederholung der Prüfung	21

Teil B Besonderer Teil

Abschnitt 1: Grundschule

§ 31	Leistungsbewertung und Zeugnisse	22
§ 32	Rücktritt	22
§ 33	Aufrücken in die Klassen 2 und 3	23
§ 34	Versetzung in die Klassen 4 und 5	23
§ 35	Schullaufbahneempfehlung	23
§ 36	Einschulung in Klasse 2	24

Abschnitt 2: Beobachtungsstufen

§ 37	Übergang in die Klasse 5	24
§ 38	Aufrücken in der Beobachtungsstufe der Haupt- und Realschule	24
§ 39	Aufrücken in der Beobachtungsstufe des Gymnasiums	24
§ 40	Übergang zwischen den Schulformen in den Klassen 5 und 6	25
§ 41	Mitteilung zur weiteren Schullaufbahn	25
§ 42	Bestimmung der Schulform nach Klasse 6	25
§ 43	Übergang aus der Beobachtungsstufe der Haupt- und Realschule	25
§ 44	Übergang aus der Beobachtungsstufe des Gymnasiums	26
§ 45	Ausnahmeentscheidungen	27

Abschnitt 3: Hauptschule

§ 46	Wahlpflichtfächer, Wahlpflichtbereich	27
§ 47	Projektunterricht	28
§ 48	Herkunftssprachlicher Unterricht	28
§ 49	Leistungsbewertung im Fremdsprachenunterricht bei ausländischer Herkunft, Sprachfeststellungsprüfung	28
§ 50	Versetzung	29
§ 51	Nachträgliche Versetzung	30
§ 52	Aufrücken ohne Versetzung	31
§ 53	Zweimalige Nichtversetzung	31
§ 54	Übergang in die Realschule, Übergang aus der Gesamtschule	31
§ 55	Schulformübergreifende Unterrichtsveranstaltungen	32
§ 56	Hauptschulabschluss, nachträglicher Erwerb des Hauptschulabschlusses	32
§ 57	Wiederholung der Klasse 9	32
§ 58	Abendhauptschule	32

Abschnitt 4: Realschule

§ 59	Wahlpflichtfächer, Wahlpflichtbereich, Projektunterricht	33
§ 60	Herkunftssprachlicher Unterricht	34
§ 61	Leistungsbewertung im Fremdsprachenunterricht bei ausländischer Herkunft, Sprachfeststellungsprüfung	34
§ 62	Versetzung	35
§ 63	Nachträgliche Versetzung, nachträglicher Erwerb des Realschulabschlusses	36
§ 64	Zweimalige Nichtversetzung	37
§ 65	Übergang in die Hauptschule, Übergang aus der Gesamtschule	38

§ 66	Übergang in das Aufbaugymnasium	38
§ 67	Gleichwertigkeit mit dem Hauptschulabschluss, Nachprüfung zum Erreichen des Hauptschulabschlusses	38
§ 68	Realschulabschluss, nachträglicher Erwerb des Realschulabschlusses	39
§ 69	Wiederholung der Klasse 10	39
§ 70	Abendrealschule	39

Abschnitt 5: Gymnasium

§ 71	Wahlpflichtbereich, Wahlbereich	40
§ 72	Herkunftssprachlicher Unterricht	40
§ 73	Leistungsbewertung im Fremdsprachenunterricht bei ausländischer Herkunft, Sprachfeststellungsprüfung	41
§ 74	Versetzung	42
§ 75	Nachträgliche Versetzung, nachträglicher Erwerb des dem Realschulabschluss gleichwertigen Abschlusses	43
§ 76	Zweimalige Nichtversetzung	44
§ 77	Übergang in die Realschule und in die Hauptschule, Übergang aus der Gesamtschule	44
§ 77 a	Sportbetonte Klassen an Partnerschulen des Leistungssports und Eliteschulen des Sports	45
§ 78	Gleichwertigkeit mit dem Hauptschulabschluss	45
§ 79	Gleichwertigkeit mit dem Realschulabschluss, Nachprüfung zum Erreichen des Realschulabschlusses	46
§ 80	Versetzung in die Studienstufe	46
§ 80 a	Latinum, Graecum	47

Teil C Schlussbestimmungen

§ 81	Volljährige Schülerinnen und Schüler	48
§ 82	Umschulung aus anderen Ländern	48
§ 83	Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen, Außerkrafttreten	48

Teil A

Allgemeiner Teil

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Grundschule, soweit nicht in Ordnungen anderer Schulformen Abweichendes geregelt ist, die Beobachtungsstufen, die Hauptschule, die Abendhauptschule, die Realschule, die Abendrealschule und das Gymnasium bis einschließlich Klasse 10.

Abschnitt 1: Leistungsbewertung, Zeugnisse

§ 2 Notensystem

(1) Die Bewertung der Leistungen erfolgt nach den Notenstufen:

- sehr gut (1) – die Leistungen entsprechen den Anforderungen in besonderem Maß,
gut (2) – die Leistungen entsprechen voll den Anforderungen,
befriedigend (3) – die Leistungen entsprechen im Allgemeinen den Anforderungen,
ausreichend (4) – die Leistungen weisen zwar Mängel auf, entsprechen aber im Ganzen noch den Anforderungen,
mangelhaft (5) – die Leistungen entsprechen nicht den Anforderungen, lassen jedoch erkennen, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten,
ungenügend (6) – die Leistungen entsprechen nicht den Anforderungen, und selbst die Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(2)¹ Bei den Noten sehr gut bis mangelhaft kann eine vorhandene Tendenz durch Zufügung eines Plus- oder Minuszeichens gekennzeichnet werden.² Dies gilt nicht für Zeugnisnoten in Jahres-, Abgangs- und Abschlusszeugnissen.³ Halbe Noten sind unzulässig.

§ 3 Leistungsbewertung, Nachteilsausgleich

(1)¹ Die im Unterricht und in den Abschlussprüfungen erbrachten Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden im Zeugnis mit einer Note bewertet und beurkundet (Notenzeugnis), soweit nichts anderes bestimmt ist.² Die Note wird auf Grund der von den Schülerinnen und Schülern erbrachten schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen unter Berücksichtigung ihrer Anteile an der Gesamtleistung, der Lernziele und Inhalte sowie der Leistungsentwicklung im Rahmen einer pädagogisch-fachlichen Gesamtbewertung festgesetzt.

(2)¹ Die Bewertung im Zeugnis kann durch die Angabe von Noten für Teilbereiche oder Teilleistungen, insbesondere für die schriftlichen und für die mündlichen Leistungen erläutert werden.² Es muss aber, soweit nichts anderes bestimmt ist, jeweils eine zusammenfassende Note für das Fach oder den Lernbereich gebildet werden.

(3)¹ In den Fächern Wahlpflicht und Religion in der Grundschule wird im Zeugnis keine Note erteilt.² Die Teilnahme am Unterricht in den in Satz 1 genannten Fächern wird vermerkt.

(4)¹ Schülerinnen und Schülern mit Behinderung, Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben bis Klasse 8 sowie Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Rechnen bis Klasse 4 werden Erleichterungen gewährt, die der Art und dem Grad ihrer Behinderung oder ihrer Les-, Rechtschreib- oder Rechenschwäche angemessen sind.² Hierbei kommen insbesondere eine Verlängerung der vorgesehenen Arbeitszeit sowie die Zulassung oder Bereitstellung besonderer Hilfsmittel in Betracht.³ Die fachlichen Anforderungen bleiben unberührt. Ist ein Nachteilsausgleich wegen der Schwangerschaft einer Schülerin erforderlich, gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 4 Bewertung bei fehlenden Leistungsnachweisen

(1)¹ Wird ein im Unterricht geforderter Leistungsnachweis ohne wichtigen Grund nicht erbracht, so wird dies als ungenügende Leistung gewertet.² Liegt ein wichtiger Grund vor und ist der Leistungsnachweis für die Festsetzung der Note erforderlich, soll den Schülerinnen und Schülern Gelegenheit gegeben werden, einen entsprechenden Leistungsnachweis nachträglich zu erbringen.³ Für einen nicht erbrachten nachträglichen Leistungsnachweis gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(2)¹ Ist die Bewertung der Leistungen in einem Fach oder Lernbereich wegen Fehlens von Leistungsnachweisen nicht möglich, wird keine Note erteilt.² In der Wirkung entspricht dies ungenügenden Leistungen in dem Fach oder Lernbereich.³ Satz 2 gilt nicht, wenn die Bewertung wegen erheblichen Unterrichtsausfalls nicht möglich ist oder die Schülerinnen und Schüler von der Teilnahme am Unterricht befreit waren.

(3)¹ Das Vorliegen eines wichtigen Grundes haben die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler unverzüglich anzuzeigen.² Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes, in begründeten Ausnahmefällen die Vorlage eines schulärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden.³ Die Feststellung, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft die Schule.

§ 5 Zeugnisarten

Die Schulen erteilen Halbjahreszeugnisse, Jahreszeugnisse, Abgangszeugnisse, Übergangszeugnisse und Abschlusszeugnisse.

§ 6 Halbjahreszeugnis, Jahreszeugnis

(1)¹ Die Schülerinnen und Schüler erhalten am Ende des ersten Halbjahres eines Schuljahres, soweit nichts anderes bestimmt ist, ein Halbjahreszeugnis und am Ende des Schuljahres ein Jahreszeugnis.² Halbjahres- und Jahreszeugnisse werden nicht erteilt, soweit Abgangs- oder Abschlusszeugnisse erteilt werden.

(2)¹ Grundlage der Bewertung der Schülerinnen und Schüler im Jahreszeugnis sind die Leistungen und das Arbeits- und Sozialverhalten während des gesamten Schuljahres.² Grundlage der Bewertung im Halbjahreszeugnis sind die Leistungen und das Arbeits- und Sozialverhalten während des ersten Schulhalbjahres.³ Ist ein Fach nur im ersten Schulhalbjahr unterrichtet worden, wird die hierfür im Halbjahreszeugnis erteilte Note in das Jahreszeugnis übernommen.

(3)¹ In den Jahrgangsstufen 5 bis 8 der Haupt- und Realschule kann die Schule das Halbjahreszeugnis durch ein Zielklärungsgespräch ersetzen, das in eine schriftliche Lernvereinbarung zwischen der Schülerin oder dem Schüler, den Sorgeberechtigten

und der Schule mündet.² In dieser wird auf Wunsch der Sorgeberechtigten der Leistungsstand der Schülerin oder des Schülers in Noten ausgewiesen.³ Grundlage des Zielklärungsgesprächs ist ein Bericht über den Leistungsstand, die Leistungsentwicklung und das Arbeits- und Sozialverhalten der Schülerinnen und Schüler.

§ 7 Abgangszeugnis, Übergangszeugnis

(1) Die Schülerinnen und Schüler erhalten ein Abgangszeugnis, wenn sie nach Erfüllung ihrer Vollzeitschulpflicht die Schule verlassen, ohne den Abschluss der jeweiligen Schulform erreicht zu haben.

(2) Die Schülerinnen und Schüler erhalten ein Übergangszeugnis, wenn sie zu einem Zeitpunkt, zu dem kein Halbjahres- oder Jahreszeugnis erteilt wird, die Schule verlassen und noch vollzeitschulpflichtig sind.

(3)¹ Grundlage der Bewertung der Schülerinnen und Schüler im Übergangszeugnis und im Abgangszeugnis sind die Leistungen und im Fall des Übergangszeugnisses das Arbeits- und Sozialverhalten vom Beginn des Schuljahres bis zum Verlassen der Schule.² Verlassen die Schülerinnen und Schüler die Schule während des ersten Halbjahres eines Schuljahres und ist eine Bewertung der bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, so wird die im letzten Jahreszeugnis für das jeweilige Fach oder den jeweiligen Lernbereich enthaltene Note in das Übergangs- oder Abgangszeugnis übernommen.³ § 6 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 8 Abschlusszeugnis, Jahreszeugnis mit Gleichwertigkeitsvermerk

(1)¹ Die Schülerinnen und Schüler der Hauptschule, der Abendhauptschule, der Realschule oder der Abendrealschule erhalten ein Abschlusszeugnis, wenn sie das Ziel der jeweiligen Schulform erreicht haben.² Schülerinnen und Schülern des Gymnasiums wird in den Zeugnissen der Klassen 9 oder 10 nach näherer Bestimmung der §§ 75, 78 und 79 bescheinigt, dass diese dem Hauptschulabschluss oder dem Realschulabschluss entsprechen (Gleichwertigkeitsvermerk).³ Schülerinnen und Schülern der Realschule wird in den Zeugnissen der Klasse 9 nach näherer Bestimmung des § 67 bescheinigt, dass diese dem Hauptschulabschluss entsprechen (Gleichwertigkeitsvermerk).

(2)¹ Grundlage der Bewertung der Leistungen der Schülerinnen und Schüler im Abschlusszeugnis der Hauptschule beziehungsweise der Realschule oder im Zeugnis gemäß Absatz 1 Sätze 2 und 3 sind die Leistungen während der Klasse 9 der Hauptschule oder der Abendhauptschule oder der Klasse 10 der Realschule oder der Abendrealschule oder der Klasse 9 oder 10 des Gymnasiums und die Leistungen in der Abschlussprüfung, soweit diese nach den Vorschriften dieser Ordnung abzulegen ist.² § 6 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 9 Weitere Beurteilungen und Vermerke in den Zeugnissen

(1)¹ Halbjahres-, Jahres- und Übergangszeugnisse enthalten, soweit nichts anderes bestimmt ist, eine Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens.² In den Klassen 3 und 4 werden die Zeugnisnoten durch Hinweise zur Lernentwicklung erläutert.³ Die Zeugnisse können darüber hinaus Bemerkungen zu den Leistungen enthalten.⁴ Die Beurteilung nach Satz 1 umfasst

1. Lernverhalten,
2. Organisation des eigenen Lernprozesses,
3. Problemlösungsverhalten und Kreativität,
4. Miteinander leben und lernen,
5. Verantwortung und Pflichten,
6. Rücksichtnahme, Toleranz und Hilfsbereitschaft.

⁵ Die Beurteilung ist frei zu formulieren. ⁶ Sie soll so gefasst sein, dass sie den Schülerinnen und Schülern für den weiteren Schulbesuch hilfreich ist.

(2) ¹ In den Halbjahres-, Jahres- und Übergangszugnissen werden die im jeweiligen Beurteilungszeitraum von den Schülerinnen und Schülern versäumten Unterrichtstage und -stunden mit der Unterscheidung „entschuldigt“ oder „nicht entschuldigt“ angegeben. ² Die Versäumnisse sind entschuldigt, wenn die Schülerinnen und Schüler aus wichtigem Grund nicht oder nicht rechtzeitig zum Unterricht erscheinen können. ³ § 4 Absatz 3 gilt entsprechend.

(3) Jahreszeugnisse und soweit erforderlich auch Halbjahres- und Übergangszugnisse enthalten einen Vermerk zur Schullaufbahn.

(4) ¹ Wird von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungserhebung oder nach § 31 Absatz 2 Satz 4 von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung abgewichen, wird dies im Zeugnis vermerkt.

(5) ¹ Auf Antrag der Schülerinnen und Schüler können im Zeugnis ehrenamtliche Tätigkeiten und an außerschulischen Lernorten erbrachte Leistungen verzeichnet werden. ² Hierzu zählen insbesondere Leistungen, die im Sprachunterricht des Heimatlandes, in außerschulischen Praktika, in sportlichen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Wettbewerben sowie im Frühstudium an den Universitäten erbracht wurden.

(6) ¹ Neben den Vermerken nach den Absätzen 4 und 5 enthalten Abgangs- und Abschlusszeugnisse regelhaft nur die im Besonderen Teil dieser Ordnung (Teil B) vorgesehenen Vermerke. ² Abgangszeugnisse enthalten einen Vermerk über den während der Schulzeit erworbenen höchsten Abschluss. ³ Sie enthalten einen Vermerk darüber, ob die Schülerinnen und Schüler die Voraussetzungen für die Versetzung in die nächsthöhere Klasse erfüllen. ⁴ Ist in einem Fach oder Lernbereich nach § 4 Absatz 2 Satz 1 wegen Unterrichtsausfalls keine Note erteilt worden, wird in das Abgangs- oder Abschlusszeugnis die letzte Zeugnisnote des Faches oder Lernbereichs mit einem entsprechenden Vermerk aufgenommen.

§ 10 Form und Erteilung der Zeugnisse

(1) Die Form der Zeugnisse richtet sich nach den Vorgaben der zuständigen Behörde (Zeugnisvorgabe).

(2) ¹ Die Noten werden in Abgangs- und Abschlusszeugnissen in Worten ausgeschrieben. ² In Halbjahres-, Jahres- und Übergangszugnissen können sie als Ziffern geschrieben werden.

(3) ¹ Ist in einem Fach oder Lernbereich wegen Fehlens von Leistungsnachweisen keine Note erteilt worden und entspricht dies in der Wirkung ungenügenden Leistungen, wird an der betreffenden Stelle des Zeugnisses „nicht bewertbar – ungenügend“ eingetragen. ² Ist in einem Fach oder Lernbereich wegen Unterrichtsausfalls keine

Note erteilt worden, wird an der betreffenden Stelle bei völligem Unterrichtsausfall „nicht erteilt“ und bei teilweisem Unterrichtsausfall „wegen Unterrichtsausfalls keine Bewertung“ eingetragen.³ Ist in einem Fach oder Lernbereich keine Note erteilt worden, weil die Schülerinnen und Schüler vom Unterricht befreit worden sind, wird an der betreffenden Stelle des Zeugnisses „befreit“ eingetragen.⁴ Ist Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben keine Note nach § 31 Absatz 2 Satz 3 Nummern 2 und 4 erteilt worden oder ist bei ihnen oder bei Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Rechnen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungserhebung abgewichen worden, wird an der betreffenden Stelle im Zeugnis „wegen besonderer Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben keine Bewertung“ oder „wegen besonderer Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungserhebung“ oder „wegen besonderer Schwierigkeiten im Rechnen Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungserhebung“ eingetragen.

(4)¹ Weist die Zeugnisvorgabe Fächer oder Lernbereiche aus, die in der betreffenden Klasse nach der Stundentafel nicht zu erteilen waren, so sind diese zu streichen.² Nicht benutzte Leerzeilen und nicht benutzte Räume für Bemerkungen und Vermerke sind in geeigneter Weise zu entwerten.³ Nehmen Schülerinnen und Schüler am Religionsunterricht nicht teil, wird die Fachbezeichnung in das Zeugnis aufgenommen und in geeigneter Weise entwertet.

(5)¹ Die Zeugnisse werden von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer und von der Schulleitung unterschrieben.² Die Zeugnisse tragen das Datum des Ausgabetafes und das Dienstsiegel der Schule.

(6)¹ Die beziehungsweise der Erziehungsberechtigte bestätigt den Empfang des Halbjahres- oder Jahreszeugnisses auf der beigefügten Kopie.² Die Kopie ist an die Schule zurückzugeben.

(7) Die Kopien der Zeugnisse werden in der Schule verwahrt.

Abschnitt 2: Versetzung, Warnungen, Rücktritt

§ 11 Versetzung, Wiederholung, Schullaufbahnberatung

(1) Der Übergang der Schülerinnen und Schüler von einer Klasse in die nächsthöhere Klasse setzt, soweit nichts anderes bestimmt ist, eine Versetzung voraus.

(2)¹ Nicht versetzte Schülerinnen und Schüler wiederholen die bisherige Klasse, sofern die Wiederholung nach den Vorschriften dieser Ordnung zulässig ist.² Die Schule berät nicht versetzte und nicht mehr vollzeitschulpflichtige Schülerinnen und Schüler und ihre Erziehungsberechtigten über die Erfordernisse und Grenzen eines weiteren Schulbesuchs, insbesondere im Hinblick auf die weitere Erfüllung der Schulpflicht (Schullaufbahnberatung).

(3) Eine Versetzung auf Probe ist unzulässig.

(4) Im Jahreszeugnis wird zur Schullaufbahn vermerkt: „versetzt nach Klasse ...“ oder „nicht versetzt“.

(5) ¹ Gehen Schülerinnen und Schüler innerhalb von zwei Monaten vor dem letzten Unterrichtstag des Schuljahres auf eine andere Schulform über, sind der Entscheidung über die Versetzung grundsätzlich die Noten des Übergangs- oder Abgangszeugnisses zu Grunde zu legen. ² Die Vorschriften über die Versetzung im Wege einer Ausnahmeentscheidung bleiben unberührt.

§ 12 Gefährdung der Versetzung oder des Schulabschlusses, Warnungen

(1) Auffällige Leistungsverschlechterungen der Schülerinnen und Schüler im Laufe des Schuljahres teilt die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer oder die Fachlehrkraft im Einvernehmen mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer den Erziehungsberechtigten unverzüglich mit.

(2) ¹ Wenn nach den im ersten Halbjahr eines Schuljahres erbrachten Leistungen die Versetzung der Schülerinnen und Schüler gefährdet ist, wird im Halbjahreszeugnis zur Schullaufbahn eine Warnung vermerkt. ² Wird ein Halbjahreszeugnis nicht erteilt, ergeht die Warnung schriftlich. ³ Ist am Ende des ersten Schulhalbjahres der Klasse 9 der Hauptschule oder des ersten Schulhalbjahres der Klasse 10 der Realschule der Schulabschluss gefährdet, wird eine schriftliche Warnung nicht im jeweiligen Halbjahreszeugnis, sondern gesondert gegeben. ⁴ Tritt die Gefährdung der Versetzung beziehungsweise des Schulabschlusses im Laufe des zweiten Halbjahres ein, gibt die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer im Einvernehmen mit den Fachlehrkräften den Erziehungsberechtigten unverzüglich eine entsprechende Warnung. ⁵ Wurde eine Warnung nach den Sätzen 1 bis 3 nicht erteilt, wird den Erziehungsberechtigten vor einer Entscheidung über die Versetzung oder über den Schulabschluss Gelegenheit zu einem Gespräch mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter und der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer gegeben. ⁶ Das Unterbleiben einer Warnung begründet keinen Anspruch auf Versetzung oder Erteilung des Abschlusszeugnisses.

(3) ¹ Werden Schülerinnen und Schüler nicht versetzt oder erreichen sie den Schulabschluss nicht, ist dies den Erziehungsberechtigten unverzüglich nach der Entscheidung der Zeugniskonferenz noch vor Ausgabe des Zeugnisses mitzuteilen. ² Werden Schülerinnen und Schüler im Wege einer Ausnahmeentscheidung versetzt, werden die Gründe den Erziehungsberechtigten erläutert.

§ 13 Rücktritt

(1) Die Schülerinnen und Schüler können mit Genehmigung der Zeugniskonferenz in die nachfolgende Klasse der besuchten Schulform zurücktreten, wenn auf Grund der Lern- und Leistungsentwicklung eine erfolgreiche Mitarbeit erheblich beeinträchtigt und zu erwarten ist, dass sie in der nachfolgenden Klasse besser gefördert werden können.

(2) ¹ Ein Rücktritt aus der Klasse 6 in die Klasse 5 ist nur zum Beginn des Schuljahres möglich. ² Ein Rücktritt aus der Klasse 5 in die Klasse 4 und aus der Klasse 7 in die Klasse 6 ist unzulässig. ³ Ferner ist ein Rücktritt unzulässig, wenn die Schülerinnen und Schüler gegenwärtig eine Klasse wiederholen oder im vorangegangenen Schuljahr eine Klasse ganz oder teilweise wiederholt haben. ⁴ In den Fällen der Sätze 2 und 3 kann die Zeugniskonferenz den Rücktritt bei längerer Krankheit oder anderen schwer wiegenden Belastungen der Schülerinnen und Schüler ausnahmsweise genehmigen.

(3) ¹ Ab Klasse 7 gilt ein Rücktritt, der drei Monate vor dem letzten Unterrichtstag des Schuljahres oder später genehmigt wurde, als Nichtversetzung der Schülerinnen und

Schüler in die nächst höhere Klassenstufe. ² Der Rücktritt berührt die Versetzung in die Klassenstufe, aus der der Rücktritt erfolgte, nicht.

(4) ¹ Ein Rücktritt wird unter Angabe des Zeitpunktes im nächsten Halbjahres- oder Jahreszeugnis zur Schullaufbahn vermerkt. ² Gilt ein Rücktritt nach Absatz 3 als Nichtversetzung in die darauf folgende Klassenstufe, wird auch dies vermerkt.

§ 14 Vorzeitige Versetzung

(1) ¹ Die Schülerinnen und Schüler können auf Antrag der Erziehungsberechtigten mit Genehmigung der Zeugniskonferenz vorzeitig in die nächsthöhere Klasse versetzt werden, wenn ihr Leistungsstand und ihre Leistungsfähigkeit den Klassendurchschnitt weit überragen und wenn zu erwarten ist, dass sie den Anforderungen der nächsthöheren Klasse gewachsen sein werden. ² Die Schule oder die zuständige Behörde berät die Erziehungsberechtigten.

(2) Die vorzeitige Versetzung soll zu einem für die Entwicklung der Schülerinnen und Schüler zweckmäßigen Zeitpunkt stattfinden.

(3) Die vorzeitige Versetzung wird im nächsten Halbjahres- oder Jahreszeugnis unter Angabe des Zeitpunktes zur Schullaufbahn vermerkt.

Abschnitt 3: Zeugniskonferenz

§ 15 Aufgaben

(1) Die Zeugniskonferenz berät und beschließt über

1. die Leistungsbewertung in den Zeugnissen,
2. die Versetzung, die vorzeitige Versetzung und den Rücktritt,
3. die Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens,
4. sonstige Bemerkungen und Vermerke im Zeugnis,
5. die Vermerke zur Schullaufbahn, einschließlich der Gleichwertigkeitsvermerke (Abschlussvermerke),
6. die Schullaufbahnempfehlung nach Klasse 4,
7. die Mitteilung zur weiteren Schullaufbahn nach Klasse 6 und in den weiteren in dieser Ordnung genannten Fällen.

(2) ¹ Die Zeugniskonferenz setzt die Leistungsbewertung auf Vorschlag der Fachlehrkräfte fest. ² Die Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens beschließt sie auf Vorschlag der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers. ³ § 23 Absatz 3 bleibt unberührt.

§ 16 Zusammensetzung, Verfahren

(1) ¹ Der Zeugniskonferenz gehören die Schulleiterin oder der Schulleiter als Vorsitzende oder Vorsitzender und die in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte an. ² Bei Entscheidungen über Angelegenheiten einzelner Schülerinnen und Schüler sind nur die Lehrkräfte stimmberechtigt, die sie unterrichtet haben.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann den Vorsitz auf die stellvertretende Schulleiterin oder den stellvertretenden Schulleiter und in begründeten Ausnahmefällen auf eine Lehrerin oder einen Lehrer der Schule übertragen.

(3) ¹ Die Zeugniskonferenz beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ² Stimmenthaltung ist unzulässig. ³ Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.

(4) ¹ Hält die Vorsitzende oder der Vorsitzende eine Entscheidung der Zeugniskonferenz für fehlerhaft, muss sie oder er die Entscheidung durch eine in der Niederschrift festzuhaltende Erklärung unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Woche schriftlich beanstanden. ² Hält die Zeugniskonferenz ihre Entscheidung in einer zweiten Sitzung, die frühestens am Tag nach der Beanstandung stattfinden darf, aufrecht, hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende die Entscheidung der zuständigen Behörde einzuholen. ³ Vor deren Entscheidung darf die Entscheidung der Zeugniskonferenz nicht vollzogen, insbesondere ein Zeugnis nicht erteilt werden.

§ 17 Niederschrift

¹ Über die Sitzung der Zeugniskonferenz wird eine Ergebnisniederschrift geführt. ² In die Niederschrift sind die Entscheidungsgründe aufzunehmen, sofern

1. die Zeugniskonferenz bei der Festsetzung einer Zeugnisnote vom Vorschlag der Fachlehrkraft abweicht,
2. die Erteilung des Hauptschulabschlusses, des Realschulabschlusses oder des mit diesen Abschlüssen gleichwertigen Vermerks von einer besonderen Gewichtung von Leistungstendenzen in einem Prüfungsfach abhängt,
3. die festgesetzte Note von der Note desselben Fachs oder Lernbereichs im vorangegangenen Zeugnis um mehr als eine Notenstufe abweicht,
4. nach § 4 Absatz 2 keine Note erteilt wird,
5. die Schülerin oder der Schüler im Wege einer Ausnahmeentscheidung versetzt wird und bei sonstigen Ausnahmeentscheidungen.

Abschnitt 4: Abschlussprüfung

§ 18 Zweck und Gliederung der Prüfung

(1) In der Abschlussprüfung sollen die Schülerinnen und Schüler der Klasse 9 der Hauptschule und die Schülerinnen und Schüler der Klasse 10 der Realschule (Prüflinge) nachweisen, dass sie in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch den Anforderungen genügen, die an dem Erwerb eines Hauptschulabschlusses beziehungsweise eines Realschulabschlusses gestellt werden.

(2) ¹ Die Prüflinge werden jeweils mündlich und schriftlich geprüft. ² Die Prüfung im Fach Englisch kann durch eine Prüfung in der Herkunftssprache gemäß § 19 ersetzt werden. ³ In der Hauptschulabschlussprüfung tritt die Praxisorientierte Prüfung gemäß § 21 a hinzu.

§ 19 Abschlussprüfung in der Herkunftssprache

(1) ¹ Prüflinge, deren Erstsprache nicht Deutsch ist und die erstmals im Verlauf der Sekundarstufe I in eine Schule in Deutschland eintreten, können die Prüfung im Fach Englisch durch eine Prüfung in ihrer Herkunftssprache ersetzen (Sprachfeststellungsprüfung), wenn sie weniger als drei vollständige Schuljahre am Englischunterricht nach Stundentafel teilgenommen haben und fachkundige Prüferinnen oder Prüfer mit der Lehrbefähigung oder einer gleichwertigen Qualifikation für die jeweilige Her-

kunftssprache zur Verfügung stehen.² Die Entscheidung, ob eine Sprachfeststellungsprüfung gemäß Satz 1 möglich ist, trifft die Zeugniskonferenz.

(2)¹ Für die Durchführung der Sprachfeststellungsprüfung setzt die zuständige Behörde einen Prüfungsausschuss ein.² Er besteht aus einer Prüferin bzw. einem Prüfer mit entsprechender Lehrbefähigung oder einer gleichwertigen wissenschaftlichen Qualifikation, einer weiteren sachkundigen Lehrkraft sowie der Prüfungsleitung.³ Mindestens eines der Mitglieder des Prüfungsausschusses verfügt über die Lehrbefähigung für eine moderne Fremdsprache.⁴ Die Prüfungsleitung obliegt der zuständigen Behörde; sie kann die Leitung auf eine Schulleiterin oder einen Schulleiter übertragen.

(3)¹ Die Prüfung findet in der Hauptschule im zweiten Schulhalbjahr der Klasse 9, in der Realschule im zweiten Schulhalbjahr der Klasse 10 statt.² Den Ort und den genaueren Zeitpunkt bestimmt die zuständige Behörde.

(4)¹ Die Prüfung besteht aus einem mündlichen und einem schriftlichen Teil und wird in der Regel als Einzelprüfung durchgeführt.² Die Leistungsanforderungen für Schülerinnen und Schüler, die den Hauptschulabschluss anstreben, entsprechen dem Niveau der Abschlussprüfung der Hauptschule im Fach Englisch.³ Die Leistungsanforderungen für Schülerinnen und Schüler, die den Realschulabschluss anstreben, entsprechen dem Niveau der Abschlussprüfung der Realschule im Fach Englisch.⁴ § 21 Absatz 3 Satz 4 und Absätze 4 bis 6, § 22 Absatz 2 und Absätze 3 bis 6, § 23 Absätze 1 und 2 sowie §§ 25 bis 29 gelten entsprechend.

(5)¹ Die vom Prüfungsausschuss festgesetzte Note wird an Stelle der Note für das Fach Englisch in das Abschlusszeugnis aufgenommen.² Als Vermerk ist in das Zeugnis aufzunehmen: „Die Note im Fach ... wurde im Rahmen einer Sprachfeststellungsprüfung festgestellt; sie tritt an die Stelle der Note im Fach Englisch.“³ Hat der Prüfling nach § 48 oder § 60 am herkunftssprachlichen Unterricht teilgenommen, erfolgt die Festsetzung der Note im Abschlusszeugnis entsprechend § 23 Absatz 3.⁴ Auf Antrag des Prüflings kann in das Abschlusszeugnis der Vermerk aufgenommen werden: „... hat am Englischunterricht teilgenommen. Ihre/Seine Leistungen wurden mit ... bewertet.“

§ 20 Prüfungsleitung, Fachprüferinnen und Fachprüfer, Beratung

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter organisiert und beaufsichtigt das Prüfungsverfahren (Prüfungsleitung).

(2)¹ Die Prüfungsleitung kann die schriftlichen Prüfungsarbeiten einsehen und bei allen Prüfungen und Beratungen der Fachprüferinnen beziehungsweise der Fachprüfer anwesend sein.² Sie kann in die Prüfung eingreifen und Fragen stellen.³ Sie hat kein Stimmrecht.⁴ Sie kann in begründeten Einzelfällen Fachprüferinnen oder Fachprüfer neu bestellen.⁵ Die Neubestellung ist in geeigneter Weise zu dokumentieren.

(3)¹ Die jeweilige Fachlehrerin oder der jeweilige Fachlehrer des Prüflings führt die schriftliche und die mündliche Prüfung als erste Fachprüferin oder als erster Fachprüfer durch.² Die zweite Fachprüferin bzw. der zweite Fachprüfer besitzt die Lehrbefähigung für das Prüfungsfach oder hat in diesem Fach bereits unterrichtet; sie oder er kann aus einer Schule kommen, die der Prüfling nicht besucht hat.

(4) An der Praxisorientierten Prüfung nach § 21 a sollen Vertreterinnen und Vertreter von Betrieben mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 21 Mündliche Prüfung

(1) ¹ Die mündlichen Prüfungen finden im zweiten Schulhalbjahr innerhalb des von der zuständigen Behörde bestimmten Zeitraumes statt. ² Die Prüfungen sind nach Entscheidung der Prüfungsleitung entweder spätestens zwei Wochen vor der ersten schriftlichen Prüfung abzuschließen oder beginnen frühestens zwei Wochen nach der letzten schriftlichen Prüfung. ³ Die Entscheidung der Prüfungsleitung erfolgt einheitlich für alle Prüfungen an der Schule. ⁴ Die Prüfungstermine werden von der ersten Fachprüferin beziehungsweise dem ersten Fachprüfer in Abstimmung mit der Prüfungsleitung festgesetzt und dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor dem ersten Termin mitgeteilt. ⁵ Vor der ersten mündlichen Prüfung ist der Prüfling auf die Vorschriften über Versäumnis und Pflichtwidrigkeiten hinzuweisen.

(2) Die Aufgaben orientieren sich an den durch Beschluss der Kultusministerkonferenz festgelegten überregionalen Standards und den Anforderungen der Bildungspläne der Schulformen und erstrecken sich auf die bis dahin gelehrteten Unterrichtsinhalte der Jahrgangsstufe 9 beziehungsweise 10.

(3) ¹ Die Prüfung wird in der Regel als Gruppenprüfung mit bis zu fünf Prüflingen durchgeführt. ² Nach Entscheidung der Prüfungsleitung können in begründeten Einzelfällen Einzelprüfungen durchgeführt werden. ³ Das Prüfungsgespräch wird vorwiegend von der ersten Fachprüferin beziehungsweise vom ersten Fachprüfer geführt; die zweite Fachprüferin beziehungsweise der zweite Fachprüfer kann in das Prüfungsgespräch eingreifen und Fragen stellen. ⁴ Der Prüfling wird in jedem Fach in der Regel 15 Minuten geprüft. ⁵ Die Gruppenprüfung dauert in jedem Fach in der Regel nicht länger als zwei Schulstunden.

(4) ¹ Im Anschluss an die mündliche Prüfung bewerten die Fachprüferinnen beziehungsweise Fachprüfer die Prüfungsergebnisse. ² Sie kennzeichnen ihre Vorzüge und Mängel, die richtigen Lösungen und die Fehler und benoten sie.

(5) ¹ Weichen die Noten der Fachprüferinnen beziehungsweise der Fachprüfer nicht mehr als eine Notenstufe voneinander ab, gibt die bessere Benotung den Ausschlag. ² Bei Abweichungen von mehr als einer Notenstufe legt die Prüfungsleitung die Note fest; sie kann eine Lehrkraft mit der Lehrbefähigung für das jeweilige Prüfungsfach zur Beratung hinzuziehen.

(6) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird dem Prüfling unverzüglich bekannt gegeben.

§ 21 a Praxisorientierte Prüfung

¹ In der Hauptschule ist nach Wahl der Schülerin oder des Schülers in einer der drei mündlichen Prüfungen die Auseinandersetzung mit außerschulischen Praxis- und Projekterfahrungen Prüfungsgegenstand. ² Die Leistung in der Praxisorientierten Prüfung wird neben der mündlichen Leistung in dem Prüfungsfach mit einer weiteren Note bewertet. ³ § 21 Absätze 3 bis 6 gilt entsprechend.

§ 22 Schriftliche Prüfung

(1) ¹ Die schriftliche Prüfung wird am Ende des zweiten Schulhalbjahrs der Jahrgangsstufe 9 beziehungsweise 10 durchgeführt und besteht aus Prüfungsarbeiten, die jeweils in der vorgesehenen Zeit unter Aufsicht schriftlich zu bearbeiten sind. ² Die

Prüfungen werden im Verlauf einer Woche durchgeführt. ³ Die zuständige Behörde setzt die Prüfungstermine fest.

(2) ¹ Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung bestimmt die zuständige Behörde (zentrale Abschlussprüfung). ² Die Aufgaben orientieren sich an den durch Beschluss der Kultusministerkonferenz festgelegten überregionalen Standards und den Anforderungen der Bildungspläne.

(3) Vor der Prüfung ist der Prüfling auf die Vorschriften über Versäumnis und Pflichtwidrigkeiten hinzuweisen.

(4) ¹ Die Aufsicht während der Arbeiten wird durch von der Prüfungsleitung bestimmte Lehrkräfte geführt. ² Die Arbeitszeit darf nicht durch eine gemeinsame Pause unterbrochen werden. ³ Es dürfen nur die bei den Aufgaben angegebenen Hilfsmittel benutzt werden. ⁴ Stellt sich während einer Arbeit heraus, dass nicht vorgesehene Hilfen unentbehrlich sind, so kann die Aufsicht führende Lehrkraft diese geben. ⁵ Die Hilfen sind in der Niederschrift zu vermerken.

(5) ¹ Die Fachprüferinnen beziehungsweise Fachprüfer begutachten die Prüfungsarbeiten unabhängig voneinander. ² Sie kennzeichnen ihre Vorzüge und Mängel, die richtigen Lösungen und die Fehler und benoten sie unter Beachtung der von der zuständigen Behörde vorgegebenen Bewertungsmaßstäbe.

(6) ¹ Weichen die Noten der Fachprüferinnen beziehungsweise der Fachprüfer nicht mehr als eine Notenstufe voneinander ab, gibt die bessere Benotung den Ausschlag. ² Bei Abweichungen von mehr als einer Notenstufe legt die Prüfungsleitung die Note fest; sie kann eine Lehrkraft mit der Lehrbefähigung für das jeweilige Prüfungsfach zur Beratung hinzuziehen.

§ 23 Prüfungsnote, Zeugnisnote

(1) ¹ Nach Abschluss des letzten Prüfungsteils setzen die Fachprüferinnen beziehungsweise Fachprüfer die in den Prüfungsfächern erreichte Prüfungsnote fest. ² Die Prüfungsnote wird aus dem Durchschnitt der Note der schriftlichen und der Note der mündlichen Prüfung gebildet. ³ Leistungstendenzen nach § 2 Absatz 2 Satz 1 bei der Bewertung der Prüfungsteile sind bei der Bildung des Durchschnitts zu berücksichtigen. ⁴ Beläuft sich der Durchschnitt auf den arithmetischen Mittelwert zwischen zwei Noten, wird die Prüfungsnote zur besseren Note hin gerundet. ⁵ Ansonsten wird die Prüfungsnote entsprechend der ersten Stelle hinter dem Komma auf- oder abgerundet.

(2) Die Prüfungsleitung teilt dem Prüfling die Noten unverzüglich mit.

(3) ¹ Die Zeugniskonferenz beschließt über die Zeugnisnote in den Prüfungsfächern. ² Hierbei wird die Prüfungsnote mit 40 vom Hundert und die im Unterricht erbrachte Leistung mit 60 vom Hundert gewichtet. ³ Die für die Leistungen in der Praxisorientierten Prüfung erteilte Note wird mit der Wertigkeit einer Fachnote im Zeugnis ausgewiesen.

§ 24 [aufgehoben]

§ 25 Versäumnis

¹ Wer ohne wichtigen Grund einen Prüfungstermin oder mehrere Prüfungstermine versäumt, erhält keinen Abschluss. ² Wird ein wichtiger Grund unverzüglich nachgewiesen, bestimmt die Prüfungsleitung einen neuen Prüfungstermin, der am Beginn des neuen Schuljahres liegen kann. ³ § 4 Absatz 3 gilt entsprechend. ⁴ Bereits abgelegte Prüfungsteile werden angerechnet. ⁵ Wird die Abschlussprüfung öfter als insgesamt zweimal unterbrochen, gilt sie als nicht abgelegt.

§ 26 Pflichtwidrigkeiten

(1) ¹ Ein Prüfling, der während der Abschlussprüfung täuscht, zu täuschen versucht, bei Täuschungen oder Täuschungsversuchen anderer hilft oder schuldhaft die ordnungsgemäße Durchführung einer Prüfung behindert oder sich weigert, eine Prüfungsleistung zu erbringen, kann von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen oder zur Wiederholung eines Teils oder mehrerer Teile der Prüfung bestimmt werden. ² Die Entscheidung trifft die Prüfungsleitung. ³ Wird der Prüfling von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen, ohne dass die Wiederholung dieses Prüfungsteils zugelassen wird, so gilt die jeweilige Prüfungsleistung als nicht erbracht. ⁴ § 4 Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) ¹ Die Aufsicht führende Lehrkraft teilt der Prüfungsleitung die Pflichtwidrigkeit unverzüglich mit. ² Die Aufsicht führende Lehrkraft kann Prüflinge, die während der Prüfung eine Pflichtwidrigkeit begehen, von der Fortsetzung der Bearbeitung der Prüfungsaufgabe ausschließen. ³ In diesem Fall trifft sie oder er die für den weiteren Ablauf der Prüfung erforderlichen Anordnungen, bis die Prüfungsleitung über die Angelegenheit entschieden hat.

(3) ¹ Wird eine Pflichtwidrigkeit, die zum Ausschluss berechtigt hätte, erst nach dem Abschluss der Prüfung festgestellt, kann die zuständige Behörde die Prüfungsleistungen nachträglich für nicht erbracht erklären. ² Die Erklärung muss innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Erteilung des Abschlusszeugnisses erfolgen. ³ Das Abschlusszeugnis wird eingezogen.

§ 27 [aufgehoben]

§ 28 Öffentlichkeit, Gäste, Zuhörer

(1) ¹ Die Prüfungen sowie die Beratungen der Fachprüferinnen und Fachprüfer und der Vertreterinnen und Vertreter der Betriebe sind nicht öffentlich. ² Über die Beratung ist Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Vertreter der zuständigen Behörde und Lehrkräfte der Schule sowie mit Genehmigung der Prüfungsleitung und Zustimmung der Prüflinge Lehrkräfte anderer Schulen können bei den Prüfungen und den Beratungen der Fachprüferinnen beziehungsweise der Fachprüfer als Gäste anwesend sein.

(3) Die Prüfungsleitung kann mit Zustimmung des Prüflings Zuhörer, insbesondere Schülerinnen und Schüler der nachfolgenden Jahrgangsstufe und Elternvertreterinnen und Elternvertreter zur mündlichen Prüfung zulassen.

§ 29 Niederschriften

(1) ¹ Über die mündliche Prüfung wird von den Fachprüferinnen und Fachprüfern eine Niederschrift geführt, die neben den besonderen Vorkommnissen insbesondere Auskunft gibt über:

1. das Prüfungsdatum,
2. die Namen der Fachprüferinnen bzw. Fachprüfer,
3. die Namen der Prüflinge,
4. das Prüfungsfach,
5. den Prüfungsablauf,
6. die wesentlichen Prüfungsinhalte,
7. die maßgeblichen Leistungen der Prüflinge,
8. die Bewertung der Prüfungsleistungen und ihre Begründung.

² Die Niederschrift wird von den Fachprüferinnen oder den Fachprüfern unterschrieben.

(2) Über die schriftliche Prüfung führt die Aufsicht führende Lehrkraft eine Niederschrift, die neben den besonderen Vorkommnissen insbesondere Auskunft gibt über:

1. die Namen der Aufsicht führenden Lehrkräfte sowie Beginn und Ende ihrer Aufsicht,
2. den Beginn der Aufgabenstellung,
3. den Beginn der Arbeitszeit,
4. die Zeiten, zu denen die Prüflinge ihre Arbeiten abgeben.

(3) ¹ Die Prüfungsleitung führt eine Übersicht über die Ergebnisse der Abschlussprüfung aller Abschlussklassen. ² Die Übersicht enthält die Noten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung, die Prüfungsnoten, die Zeugnisnoten und die erreichten Abschlüsse oder Berechtigungen.

§ 30 Wiederholung der Prüfung

Haben Schülerinnen und Schüler das Ziel der Schule nicht erreicht, können sie die Prüfung einmal wiederholen, nachdem sie die zuletzt besuchte Klasse wiederholt haben.

Teil B Besonderer Teil

Abschnitt 1: Grundschule

§ 31 Leistungsbewertung und Zeugnisse

(1)¹ In den Klassen 1 und 2 werden die Leistungen der Schülerinnen und Schüler im Unterricht abweichend von § 3 Absatz 1 nicht durch Noten, sondern durch mündliche und schriftliche Hinweise zur Lernentwicklung kommentiert und bewertet.² Im Zeugnis werden die Leistungen der Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 und 2 durch Lernentwicklungsberichte bewertet (Berichtszeugnis).³ Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 und 2 erhalten kein Halbjahreszeugnis; die Erziehungsberechtigten werden jeweils am Ende des ersten Halbjahres über das Arbeits- und Sozialverhalten und über die Leistungen der Schülerinnen und Schüler in geeigneter Weise informiert.

(2)¹ In den Klassen 3 und 4 werden die Zeugnisnoten durch Hinweise zur Lernentwicklung erläutert.² Im Fach Deutsch werden die Leistungen im Zeugnis in fünf Teilbereichen bewertet, die abweichend von § 3 Absatz 2 Satz 2 nicht zu einer Note zusammengefasst werden.³ Die Teilbereiche sind

1. Sprechen und Gespräch,
2. Lesen,
3. Texte schreiben,
4. Richtig schreiben,
5. Sprache untersuchen.

⁴ Von der Benotung der Teilbereiche nach Satz 3 Nummern 2 und 4 kann in besonders begründeten Fällen abgesehen werden.

(3) Gehen Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 oder 2 auf die Schule eines anderen Landes über, das in diesen Jahrgangsstufen Notenzeugnisse erteilt, erhalten sie auf Antrag der Erziehungsberechtigten ein Jahres- oder Übergangzeugnis in der Form eines Notenzeugnisses.

§ 32 Rücktritt

(1)¹ Die Schülerinnen und Schüler der Klasse 1, die im laufenden Kalenderjahr das sechste Lebensjahr vollendet haben, treten auf Antrag der Erziehungsberechtigten mit Genehmigung der Zeugniskonferenz in eine Vorschulklasse zurück, wenn ihr Leistungsstand unter Berücksichtigung des geistigen, seelischen, körperlichen und sprachlichen Entwicklungsstandes eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht nicht erwarten lässt.² Die Erziehungsberechtigten werden vor der Antragstellung beraten.³ Der Rücktritt soll bis Ende November stattfinden.

(2) Sind Schülerinnen und Schüler der Klassen 2, 3 oder 4 den schulischen Anforderungen während eines längeren Zeitraums nicht gewachsen und ist anzunehmen, dass sie in der nachfolgenden Klasse besser gefördert werden können, berät die Schule die Erziehungsberechtigten über die Möglichkeiten des Rücktritts nach § 13 Absatz 1 .

(3) Die Vorschriften über die Aufnahme in die Sonderschule bleiben unberührt.

§ 33 Aufrücken in die Klassen 2 und 3

(1) ¹ Nach dem Besuch der Klasse 1 rücken die Schülerinnen und Schüler ohne Versetzung in die Klasse 2 auf. ² Nach dem Besuch der Klasse 2 rücken die Schülerinnen und Schüler ohne Versetzung in die Klasse 3 auf.

(2) Im Jahreszeugnis der Klassen 1 und 2 wird zur Schullaufbahn vermerkt: „Rückt in die Klasse ... auf“.

§ 34 Versetzung in die Klassen 4 und 5

(1) ¹ Der Übergang von der Klasse 3 in die Klasse 4 und der Übergang von der Klasse 4 in die Klasse 5 setzt eine Versetzung voraus. ² Grundlage der Entscheidung über die Versetzung sind die Noten in den Fächern Deutsch und Mathematik. ³ Die Noten anderer Fächer bleiben außer Betracht.

(2) ¹ Die Schülerinnen oder Schüler werden versetzt, wenn sie in einem der beiden Fächer Deutsch und Mathematik mindestens die Note 4 (ausreichend) und in keinem dieser Fächer die Note 6 (ungenügend) erzielt haben. ² Die Leistungen im Fach Deutsch sind insgesamt ausreichend, wenn von den fünf nach § 31 Absatz 2 festgelegten Teilbereichen drei Bereiche mit der Note 4 (ausreichend) oder besser und nicht mehr als ein Bereich mit der Note 6 (ungenügend) bewertet wurde. ³ Die Leistungen im Fach Deutsch sind insgesamt mangelhaft (Note 5), wenn von den fünf nach § 31 Absatz 2 festgelegten Teilbereichen zwei Bereiche mit der Note 6 (ungenügend) bewertet wurden.

(3) ¹ Haben die Schülerinnen und Schüler sowohl in Deutsch als auch in Mathematik die Note 5 (mangelhaft) erzielt, werden sie ausnahmsweise versetzt, wenn ihre mangelhaften Leistungen durch längere Krankheit oder andere schwer wiegende Belastungen verursacht sind und wenn zu erwarten ist, dass sie im folgenden Schuljahr trotz der Belastungen das Ziel der Klasse erreichen werden. ² Wurde in einem der Fächer Deutsch und Mathematik die Note 6 (ungenügend) erteilt, ist eine Versetzung nach Satz 1 nicht möglich.

§ 35 Schullaufbahneempfehlung

(1) ¹ Die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler der Klasse 4 werden rechtzeitig vor der Zeugniskonferenz eingehend über die Lern- und Leistungsentwicklung der Schülerinnen und Schüler informiert und fachlich-pädagogisch darüber beraten, welche der in § 37 genannten Schulformen im Anschluss an die Grundschule empfohlen wird. ² Nehmen die Schülerinnen und Schüler am herkunftssprachlichen Unterricht teil, wird die Bewertung dieses Faches bei der Schullaufbahneempfehlung berücksichtigt.

(2) ¹ Die Zeugniskonferenz empfiehlt den Erziehungsberechtigten, in welcher Schulform die Schülerinnen und Schüler nach der Versetzung die Schullaufbahn fortsetzen sollten. ² Die Empfehlung erfolgt schriftlich und gesondert mit dem Halbjahreszeugnis der Klasse 4. ³ § 10 Absatz 6 gilt entsprechend. ⁴ Die Empfehlung unterbleibt, wenn ein sonderpädagogisches Überprüfungsverfahren eingeleitet oder eine Umschulung in die Sonderschule verfügt wurde.

(3) Der Übergang in die Beobachtungsstufe des Gymnasiums soll empfohlen werden, wenn

1. die Schülerinnen und Schüler in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht die in den durch Beschluss der Kultusministerkonferenz festgelegten überregionalen Standards und den Bildungsplänen für Klasse 4 der Primarstufe ausgewiesenen erweiterten Anforderungen erfüllen und
2. die bisherige Leistungsentwicklung der Schülerinnen und Schüler und ihr erreichter Leistungsstand sowie ihre Selbständigkeit des Lernens und Arbeitens und ihre Beherrschung von Arbeitstechniken und Arbeitsverfahren eine erfolgreiche Mitarbeit in der Beobachtungsstufe des Gymnasiums erwarten lassen.

§ 36 Einschulung in Klasse 2

¹ Die Einschulung unmittelbar in die Klasse 2 ist nicht zulässig. ² Über Ausnahmen entscheidet die aufnehmende Schule.

Abschnitt 2: Beobachtungsstufen

§ 37 Übergang in die Klasse 5

Mit der Versetzung in die Klasse 5 gehen die Schülerinnen und Schüler gemäß der Entscheidung der Erziehungsberechtigten entweder in die Gesamtschule oder in die Beobachtungsstufe der Haupt- und Realschule oder in die Beobachtungsstufe des Gymnasiums über.

§ 38 Aufrücken in der Beobachtungsstufe der Haupt- und Realschule

¹ Nach dem Besuch der Klasse 5 der Beobachtungsstufe der Haupt- und Realschule rücken die Schülerinnen und Schüler ohne Versetzung in die Klasse 6 auf. ² Im Jahreszeugnis der Klasse 5 wird zur Schullaufbahn vermerkt: „Rückt in die Klasse 6 auf“.

§ 39 Aufrücken in der Beobachtungsstufe des Gymnasiums

(1) ¹ Nach dem Besuch der Klasse 5 der Beobachtungsstufe des Gymnasiums rücken die Schülerinnen und Schüler ohne Versetzung in die Klasse 6 auf, sofern ihre Leistungen sowie ihre Leistungsentwicklung eine erfolgreiche Mitarbeit in der Klasse 6 der Beobachtungsstufe des Gymnasiums erwarten lassen. ² Die erfolgreiche Mitarbeit ist zu erwarten, wenn die Schülerinnen und Schüler in mindestens zwei der Fächer Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik mindestens die Note 4 (ausreichend), in höchstens einem dieser Fächer die Note 5 (mangelhaft) und in keinem dieser Fächer die Note 6 (ungenügend) erzielt haben. ³ Die Ausgleichsregelung nach § 72 Absatz 1 bei Teilnahme am herkunftssprachlichen Unterricht gilt entsprechend. ⁴ Sind die Voraussetzungen der Sätze 1 bis 3 erfüllt, wird im Jahreszeugnis der Klasse 5 zur Schullaufbahn vermerkt: „Rückt in die Klasse 6 auf“.

(2) ¹ Die Schülerinnen und Schüler der Klasse 5 der Beobachtungsstufe des Gymnasiums rücken ausnahmsweise in die Klasse 6 auf, wenn nicht ausreichende Leistungen in den in Absatz 1 genannten Fächern durch längere Krankheit oder andere schwerwiegende Belastungen verursacht sind und zu erwarten ist, dass sie trotz der Belastungen erfolgreich in der Klasse 6 mitarbeiten und das Ziel der Klasse erreichen. ² Die Entscheidung trifft die Zeugniskonferenz.

(3) ¹ Sind die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht erfüllt, müssen die Schülerinnen und Schüler die Beobachtungsstufe des Gymnasiums verlassen und können in

die Klasse 6 der Beobachtungsstufe der Haupt- und Realschule oder in die Klasse 6 der Gesamtschule übergehen. ² Die Möglichkeiten des Übergangs werden im Abgangszeugnis vermerkt.

§ 40 Übergang zwischen den Schulformen in den Klassen 5 und 6

(1) Die Schülerinnen und Schüler können aus Klasse 5 oder 6 der Beobachtungsstufe des Gymnasiums oder aus Klasse 5 oder 6 der Gesamtschule in die entsprechende Klassenstufe der Beobachtungsstufe der Haupt- und Realschule übergehen, sofern Aufnahmekapazitäten vorhanden sind.

(2) Die Schülerinnen und Schüler können mit Genehmigung der zuständigen Behörde aus der Beobachtungsstufe der Haupt- und Realschule oder aus Klasse 5 oder 6 der Gesamtschule in die entsprechende Klasse der Beobachtungsstufe des Gymnasiums übergehen, wenn Aufnahmekapazitäten vorhanden sind und die Leistungen den Anforderungen des § 39 Absatz 1 genügen.

§ 41 Mitteilung zur weiteren Schullaufbahn

(1) ¹ Zugleich mit dem Halbjahreszeugnis der Klasse 6 erhalten die Erziehungsberechtigten auf Beschluss der Zeugniskonferenz eine gesonderte schriftliche Mitteilung, in welche weiterführende Schulform die Schülerinnen und Schüler nach dem im Halbjahreszeugnis ausgewiesenen Leistungsstand und bei gleich bleibender weiterer Leistungsentwicklung im Anschluss an die Klasse 6 voraussichtlich übergehen können. ² § 10 Absatz 6 gilt entsprechend.

(2) Durch die Mitteilung der weiterführenden Schulform wird ein Anspruch auf Übergang in diese Schulform nicht begründet.

§ 42 Bestimmung der Schulform nach Klasse 6

(1) ¹ Nach Maßgabe der §§ 43 bis 45 gehen die Schülerinnen und Schüler von der Klasse 6 der Beobachtungsstufe in die Klasse 7 einer weiterführenden Schulform über. ² Eine Versetzung findet nicht statt.

(2) ¹ Die Zeugniskonferenz beschließt auf Grund der Noten des Jahreszeugnisses der Klasse 6, in welche weiterführenden Schulformen die Schülerinnen und Schüler übergehen können. ² Der Beschluss wird im Jahreszeugnis im Vermerk zur Schullaufbahn vermerkt.

(3) ¹ Sofern mehr als eine Schulform in Betracht kommt, entscheiden die Erziehungsberechtigten, in welche der vermerkten Schulformen die Schülerinnen und Schüler übergehen. ² Die Schule berät die Erziehungsberechtigten über die geeignete Schulform.

§ 43 Übergang aus der Beobachtungsstufe der Haupt- und Realschule

(1) ¹ Schülerinnen und Schüler der Klasse 6 der Beobachtungsstufe der Haupt- und Realschule können nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 in die Klasse 7 der Hauptschule, der Realschule oder des sechsstufigen Gymnasiums übergehen. ² Eine Wiederholung der Klasse ist nicht zulässig.

(2) Alle Schülerinnen und Schüler, die die Klasse 6 besucht haben, können in die Klasse 7 der Hauptschule übergehen.

(3) ¹ Schülerinnen und Schüler können in die Klasse 7 der Realschule übergehen, wenn sie im Durchschnitt aller Fächer und Lernbereiche mindestens die Durchschnittsnote 3,0 und in mindestens zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache die Note 3 (befriedigend) erzielt haben. ² Die Ausgleichsregelung nach § 60 Absatz 1 bei Teilnahme am herkunftssprachlichen Unterricht gilt entsprechend.

(4) ¹ Schülerinnen und Schüler können in die Klasse 7 des sechststufigen Gymnasiums übergehen, wenn sie eine Durchschnittsnote von 2,5 oder besser und mindestens die Note 2 (gut) in zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache erzielt haben. ² Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Bei der Berechnung der Durchschnittsnoten nach Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 zählt die Note, die für einen mit bis zu drei Wochenstunden unterrichteten Lernbereich erteilt wird, einfach; die Note, die für einen mit mehr als drei Wochenstunden unterrichteten Lernbereich erteilt wird, zählt doppelt.

§ 44 Übergang aus der Beobachtungsstufe des Gymnasiums

(1) ¹ Schülerinnen und Schüler der Klasse 6 der Beobachtungsstufe des Gymnasiums können nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 in die Klasse 7 der Hauptschule, der Realschule oder des achtstufigen Gymnasiums übergehen oder die Klasse 6 auf der Beobachtungsstufe des Gymnasiums nach Maßgabe von Absatz 4 wiederholen. ² Eine Wiederholung der Klasse 6 auf der Beobachtungsstufe der Haupt- und Realschule ist nicht zulässig.

(2) Alle Schülerinnen und Schüler, die die Klasse 6 besucht haben, können in die Klasse 7 der Hauptschule übergehen.

(3) ¹ Schülerinnen und Schüler können in die Klasse 7 der Realschule übergehen, wenn sie mindestens in zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache mindestens die Note 4 (ausreichend) erzielt haben. ² Wurde in zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache die Note 5 (mangelhaft) erzielt, können die Schülerinnen und Schüler in die Klasse 7 der Realschule übergehen, wenn sie

1. in dem dritten Fach mindestens die Note 3 (befriedigend) und
2. in wenigstens zwei Fächern oder Lernbereichen der Bereiche Naturwissenschaften/Technik und Gesellschaftswissenschaften mindestens die Note 4 (ausreichend) erzielt haben oder
3. in einem der in Nummer 2 genannten Fächer oder Lernbereiche mindestens die Note 4 (ausreichend) erzielt haben, wenn dieses Fach oder dieser Lernbereich mit mindestens vier Stunden wöchentlich unterrichtet wurde.

³ Bei den Feststellungen nach den Sätzen 1 und 2 gilt die Ausgleichsregelung nach § 72 Absatz 1 bei Teilnahme am herkunftssprachlichen Unterricht entsprechend.

(4) ¹ Schülerinnen und Schüler können mit Genehmigung der Zeugniskonferenz die Klasse 6 der Beobachtungsstufe des Gymnasiums wiederholen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 3 vorliegen, die erfolgreiche Mitarbeit in Klasse 6 durch längere Krankheit oder andere schwer wiegende Belastungen erheblich beeinträchtigt war und auf Grund ihrer Lern- und Leistungsentwicklung zu erwarten ist, dass sie nach der Wiederholung den Übergang in die Klasse 7 des Gymnasiums nach Absatz 5 erreichen können. ² Die Wiederholung ist unzulässig, wenn die Schülerinnen und Schüler in der Beobachtungsstufe bereits eine Klasse ganz oder teilweise wiederholt haben.

(5) ¹ Schülerinnen und Schüler können in die Klasse 7 des achtstufigen Gymnasiums übergehen, wenn sie

1. in allen Fächern und Lernbereichen mindestens die Note 4 (ausreichend) erzielt haben oder für nicht ausreichende Noten einen Ausgleich entsprechend § 74 Absätze 2 und 3 haben und
2. für die Fächer Deutsch, Mathematik, erste und zweite Fremdsprache wenigstens eine Durchschnittsnote von 4,0 erzielt haben.

² Bei der Feststellung nach Satz 1 gilt die Ausgleichsregelung nach § 72 Absatz 1 bei Teilnahme am herkunftssprachlichen Unterricht entsprechend.

§ 45 Ausnahmeentscheidungen

¹ Ausnahmsweise können die Schülerinnen und Schüler trotz Fehlens der Voraussetzungen nach § 43 Absätze 3 und 4 oder § 44 Absätze 3 und 5 in die Klasse 7 der Realschule oder des Gymnasiums übergehen, wenn ihr unzureichender Leistungsstand durch längere Krankheit oder andere schwer wiegende Belastungen verursacht ist und wenn zu erwarten ist, dass sie trotz der Belastungen das Ziel der Klasse 7 der Realschule oder des Gymnasiums erreichen. ² Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Schülerinnen und Schüler die geforderten Leistungen wegen Unterrichtsausfalls nicht erbringen konnten.

Abschnitt 3: Hauptschule

§ 46 Wahlpflichtfächer, Wahlpflichtbereich

(1) ¹ Die in den Bereichen Religion/Philosophie und Künste gewählten Wahlpflichtfächer werden jeweils für die Dauer eines Schuljahres belegt (Jahrgangskurse). ² Im Bereich Künste werden in der Regel Grund- und Aufbaukurse mit jeweils unterschiedlichen Schwerpunkten angeboten, die ebenfalls als Jahrgangskurs belegt werden. ³ Die Schülerinnen und Schüler treffen die Fach- beziehungsweise Kurswahl mit Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten.

(2) ¹ Die Schülerinnen und Schüler wählen in den Klassen 7 bis 9 mindestens drei Jahrgangskurse in den in der Studententafel genannten Wahlpflichtfächern des Wahlpflichtbereichs. ² Absatz 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend. ³ Als Ersatz für den Unterricht im Wahlpflichtbereich können die Schülerinnen und Schüler einen wöchentlichen Praxistag außerhalb der Schule belegen; in diesem Fall fertigen sie eine „besondere Lernaufgabe“ an.

(3) ¹ Jedes Wahlpflichtfach wird benotet und im Zeugnis mit der Fachbezeichnung ausgewiesen. ² Im Wahlpflichtbereich wird jeder Wahlpflichtkurs gesondert benotet und im Zeugnis neben der Fachbezeichnung mit der Kursbezeichnung ausgewiesen. ³ Haben die Schülerinnen und Schüler im Wahlpflichtbereich einen wöchentlichen Praxistag belegt, wird die „besondere Lernaufgabe“ gesondert benotet und das Thema dieser Aufgabe im Zeugnis gesondert ausgewiesen.

(4) ¹ Haben die Schülerinnen und Schüler im Wahlpflichtbereich mehr als ein Wahlpflichtfach beziehungsweise mehr als einen Wahlpflichtkurs gewählt, ist für die Versetzung, die Erteilung des Schulabschlusses oder eine andere Entscheidung nach dieser Ordnung der Mittelwert sämtlicher Fach- oder Kursnoten maßgeblich. ² Der Mittelwert steht der Note für ein Fach oder einen Lernbereich gleich. ³ Ergibt der Mittelwert eine Zwischennote, wird zur nächsten ganzen Zahl abgerundet, sofern die Stelle

hinter dem Komma kleiner als 5 ist; anderenfalls wird aufgerundet. ⁴ Der Mittelwert wird nicht im Zeugnis ausgewiesen. ⁵ Soweit er für die Versetzung, die Erteilung des Schulabschlusses oder sonst von besonderer Bedeutung ist, wird die Ermittlung des Mittelwertes in der Niederschrift über die Zeugniskonferenz erläutert. ⁶ Die Bewertung der „besonderen Lernaufgabe“ nach Absatz 2 Satz 3 steht der Note für ein Fach oder einen Lernbereich gleich.

§ 47 Projektunterricht

(1) ¹ Die im Projektunterricht erbrachten Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden nicht gesondert benotet. ² Soweit sich ihre Leistungen einem Fach, einem Lernbereich oder mehreren Fächern zuordnen lassen, werden sie bei der Festsetzung der Note für das jeweilige Fach oder den jeweiligen Lernbereich, im Übrigen bei den Bemerkungen zu den Leistungen berücksichtigt.

(2) Die Teilnahme am Projektunterricht wird in den Zeugnissen unter Kennzeichnung des Projektes bei den Bemerkungen zu den Leistungen angegeben.

§ 48 Herkunftssprachlicher Unterricht

¹ Wird herkunftssprachlicher Unterricht angeboten und erzielen die Schülerinnen und Schüler in diesem Fach mindestens die Note 2 (gut), werden nicht ausreichende Leistungen im Fach Englisch ausgeglichen. ² In den Zeugnissen werden beide Fachnoten ausgewiesen. ³ Satz 1 findet in Klasse 9 keine Anwendung.

§ 49 Leistungsbewertung im Fremdsprachenunterricht bei ausländischer Herkunft, Sprachfeststellungsprüfung

(1) ¹ Schülerinnen und Schüler, deren Erstsprache nicht Deutsch ist und die erstmals im Verlauf der Sekundarstufe I in eine Schule in Deutschland eintreten, können beantragen, ihre Leistungen in der ersten Fremdsprache im ersten Jahr ihres Schulbesuchs nicht zu benoten. ² Über den Antrag entscheidet die Zeugniskonferenz nach Maßgabe der Lernvoraussetzungen und der Lernentwicklung der Schülerinnen und Schüler.

(2) ¹ Im zweiten Jahr ihres Schulbesuchs werden die Leistungen der Schülerinnen und Schüler in der ersten Fremdsprache benotet. ² Im Zeugnis tritt die Note einer Sprachfeststellungsprüfung an die Stelle der Note in dem Fach erste Fremdsprache, wenn die Schülerinnen und Schüler dies beantragen; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹ Für die Durchführung der Sprachfeststellungsprüfung sind § 19 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und Absatz 4 Satz 1 entsprechend anwendbar. ² Bei den Leistungsanforderungen ist das in der ersten Fremdsprache für Vergleichsarbeiten der jeweiligen Jahrgangsstufe geltende Niveau zugrunde zu legen. ³ Prüfungszeitpunkte, Umfang und Gewichtung der Prüfungsteile und den Prüfungsverlauf bestimmt die zuständige Behörde. ⁴ Das Ergebnis der Sprachfeststellungsprüfung eines anderen Bundeslandes kann anerkannt werden; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. ⁵ Die Wiederholung der Sprachfeststellungsprüfung ist zulässig, wenn die Voraussetzungen über die nachträgliche Versetzung nach § 51 Absatz 1 Satz 2 vorliegen. ⁶ Für die Wiederholung gelten im Übrigen die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

(4) Nehmen die Schülerinnen und Schüler an der Sprachfeststellungsprüfung nach Absatz 2 teil, wird in den Halbjahres-, Jahres- und Übergangszeugnissen vermerkt: „Die Note im Fach ... wurde im Rahmen einer Sprachfeststellungsprüfung festgestellt; sie tritt an die Stelle der Note in der ersten Fremdsprache.“

(5) ¹ Haben die Schülerinnen und Schüler drei vollständige Schuljahre am Unterricht nach Stundentafel in der ersten Fremdsprache teilgenommen, werden die Leistungen benotet und können im Zeugnis nicht mehr durch die Note einer Sprachfeststellungsprüfung ersetzt werden. ² Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Behörde; in diesen Fällen gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend.

§ 50 Versetzung

(1) ¹ Grundlage der Entscheidung über die Versetzung in den Jahrgangsstufen 7 bis 9 sind die Noten des Jahreszeugnisses. ² Die Schülerinnen und Schüler werden versetzt, wenn sie in allen Fächern mindestens die Note 4 (ausreichend) erzielt haben oder wenn sie schlechtere Noten nach Absatz 2 ausgleichen und der Ausgleich nicht nach Absatz 3 ausgeschlossen ist. ³ Die Versetzung im Wege einer Ausnahmeentscheidung richtet sich nach den Absätzen 4 und 5.

(2) Es werden ausgeglichen

1. die Note 5 (mangelhaft) in einem Fach oder Lernbereich durch die Note 3 (befriedigend) oder besser in einem anderen Fach oder Lernbereich,
2. die Note 5 (mangelhaft) in zwei Fächern oder Lernbereichen durch die Note 3 (befriedigend) oder besser in zwei anderen Fächern oder Lernbereichen,
3. die Note 6 (ungenügend) in einem Fach oder Lernbereich durch die Note 2 (gut) oder besser in einem anderen Fach oder Lernbereich oder durch die Note 3 (befriedigend) in zwei anderen Fächern oder Lernbereichen.

(3) ¹ Ein Ausgleich ist ausgeschlossen

1. bei der Note 5 (mangelhaft) in den Fächern Deutsch und Mathematik,
2. bei der Note 6 (ungenügend) in einem der Fächer Deutsch, Mathematik oder Englisch,
3. bei der Note 6 (ungenügend) in zwei Fächern oder Lernbereichen,
4. bei der Note 5 (mangelhaft) oder der Note 6 (ungenügend) in insgesamt drei Fächern oder Lernbereichen,
5. wenn nach § 4 Absatz 2 Satz 2 in einem Fach oder Lernbereich keine Note erteilt worden ist und dies ungenügenden Leistungen entspricht.

² Die besonderen Ausgleichsmöglichkeiten nach § 48 und § 49 Absätze 2, 3 und 6 sind zu beachten.

(4) ¹ Fehlt ein Ausgleich nach Absatz 2 oder ist der Ausgleich nach Absatz 3 ausgeschlossen, werden die Schülerinnen und Schüler ausnahmsweise versetzt, wenn ihr unzureichender Leistungsstand durch längere Krankheit oder andere schwer wiegende Belastungen verursacht ist und wenn zu erwarten ist, dass sie im folgenden Schuljahr trotz der Belastungen das Ziel der Klasse erreichen werden. ² Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Schülerinnen und Schüler ihre unzureichenden Leistungen wegen Unterrichtsausfalls nicht ausgleichen konnten.

(5) Ausnahmsweise können Schülerinnen und Schüler ohne Ausgleich für mangelhafte Leistungen oder für ungenügende Leistungen in höchstens einem Fach versetzt werden, wenn sie in einem Fach oder Lernbereich herausragende Leistungen erbracht haben.

§ 51 Nachträgliche Versetzung

(1)¹ Die Schülerinnen und Schüler werden nachträglich versetzt, wenn sie eine Nachprüfung bestanden haben.² Eine Nachprüfung ist in höchstens einem Fach oder Lernbereich zulässig, in dem die Schülerinnen und Schüler die Note 5 erzielt haben, für die sie keinen Ausgleich gemäß § 50 Absätze 2 und 3 haben.³ Ungenügende Leistungen in einem Fach oder Lernbereich schließen eine Nachprüfung in diesem Fach oder Lernbereich aus.⁴ Die Zeugniskonferenz stellt fest, ob und in welchen Fächern oder Lernbereichen eine Nachprüfung zulässig ist.⁵ Den Erziehungsberechtigten wird die Entscheidung schriftlich mitgeteilt.

(2)¹ Die Erziehungsberechtigten können die Schülerinnen und Schüler bis zum Beginn der Sommerferien schriftlich zur Nachprüfung in einem der zugelassenen Fächer oder Lernbereiche anmelden.² Die Nachprüfung soll innerhalb einer Woche vor Beginn des Unterrichts durchgeführt werden.

(3)¹ Für die Durchführung der Nachprüfung wird ein Nachprüfungsausschuss gebildet.² Ihm gehören ein Mitglied der Schulleitung als vorsitzendes Mitglied sowie als beisitzende Mitglieder zwei vom vorsitzenden Mitglied zu bestimmende Fachlehrkräfte an; dem Nachprüfungsausschuss soll die Lehrkraft angehören, die das Fach oder den Lernbereich in der Klasse im vorangegangenen Schuljahr unterrichtet hat.³ Die Nachprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.⁴ Der schriftliche Teil entspricht in seinem Umfang und seinen Anforderungen einer Klassenarbeit des vorangegangenen Schuljahres.⁵ Die Aufgaben bestimmt ein beisitzendes Mitglied.⁶ Die beisitzenden Mitglieder des Nachprüfungsausschusses begutachten jeweils unabhängig voneinander die Arbeit und schlagen jeweils eine Note vor.⁷ Die mündliche Prüfung wird als Einzel- oder Gruppenprüfung vom Nachprüfungsausschuss durchgeführt und soll in der Regel 15 Minuten je Prüfling dauern.⁸ Sie findet nicht statt, wenn im schriftlichen Teil mangelhafte oder ungenügende Leistungen erbracht wurden.⁹ Von der mündlichen Prüfung kann abgesehen werden, wenn im schriftlichen Teil mindestens befriedigende Leistungen erbracht wurden.

(4)¹ Im Anschluss an die mündliche Prüfung setzt der Nachprüfungsausschuss die Note für die in der Nachprüfung insgesamt erbrachten Leistungen fest.² Die Nachprüfung ist bestanden, wenn die Schülerinnen und Schüler mindestens ausreichende Leistungen erbracht haben.³ In diesem Fall versetzt der Nachprüfungsausschuss die Schülerinnen und Schüler nachträglich.⁴ Die in dem Fach oder Lernbereich erteilte Zeugnisnote bleibt unverändert.⁵ Das Ergebnis der Nachprüfung und die Entscheidung über die nachträgliche Versetzung sind den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.

(5)¹ Abweichend von Absatz 3 Sätze 4 bis 6 und Absatz 4 Satz 1 gelten für die Nachprüfung nach der Klasse 9 in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch die §§ 21, 22 und 25 bis 29 entsprechend.² Wird die Nachprüfung in der Herkunftssprache durchgeführt, finden § 19 Absatz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 sowie §§ 25 bis 29 entsprechende Anwendung.³ In den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch sowie in einer Nachprüfung in der Herkunftssprache gilt abweichend von Absatz 4 Satz 4 § 23.⁴ In allen übrigen Fächern ist die in der Nachprüfung erworbene Note die Zeugnisnote.

§ 52 Aufrücken ohne Versetzung

(1) ¹ Ausnahmsweise kann die Zeugniskonferenz beschließen, dass die Schülerinnen und Schüler, die die Voraussetzungen für eine Versetzung nach § 50 nicht erfüllen, ohne Versetzung in die nächsthöhere Klasse aufrücken, wenn anzunehmen ist, dass sie durch eine Wiederholung der Klasse nicht besser gefördert werden können oder dass die Wiederholung der Klasse mit erheblichen Nachteilen für die Persönlichkeitsentwicklung verbunden sein wird. ² Im Jahreszeugnis wird zur Schullaufbahn vermerkt: „... hat das Ziel der Klasse nicht erreicht; sie/er rückt ohne Versetzung nach Klasse ... auf.“

(2) ¹ Erfüllen die aufgerückten Schülerinnen und Schüler am Ende der nächsthöheren Klasse die Voraussetzungen für eine Versetzung, so werden sie in die darauf folgende Klasse versetzt. ² Erfüllen sie diese Voraussetzungen nicht, kann abermals bestimmt werden, dass sie ohne Versetzung aufrücken, sofern die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 fortbestehen.

(3) ¹ Erfüllen die aufgerückten Schülerinnen und Schüler am Ende der Klasse 9 die Voraussetzungen für die Erteilung des Abschlusszeugnisses der Hauptschule, wird ihnen das Abschlusszeugnis erteilt. ² Das Abschlusszeugnis enthält keinen Hinweis auf das Aufrücken ohne Versetzung.

(4) ¹ Verlassen die aufgerückten Schülerinnen und Schüler nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht die Schule, ohne das Ziel der Klassenstufe erreicht zu haben, wird im Abgangszeugnis vermerkt: „... hat das Ziel der Klasse(n) ... nicht erreicht und ist ohne Versetzung in die Klasse(n)... aufgerückt.“ ² Dieser Vermerk entfällt, wenn die aufgerückten Schülerinnen und Schüler nach Absatz 2 versetzt worden sind oder wenn sie die Schule am Ende des Schuljahres verlassen und die Voraussetzungen für eine Versetzung erfüllen.

§ 53 Zweimalige Nichtversetzung

¹ Schülerinnen und Schüler, die zweimal in derselben Klasse der Hauptschule oder einer anderen Schulform und der Hauptschule oder in zwei aufeinander folgenden Klassen der Hauptschule nicht versetzt worden sind und im Zeitpunkt der zweiten Nichtversetzung die Vollzeitschulpflicht erfüllt haben, bedürfen zum weiteren Besuch der Hauptschule der Genehmigung der Zeugniskonferenz. ² Einer Nichtversetzung steht das Aufrücken ohne Versetzung nach § 52 gleich.

§ 54 Übergang in die Realschule, Übergang aus der Gesamtschule

(1) ¹ Schülerinnen und Schüler können nach der Versetzung in die Klasse 8 der Hauptschule in die Klasse 7 oder in die Klasse 8 der Realschule übergehen, wenn sie nach dem Jahreszeugnis der Klasse 7 bei sonst mindestens guten Leistungen in höchstens drei Fächern, davon in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache befriedigende Leistungen erbracht haben. ² Die besonderen Ausgleichsmöglichkeiten nach § 48 und § 49 Absätze 1, 2, 3 und 6 sind zu beachten.

(2) Unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen können die Schülerinnen und Schüler nach der Versetzung in die Klasse 9 der Hauptschule in die Klasse 8 oder in die Klasse 9 der Realschule oder nach dem Abschluss der Hauptschule in die Klasse 9 oder in die Klasse 10 der Realschule übergehen.

(3) ¹ Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 7 bis 9 der Gesamtschule können in die entsprechenden Klassen der Hauptschule übergehen, sofern Aufnahmekapazitäten vorhanden sind. ² Der Übergang erfolgt grundsätzlich zu Beginn eines Schulhalbjahres, der Übergang in die Klasse 9 zu Beginn des Schuljahres. ³ In Ausnahmefällen kann er im Einvernehmen der beteiligten Schulen zu einem anderen Zeitpunkt genehmigt werden.

§ 55 Schulformübergreifende Unterrichtsveranstaltungen

¹ Haben die Schülerinnen und Schüler der Hauptschule im Rahmen schulformübergreifender Unterrichtsveranstaltungen in den Fächern Englisch oder Mathematik am Unterricht der Realschule teilgenommen, werden ihre Leistungen entsprechend den Anforderungen der Realschule bewertet. ² In den Bemerkungen zu den Leistungen der Halbjahres-, Jahres- und Übergangszeugnisse wird angegeben und in Abgangs- und Abschlusszeugnissen vermerkt, dass die Schülerinnen und Schüler in dem Fach am Unterricht der Realschule teilgenommen haben und die Bewertung den Anforderungen der Realschule entspricht. ³ Für die Versetzung, die Erteilung des Abschlusszeugnisses oder eine andere Entscheidung nach dieser Ordnung wird die für das Fach im Zeugnis ausgewiesene Note mit einem um zwei Notenstufen verbesserten Wert berücksichtigt.

§ 56 Hauptschulabschluss, nachträglicher Erwerb des Hauptschulabschlusses

¹ Der Hauptschulabschluss ist erreicht, wenn die Schülerinnen und Schüler an der Abschlussprüfung teilgenommen und in allen Unterrichtsfächern, Lernbereichen und in der Praxisorientierten Prüfung mindestens die Note 4 (ausreichend) erzielt haben oder schlechtere Noten entsprechend § 50 Absätze 2 und 3 ausgleichen können. ² Der Hauptschulabschluss wird nachträglich erreicht, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nach Abschluss der Klasse 9 auf Grund einer Nachprüfung gemäß § 51 erbracht wurden. ³ Im Falle des Satzes 2 wird abweichend von Absatz 4 Sätze 4 und 5 ein Abschlusszeugnis gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 erteilt.

§ 57 Wiederholung der Klasse 9

(1) Haben die Schülerinnen und Schüler den Hauptschulabschluss nach § 56 nicht erreicht, können sie die Klasse 9 wiederholen.

(2) ¹ Haben die Schülerinnen und Schüler die Klasse 9 bereits wiederholt oder wurden sie am Ende der Klasse 8 der Hauptschule oder am Ende der Klasse 9 der Realschule beziehungsweise des Gymnasiums nicht versetzt, können sie die Klasse 9 nur mit Genehmigung der Zeugniskonferenz wiederholen. ² Einer Nichtversetzung am Ende der Klasse 8 der Hauptschule steht das Aufrücken in die Klasse 9 ohne Versetzung nach § 52 gleich.

§ 58 Abendhauptschule

(1) ¹ Die Ausbildung in der Abendhauptschule dauert in der Regel ein Jahr und erfolgt tagsüber oder abends in Teilzeitunterricht; mit Genehmigung der zuständigen Behörde kann die Ausbildungsdauer verkürzt werden. ² Zur Ausbildung wird zugelassen, wer das 18. Lebensjahr vollendet und die Schulpflicht erfüllt hat und berufstätig ist. ³ Die Führung eines Familienhaushalts mit mindestens drei Personen oder mit mindestens einer erziehungs- oder pflegebedürftigen Person ist einer Berufstätigkeit gleichgestellt. ⁴ In besonders gelagerten Einzelfällen kann die zuständige Behörde von der Voraussetzung der Berufstätigkeit absehen.

(2) Der Unterricht umfasst die Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch, Geschichte/Politik, Physik, Chemie und Biologie.

(3) ¹ Schülerinnen und Schüler können ausnahmsweise durch die Prüfungsleitung von der Abschlussprüfung im Fach Englisch befreit werden, wenn Englisch während der vorhergehenden Schullaufbahn nicht oder nur in geringem Umfang Unterrichtsfach war und mindestens sieben Jahre vergangen sind, seitdem sie die Schule verlassen haben. ² Im Falle der Befreiung werden die Schülerinnen und Schüler statt in Englisch nach ihrer Wahl in einem der Fächer Geschichte/Politik, Physik, Chemie oder Biologie geprüft.

(4) Der Hauptschulabschluss ist erreicht, wenn die Schülerinnen und Schüler an der Abschlussprüfung teilgenommen und in allen Unterrichtsfächern, Lernbereichen und in der Praxisorientierten Prüfung mindestens die Note 4 (ausreichend) erzielt haben oder nicht ausreichende Noten entsprechend § 50 Absätze 2 und 3 ausgleichen können.

(5) Haben die Schülerinnen und Schüler den Hauptschulabschluss nicht erreicht, können sie die Abendhauptschule einmal wiederholen.

Abschnitt 4: Realschule

§ 59 Wahlpflichtfächer, Wahlpflichtbereich, Projektunterricht

(1) ¹ Die in den Bereichen Religion/Philosophie und Künste gewählten Wahlpflichtfächer werden jeweils für die Dauer eines Schuljahres belegt (Jahrgangskurse). ² Im Bereich Künste werden in der Regel Grund- und Aufbaukurse jeweils mit unterschiedlichen Schwerpunkten angeboten, die ebenfalls als Jahrgangskurse belegt werden. ³ Die Schülerinnen und Schüler belegen in einem Fach des Bereichs Künste in den Klassen 7 bis 10 mindestens einen Aufbaukurs, nach dessen Wahl in demselben Fach nicht erneut ein Grundkurs gewählt werden kann. ⁴ Die Schülerinnen und Schüler treffen die Fach- beziehungsweise Kurswahl mit Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten.

(2) ¹ Die Schülerinnen und Schüler wählen in den Klassen 7 bis 10 acht Jahrgangskurse in den Wahlpflichtfächern des Wahlpflichtbereichs, hiervon mindestens drei Aufbaukurse. ² Sie wählen mindestens sechs Jahrgangskurse in den in der Stundentafel genannten Wahlpflichtfächern des Wahlpflichtbereichs. ³ Absatz 1 Sätze 1, 2 und 4 gilt entsprechend. ⁴ Nach Wahl eines Aufbaukurses kann in demselben Fach nicht erneut ein Grundkurs gewählt werden. ⁵ Das Fach zweite Fremdsprache wird in den Klassen 7 bis 10 in der Regel vierstündig unterrichtet und entspricht einem Aufbaukurs. ⁶ Als Ersatz für den Unterricht im Wahlpflichtbereich können die Schülerinnen und Schüler einen wöchentlichen Praxistag außerhalb der Schule belegen; in diesem Fall fertigen sie eine „besondere Lernaufgabe“ an.

(3) ¹ Jedes Wahlpflichtfach wird benotet und im Zeugnis mit der Fachbezeichnung ausgewiesen. ² Im Wahlpflichtbereich wird jeder Wahlpflichtkurs gesondert benotet und im Zeugnis neben der Fachbezeichnung mit der Kursbezeichnung ausgewiesen. ³ Haben die Schülerinnen und Schüler im Wahlpflichtbereich einen wöchentlichen Praxistag belegt, wird die „besondere Lernaufgabe“ gesondert benotet und das Thema dieser Aufgabe im Zeugnis gesondert ausgewiesen.

(4) ¹ Haben die Schülerinnen und Schüler im Wahlpflichtbereich mehr als ein Wahlpflichtfach beziehungsweise mehr als einen Wahlpflichtkurs gewählt, ist für die Versetzung, die Erteilung des Schulabschlusses oder eine andere Entscheidung nach dieser Ordnung der Mittelwert sämtlicher Fach- oder Kursnoten maßgeblich. ² Der Mittelwert steht der Note für ein Fach oder einen Lernbereich gleich. ³ Ergibt der Mittelwert eine Zwischennote, wird zur nächsten ganzen Zahl abgerundet, sofern die Stelle hinter dem Komma kleiner als 5 ist; anderenfalls wird aufgerundet. ⁴ Der Mittelwert wird nicht im Zeugnis ausgewiesen. ⁵ Soweit er für die Versetzung, die Erteilung des Schulabschlusses oder sonst von besonderer Bedeutung ist, wird die Ermittlung des Mittelwertes in der Niederschrift über die Zeugniskonferenz erläutert. ⁶ Die Bewertung der „besonderen Lernaufgabe“ nach Absatz 2 steht der Note für ein Fach oder einen Lernbereich gleich.

(5) Für den Projektunterricht gilt § 47 entsprechend.

§ 60 Herkunftssprachlicher Unterricht

(1) ¹ Wird herkunftssprachlicher Unterricht angeboten und erzielen die Schülerinnen und Schüler in diesem Fach mindestens die Note 2 (gut), werden nicht ausreichende Leistungen im Fach Englisch ausgeglichen. ² In den Zeugnissen werden beide Fachnoten ausgewiesen. ³ Satz 1 findet für Schülerinnen und Schüler der Klasse 10 keine Anwendung.

(2) ¹ Die Schülerinnen und Schüler können im Wahlpflichtbereich an Stelle des Faches zweite Fremdsprache am herkunftssprachlichen Unterricht teilnehmen, sofern dieser angeboten wird. ² In den Zeugnissen wird im Fach zweite Fremdsprache die im herkunftssprachlichen Unterricht erzielte Note ausgewiesen.

§ 61 Leistungsbewertung im Fremdsprachenunterricht bei ausländischer Herkunft, Sprachfeststellungsprüfung

(1) ¹ Schülerinnen und Schüler, deren Erstsprache nicht Deutsch ist und die erstmals im Verlauf der Sekundarstufe I in eine Schule in Deutschland eintreten, können beantragen, ihre Leistungen in Fremdsprachen im ersten Jahr ihres Schulbesuchs nicht zu benoten. ² Über den Antrag entscheidet die Zeugniskonferenz nach Maßgabe der Lernvoraussetzungen und der Lernentwicklung der Schülerinnen und Schüler.

(2) ¹ Im zweiten Jahr des Schulbesuchs tritt auf Antrag der Schülerinnen und Schüler im Zeugnis die Note einer Sprachfeststellungsprüfung an die Stelle der Note in einer Fremdsprache. ² Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹ Für die Durchführung der Sprachfeststellungsprüfung sind § 19 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und Absatz 4 Satz 1 entsprechend anwendbar. ² Bei den Leistungsanforderungen ist das in der ersten Fremdsprache für Vergleichsarbeiten der jeweiligen Jahrgangsstufe geltende Niveau zugrunde zu legen. ³ Prüfungszeitpunkte, Umfang und Gewichtung der Prüfungsteile und den Prüfungsverlauf bestimmt die zuständige Behörde. ⁴ Das Ergebnis der Sprachfeststellungsprüfung eines anderen Bundeslandes kann anerkannt werden; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. ⁵ Die Wiederholung der Sprachfeststellungsprüfung ist zulässig, wenn die Voraussetzungen über die nachträgliche Versetzung nach § 63 Absatz 1 Satz 2 vorliegen. ⁶ Für die Wiederholung gelten im Übrigen die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

(4) Nehmen die Schülerinnen und Schüler an der Sprachfeststellungsprüfung nach Absatz 2 teil, wird in den Halbjahres-, Jahres- und Übergangszeugnissen nach der jeweiligen Wahl der Schülerinnen und Schüler vermerkt: „Die Note im Fach ... wurde im Rahmen einer Sprachfeststellungsprüfung festgestellt; sie tritt an die Stelle der Note in der ersten beziehungsweise zweiten Fremdsprache.“

(5) ¹ Haben die Schülerinnen und Schüler drei vollständige Schuljahre am Unterricht nach Stundentafel in der ersten Fremdsprache teilgenommen, werden die Leistungen benotet und können im Zeugnis nicht mehr durch die Note einer Sprachfeststellungsprüfung ersetzt werden. ² Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Behörde; in diesen Fällen gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend.

(6) Haben die Schülerinnen und Schüler mit Erfolg in ihrem Herkunftsland am Unterricht in der Herkunftssprache teilgenommen und besuchen sie erstmalig in der Klasse 9 eine Realschule, tritt die zuletzt im Herkunftsland für diese Sprache erteilte Note nach ihrer Wahl im Zeugnis entweder an die Stelle der Note in der ersten oder an die Stelle der Note in der zweiten Fremdsprache, sofern die Schülerinnen und Schüler ein Zeugnisoriginal des Herkunftslandes und die Übersetzung eines vereidigten Dolmetschers vorlegen.

§ 62 Versetzung

(1) ¹ Grundlage der Entscheidung über die Versetzung in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 sind die Noten des Jahreszeugnisses. ² Die Schülerinnen und Schüler werden versetzt, wenn sie in allen Fächern oder Lernbereichen mindestens die Note 4 (ausreichend) erzielt haben oder wenn sie schlechtere Noten nach Absatz 2 ausgleichen und der Ausgleich nicht nach Absatz 3 ausgeschlossen ist. ³ Die Versetzung im Wege einer Ausnahmeentscheidung richtet sich nach den Absätzen 4 und 5.

(2) Es werden ausgeglichen

1. die Note 5 (mangelhaft) in einem Fach oder Lernbereich
 - durch die Note 2 (gut) oder eine bessere Note in einem anderen Fach oder Lernbereich, oder
 - durch die Note 3 (befriedigend) in zwei anderen Fächern oder Lernbereichen oder
 - durch die Note 3 (befriedigend) in einem mindestens vierstündig unterrichteten Lernbereich,
2. die Note 5 (mangelhaft) in zwei Fächern oder Lernbereichen
 - durch die Note 2 (gut) oder eine bessere Note in zwei anderen Fächern oder Lernbereichen oder
 - durch die Note 2 (gut) in einem mindestens vierstündig unterrichteten Lernbereich oder
 - durch mindestens die Note 2 (gut) in einem anderen Fach oder Lernbereich und die Note 3 (befriedigend) in zwei anderen Fächern oder Lernbereichen oder in einem mindestens vierstündig unterrichteten Lernbereich oder
 - durch die Note 3 (befriedigend) in vier anderen Fächern oder Lernbereichen oder
 - durch die Note 3 (befriedigend) in zwei Fächern und einem mindestens vierstündig unterrichteten Lernbereich oder
 - durch die Note 3 (befriedigend) in zwei mindestens vierstündig unterrichteten Lernbereichen,

3. die Note 6 (ungenügend) in einem Fach oder Lernbereich
 - durch die Note 2 (gut) oder eine bessere Note in einem der Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik oder
 - durch die Note 2 (gut) in einem mindestens vierstündig unterrichteten Lernbereich oder
 - durch die Note 2 (gut) oder eine bessere Note in zwei anderen Fächern oder Lernbereichen.

(3)¹ Ein Ausgleich ist ausgeschlossen

1. bei der Note 5 (mangelhaft) in zwei der Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik,
2. bei der Note 6 (ungenügend) in einem der Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik,
3. bei der Note 6 (ungenügend) in zwei Fächern oder Lernbereichen oder in einem mindestens vierstündig unterrichteten Lernbereich,
4. bei der Note 5 (mangelhaft) oder der Note 6 (ungenügend) in insgesamt drei Fächern oder Lernbereichen,
5. bei der Note 5 (mangelhaft) oder der Note 6 (ungenügend) in einem mindestens vierstündig unterrichteten Lernbereich und einem weiteren Fach oder Lernbereich,
6. wenn nach § 4 Absatz 2 Satz 2 in einem Fach oder Lernbereich keine Note erteilt worden ist und dies ungenügenden Leistungen entspricht.

² Die besonderen Ausgleichsmöglichkeiten nach § 60 und § 61 Absätze 2, 3 und 6 sind zu beachten.

(4)¹ Fehlt den Schülerinnen und Schülern ein Ausgleich nach Absatz 2 oder ist der Ausgleich nach Absatz 3 ausgeschlossen, werden sie ausnahmsweise versetzt, wenn der unzureichende Leistungsstand durch längere Krankheit oder andere schwer wiegende Belastungen verursacht ist und wenn zu erwarten ist, dass sie im folgenden Schuljahr trotz der Belastungen das Ziel der Klasse erreichen werden. ² Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Schülerinnen und Schüler die unzureichenden Leistungen wegen Unterrichtsausfalls nicht ausgleichen konnten.

(5) Ausnahmsweise können Schülerinnen und Schüler ohne Ausgleich für mangelhafte Leistungen oder für ungenügende Leistungen in höchstens einem Fach oder Lernbereich versetzt werden, wenn sie in einem anderen Fach oder Lernbereich herausragende Leistungen erbracht haben.

§ 63 Nachträgliche Versetzung, nachträglicher Erwerb des Realschulabschlusses

(1)¹ Die Schülerinnen und Schüler werden nachträglich versetzt, wenn sie eine Nachprüfung bestanden haben. ² Eine Nachprüfung ist in höchstens einem Fach oder Lernbereich zulässig, in dem die Schülerinnen und Schüler die Note 5 (mangelhaft) erzielt haben, für die sie keinen Ausgleich nach § 62 Absätze 2 und 3 haben. ³ Ungenügende Leistungen in einem Fach oder Lernbereich schließen eine Nachprüfung in diesem Fach oder Lernbereich aus. ⁴ Die Zeugniskonferenz stellt fest, ob und in welchen Fächern oder Lernbereichen eine Nachprüfung zulässig ist. ⁵ Den Erziehungsberechtigten wird die Entscheidung schriftlich mitgeteilt.

(2)¹ Die Erziehungsberechtigten können die Schülerinnen und Schüler bis zum Beginn der Sommerferien schriftlich zur Nachprüfung in einem der zugelassenen Fächer oder Lernbereiche anmelden.² Die Nachprüfung soll innerhalb einer Woche vor Beginn des Unterrichts durchgeführt werden.

(3)¹ Für die Durchführung der Nachprüfung wird ein Nachprüfungsausschuss gebildet.² Ihm gehören ein Mitglied der Schulleitung als vorsitzendes Mitglied sowie als beisitzende Mitglieder zwei vom vorsitzenden Mitglied zu bestimmende Fachlehrkräfte an; dem Nachprüfungsausschuss soll die Lehrkraft angehören, die das Fach oder den Lernbereich in der Klasse im vorangegangenen Schuljahr unterrichtet hat.³ Die Nachprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.⁴ Der schriftliche Teil entspricht in seinem Umfang und seinen Anforderungen einer Klassenarbeit des vorangegangenen Schuljahres.⁵ Die Aufgaben bestimmt ein beisitzendes Mitglied.⁶ Die beisitzenden Mitglieder des Nachprüfungsausschusses begutachten jeweils unabhängig voneinander die Arbeit und schlagen jeweils eine Note vor.⁷ Die mündliche Prüfung wird als Einzel- oder Gruppenprüfung vom Nachprüfungsausschuss durchgeführt und soll in der Regel 15 Minuten je Prüfling dauern.⁸ Sie findet nicht statt, wenn im schriftlichen Teil mangelhafte oder ungenügende Leistungen erbracht wurden.⁹ Von der mündlichen Prüfung kann abgesehen werden, wenn im schriftlichen Teil mindestens befriedigende Leistungen erbracht wurden.

(4)¹ Im Anschluss an die mündliche Prüfung setzt der Nachprüfungsausschuss die Note für die in der Nachprüfung insgesamt erbrachten Leistungen fest.² Die Nachprüfung ist bestanden, wenn die Schülerinnen und Schüler mindestens ausreichende Leistungen erbracht haben.³ In diesem Fall versetzt der Nachprüfungsausschuss die Schülerinnen und Schüler nachträglich.⁴ Die in dem Fach oder Lernbereich erteilte Zeugnisnote bleibt unverändert.⁵ Das Ergebnis der Nachprüfung und die Entscheidung über die nachträgliche Versetzung sind den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.

(5)¹ Abweichend von Absatz 3 Sätze 4 bis 6 und Absatz 4 Satz 1 gelten für die Nachprüfung nach der Klasse 10 in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch die §§ 21, 22 und 25 bis 29 entsprechend.² Wird die Nachprüfung in der Herkunftssprache durchgeführt, finden § 19 Absatz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 sowie §§ 25 bis 29 entsprechende Anwendung.³ In den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch sowie in einer Nachprüfung in der Herkunftssprache gilt abweichend von Absatz 4 Satz 4 § 23.⁴ In allen übrigen Fächern ist die in der Nachprüfung erworbene Note die Zeugnisnote.

§ 64 Zweimalige Nichtversetzung

(1) Werden Schülerinnen und Schüler zweimal in derselben Klasse der Realschule oder in derselben Klasse des Gymnasiums und der Realschule oder in zwei aufeinander folgenden Klassen der Realschule nicht versetzt, müssen sie die Realschule verlassen und werden in keine andere Realschule aufgenommen.

(2) Ausnahmsweise kann die Zeugniskonferenz trotz zweimaliger Nichtversetzung den weiteren Besuch der Realschule genehmigen, wenn die zweite Nichtversetzung durch längere Krankheit oder andere schwer wiegende Belastungen verursacht ist und wenn zu erwarten ist, dass die Schülerinnen und Schüler trotz der Belastungen das Ziel der bisherigen Klasse bei deren Wiederholung erreichen werden.

§ 65 Übergang in die Hauptschule, Übergang aus der Gesamtschule

(1) ¹ Die Schülerinnen und Schüler können zu Beginn eines Schulhalbjahres von der Realschule in die gleiche Klasse der Hauptschule übergehen, in die Klasse 9 aber nur zu Beginn des Schuljahres. ² In Ausnahmefällen kann der Übergang im Einvernehmen der beteiligten Schulen zu einem anderen Zeitpunkt genehmigt werden.

(2) ¹ Bei dem Übergang gilt die Nichtversetzung in der Realschule auch für die Hauptschule. ² Der Übergang der nicht versetzten Schülerinnen und Schüler in die nächsthöhere Klasse der Hauptschule wird jedoch genehmigt, wenn zu erwarten ist, dass die Schülerinnen und Schüler das Ziel dieser Klasse erreichen werden. ³ Über die Genehmigung entscheidet die Zeugniskonferenz der bisherigen Klasse.

(3) ¹ Die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 8 bis 10 der Gesamtschule können in die entsprechenden Klassenstufen der Realschule übergehen, sofern Aufnahmekapazitäten vorhanden sind und die Leistungen den Anforderungen des § 54 Absatz 1 genügen. ² Der Übergang erfolgt grundsätzlich zu Beginn eines Schuljahres. ³ In Ausnahmefällen kann er im Einvernehmen der beteiligten Schulen zu einem anderen Zeitpunkt genehmigt werden.

§ 66 Übergang in das Aufbaugymnasium

¹ Die Schülerinnen und Schüler können nach der Versetzung in die Klasse 8 der Realschule in die Klasse 8 des Aufbaugymnasiums übergehen, wenn sie nach dem Jahreszeugnis der Klasse 7 bei sonst mindestens guten Leistungen höchstens in je einem Fach oder einem mit bis zu drei Wochenstunden unterrichteten Lernbereich befriedigende, ausreichende und mangelhafte Leistungen erbracht haben. ² Ein Lernbereich, der mit mindestens vier Wochenstunden unterrichtet wurde, zählt dabei wie zwei Fächer oder zwei bis zu dreistündig unterrichtete Lernbereiche. ³ In zwei der Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik müssen ihre Leistungen mindestens gut sein. ⁴ Die besonderen Ausgleiche nach § 60, § 61 Absätze 2, 3 und 6 sind zu beachten.

§ 67 Gleichwertigkeit mit dem Hauptschulabschluss, Nachprüfung zum Erreichen des Hauptschulabschlusses

(1) ¹ Die Schülerinnen und Schüler der Realschule erreichen einen mit dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Schulabschluss

1. mit der Versetzung oder der nachträglichen Versetzung in die Klasse 10 der Realschule
oder
2. nach Abschluss der Klasse 9 auch ohne Versetzung in die Klasse 10, wenn sie in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch an einer Nachprüfung nach § 51 Absatz 2, Absatz 3 Sätze 1 bis 3, 7 und 8 sowie Absatz 5 Sätze 1 und 2 teilgenommen haben und im Zeugnis in allen Fächern oder Lernbereichen mindestens die Note 4 (ausreichend) erzielt haben oder nicht ausreichende Noten entsprechend § 50 Absätze 2 und 3 ausgleichen können; nicht ausreichende Leistungen in der zweiten Fremdsprache bleiben unberücksichtigt. § 19 findet entsprechende Anwendung. Für die Festsetzung der Prüfungsnoten findet § 23 Absatz 1 und Absatz 2 entsprechende Anwendung, für die Festsetzung der Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch gilt § 23 Absatz 3 entsprechend. § 60 Absatz 1 Satz 1 findet keine Anwendung.

² Sofern die Schülerin oder der Schüler die Klasse nicht wiederholt, ist die Teilnahme an der Nachprüfung verbindlich.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 wird im Jahres- oder Abgangszeugnis zur Schullaufbahn vermerkt: „Dieses Zeugnis ist dem Abschlusszeugnis der Hauptschule gleichwertig.“

(3) ¹ Haben die Schülerinnen und Schüler den Abschluss nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erreicht, müssen sie die Realschule verlassen. ² Die Schullaufbahn kann an einer beruflichen Schule fortgesetzt werden.

§ 68 Realschulabschluss, nachträglicher Erwerb des Realschulabschlusses

¹ Der Realschulabschluss ist erreicht, wenn die Schülerinnen und Schüler an der Abschlussprüfung teilgenommen und in allen Unterrichtsfächern oder Lernbereichen im Zeugnis mindestens die Note 4 (ausreichend) erzielt haben oder nicht ausreichende Noten entsprechend § 62 Absätze 2 und 3 ausgleichen können. ² Der Realschulabschluss wird nachträglich erreicht, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nach Abschluss der Klasse 10 auf Grund einer Nachprüfung nach § 63 erbracht wurden. ³ Im Fall des Satzes 2 wird abweichend von § 63 Absatz 4 Sätze 4 und 5 ein Abschlusszeugnis gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 erteilt.

§ 69 Wiederholung der Klasse 10

(1) Haben die Schülerinnen und Schüler den Realschulabschluss nach § 68 nicht erreicht, können sie die Klasse 10 wiederholen.

(2) ¹ Haben die Schülerinnen und Schüler die Klasse 10 bereits wiederholt oder wurden sie am Ende der Klasse 9 der Realschule oder am Ende der Klasse 10 des Gymnasiums nicht versetzt, ist die Wiederholung der Klasse 10 unzulässig. ² § 64 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 70 Abendrealschule

(1) ¹ Die Abendrealschule umfasst in einer zweijährigen Ausbildung die Klassen 9 und 10. ² Aufgenommen wird, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. ³ Die Schülerinnen und Schüler müssen während der Klasse 9 berufstätig sein. ⁴ Die zuständige Behörde kann von der Voraussetzung der Berufstätigkeit befreien.

(2) ¹ In das erste Halbjahr der Klasse 9 werden die Schülerinnen und Schüler zur Probe aufgenommen. ² Die Zeugniskonferenz entscheidet am Ende des Halbjahres darüber, ob die Probezeit bestanden ist. ³ Für die Entscheidung gilt Absatz 4 Satz 2 entsprechend. ⁴ Wer die Probezeit nicht bestanden hat, muss die Abendrealschule verlassen und darf vor Ablauf eines Jahres in keine Abendrealschule aufgenommen werden. ⁵ Die Zeugniskonferenz kann die Wiederholung der Probezeit genehmigen, wenn zu erwarten ist, dass die Schülerinnen und Schüler die wiederholte Probezeit bestehen werden. ⁶ Das Bestehen der Probezeit und die Genehmigung der Wiederholung der nicht bestandenen Probezeit werden im Halbjahreszeugnis zur Schullaufbahn vermerkt.

(3) ¹ Bewerberinnen und Bewerber mit geeigneter Vorbildung können unmittelbar in das zweite Halbjahr der Klasse 9 oder in das erste Halbjahr der Klasse 10 aufgenommen werden. ² Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(4) ¹ Für die Versetzung von der Klasse 9 in die Klasse 10, die nachträgliche Versetzung, die zweimalige Nichtversetzung und die Gleichwertigkeit mit dem Hauptschulabschluss gelten die §§ 62, 63, 64 und 67 entsprechend. ² § 62 Absatz 2 Nummer 2 ist in der Abendrealschule mit der Maßgabe anzuwenden, dass mangelhafte Leistungen in zwei Fächern oder Lernbereichen durch mindestens gute Leistungen in zwei anderen Fächern oder Lernbereichen oder durch befriedigende Leistungen in drei anderen Fächern oder Lernbereichen ausgeglichen werden können.

(5) ¹ Der Realschulabschluss ist erreicht, wenn die Schülerinnen und Schüler an der Abschlussprüfung teilgenommen und in allen Unterrichtsfächern und Lernbereichen im Zeugnis mindestens die Note 4 (ausreichend) erzielt haben oder nicht ausreichende Noten entsprechend § 62 Absätze 2 und 3 ausgleichen können. ² Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Haben die Schülerinnen und Schüler am Ende der Klasse 10 den Realschulabschluss nicht erreicht, können sie die Klasse 10 einmal wiederholen.

Abschnitt 5: Gymnasium

§ 71 Wahlpflichtbereich, *Wahlbereich* ¹⁾

(1) Die Noten für die Fächer und Lernbereiche des Wahlpflichtbereichs stehen vorbehaltlich des Absatzes 2 den Noten für die Fächer und Lernbereiche des Pflichtbereichs gleich.

(2) ¹ Wählen die Schülerinnen und Schüler aus dem Wahlpflichtbereich ein Fach oder einen Lernbereich, in dem sie auch im Pflichtbereich unterrichtet werden, sind ihre Leistungen im Pflichtfach und diejenigen im Wahlpflichtfach getrennt zu bewerten. ² Im Zeugnis werden die Leistungen getrennt benotet; zusätzlich wird eine zusammenfassende Note für das Fach oder den Lernbereich gebildet. ³ Für die Versetzung, die Erteilung des Schulabschlusses oder eine andere Entscheidung nach dieser Ordnung ist die zusammenfassende Note maßgeblich.

(3) Die Schule bestimmt über Art und Umfang ihres Fremdsprachenangebots. Sie kann gestatten, dass Schülerinnen und Schüler, die in Klasse 9 drei Fremdsprachen belegt haben, am Ende der Klasse 9 eine dieser Fremdsprachen abwählen und dass Schülerinnen und Schüler, die in Klasse 9 zwei Fremdsprachen belegt haben, am Ende der Klasse 9 eine dieser Fremdsprachen abwählen, wenn sie in Klasse 10 eine Fremdsprache neu aufnehmen. Die Abwahl setzt die Teilnahme an einer mündlichen Prüfung voraus, deren Ergebnis in die Zeugnisnote eingeht.

§ 72 Herkunftssprachlicher Unterricht

(1) ¹ Wird herkunftssprachlicher Unterricht angeboten und erzielen die Schülerinnen und Schüler in diesem Fach mindestens die Note 2 (gut), gleicht diese Leistung nach Wahl der Schülerinnen und Schüler entweder nicht ausreichende Leistungen in der ersten Fremdsprache oder nicht ausreichende Leistungen in der zweiten Fremdsprache aus. ² In den Zeugnissen werden sowohl die Fachnoten des herkunftssprachlichen Unterrichts als auch die Noten der ersten und zweiten Fremdsprache ausgewiesen. ³ Satz 1 findet für Schülerinnen und Schüler der Klasse 10 keine Anwendung.

¹⁾ § 71 Absatz 3 tritt am 1. August 2008 in Kraft. Über seine Geltung im Schuljahr 2007/08 entscheidet die Schulleitung.

(2)¹ Haben die Schülerinnen und Schüler Englisch als zweite Fremdsprache gewählt, können sie daneben am herkunftssprachlichen Unterricht teilnehmen, sofern dieser angeboten wird.² In den Zeugnissen ersetzt die Note im herkunftssprachlichen Unterricht die Note in der ersten Fremdsprache, sofern die Schülerinnen und Schüler dies beantragen.

(3) Herkunftssprachlicher Unterricht wird als dritte Fremdsprache anerkannt, wenn Schülerinnen und Schüler Unterricht in der ersten und zweiten Fremdsprache erhalten und ihre Herkunftssprache weder mit einer ersten noch mit der zweiten Fremdsprache identisch ist.

§ 73 Leistungsbewertung im Fremdsprachenunterricht bei ausländischer Herkunft, Sprachfeststellungsprüfung

(1)¹ Schülerinnen und Schüler, deren Erstsprache nicht Deutsch ist und die erstmals im Verlauf der Sekundarstufe I in eine Schule in Deutschland eintreten, können beantragen, ihre Leistungen in Fremdsprachen im ersten Jahr ihres Schulbesuchs nicht zu benoten.² Über den Antrag entscheidet die Zeugniskonferenz nach Maßgabe der Lernvoraussetzungen und der Lernentwicklung der Schülerinnen und Schüler.

(2)¹ Soweit im zweiten Jahr des Schulbesuchs die Leistungen in der ersten oder zweiten Fremdsprache benotet werden, tritt auf Antrag der Schülerinnen und Schüler im Zeugnis die Note einer Sprachfeststellungsprüfung an die Stelle der Note in einer Fremdsprache.² Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3)¹ Für die Durchführung der Sprachfeststellungsprüfung sind § 19 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und Absatz 4 Satz 1 entsprechend anwendbar.² Bei den Leistungsanforderungen ist das in der ersten Fremdsprache für Vergleichsarbeiten der jeweiligen Jahrgangsstufe geltende Niveau zugrunde zu legen.³ Prüfungszeitpunkte, Umfang und Gewichtung der Prüfungsteile und den Prüfungsverlauf bestimmt die zuständige Behörde.⁴ Das Ergebnis der Sprachfeststellungsprüfung eines anderen Bundeslandes kann anerkannt werden; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.⁵ Die Wiederholung der Sprachfeststellungsprüfung ist zulässig, wenn die Voraussetzungen über die nachträgliche Versetzung nach § 75 Absatz 1 Satz 2 vorliegen.⁶ Für die Wiederholung gelten im Übrigen die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

(4) Nehmen die Schülerinnen und Schüler an der Sprachfeststellungsprüfung nach Absatz 2 teil, wird in den Halbjahres-, Jahres- und Übergangszeugnissen nach der jeweiligen Wahl der Schülerinnen und Schüler vermerkt: „Die Note im Fach ... wurde im Rahmen einer Sprachfeststellungsprüfung festgestellt; sie tritt an die Stelle der Note in der ersten beziehungsweise zweiten Fremdsprache.“

(5)¹ Haben die Schülerinnen und Schüler drei vollständige Schuljahre am Unterricht nach Stundentafel in der ersten oder der zweiten Fremdsprache teilgenommen, werden die Leistungen in diesen Fächern benotet und können im Zeugnis nicht mehr durch die Note einer Sprachfeststellungsprüfung ersetzt werden.² Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Behörde; in diesem Fall gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend.

(6) Haben die Schülerinnen und Schüler mit Erfolg in ihrem Herkunftsland am Unterricht in der Herkunftssprache teilgenommen und besuchen sie erstmalig in der Klasse 9 ein Gymnasium, tritt die zuletzt im Herkunftsland für diese Sprache erteilte Note nach ihrer Wahl im Zeugnis entweder an die Stelle der Note in der ersten oder an die

Stelle der Note in der zweiten Fremdsprache, sofern die Schülerinnen und Schüler ein Zeugnisoriginal des Herkunftslandes und die Übersetzung eines vereidigten Dolmetschers vorlegen.

§ 74 Versetzung

(1) ¹ Grundlage der Entscheidung über die Versetzung in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 sind die Noten des Jahreszeugnisses. ² Die Schülerinnen und Schüler werden versetzt, wenn sie in allen Fächern oder Lernbereichen mindestens die Note 4 (ausreichend) erzielt haben oder wenn sie schlechtere Noten nach Absatz 2 ausgleichen können und der Ausgleich nicht nach Absatz 3 ausgeschlossen ist. ³ Die Versetzung im Wege einer Ausnahmeentscheidung richtet sich nach Absatz 4 oder 5.

(2) Es werden ausgeglichen

1. die Note 5 (mangelhaft) in einem Fach oder Lernbereich
 - durch die Note 2 (gut) oder eine bessere Note in einem anderen Fach oder Lernbereich oder
 - durch die Note 3 (befriedigend) in zwei anderen Fächern oder Lernbereichen oder
 - durch die Note 3 (befriedigend) in einem mindestens vierstündig unterrichteten Lernbereich,
2. die Note 5 (mangelhaft) in zwei Fächern oder Lernbereichen
 - durch die Note 2 (gut) oder eine bessere Note in zwei anderen Fächern oder Lernbereichen oder
 - durch die Note 2 (gut) in einem mindestens vierstündig unterrichteten Lernbereich oder
 - durch mindestens die Note 2 (gut) in einem anderen Fach oder Lernbereich und die Note 3 (befriedigend) in zwei anderen Fächern oder Lernbereichen oder in einem mindestens vierstündig unterrichteten Lernbereich oder
 - durch die Note 3 (befriedigend) in vier anderen Fächern oder Lernbereichen oder
 - durch die Note 3 (befriedigend) in zwei Fächern und einem mindestens vierstündig unterrichteten Lernbereich oder
 - durch die Note 3 (befriedigend) in zwei mindestens vierstündig unterrichteten Lernbereichen,
3. die Note 6 (ungenügend) in einem Fach oder Lernbereich durch die Note 2 (gut) oder eine bessere Note in Deutsch, Mathematik oder einer Fremdsprache.

(3) ¹ Ein Ausgleich ist ausgeschlossen

1. bei der Note 5 (mangelhaft) in zwei der Fächer Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik,
2. bei der Note 6 (ungenügend) in einem der Fächer Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik,
3. bei der Note 6 (ungenügend) in zwei Fächern oder Lernbereichen oder in einem mindestens vierstündig unterrichteten Lernbereich,
4. bei der Note 5 (mangelhaft) oder der Note 6 (ungenügend) in insgesamt drei Fächern oder Lernbereichen,
5. bei der Note 5 (mangelhaft) oder der Note 6 (ungenügend) in einem mindestens vierstündig unterrichteten Lernbereich und einem weiteren Fach oder Lernbereich,

6. wenn nach § 4 Absatz 2 Satz 2 in einem Fach oder Lernbereich keine Note erteilt worden ist und dies ungenügenden Leistungen entspricht.

² Die besonderen Ausgleiche nach § 72 und § 73 Absätze 2, 3 und 6 sind zu beachten.

(4) ¹ Fehlt den Schülerinnen und Schülern ein Ausgleich nach Absatz 2 oder ist der Ausgleich nach Absatz 3 ausgeschlossen, werden sie ausnahmsweise versetzt, wenn der unzureichende Leistungsstand durch längere Krankheit oder andere schwer wiegende Belastungen verursacht ist und wenn zu erwarten ist, dass sie im folgenden Schuljahr trotz der Belastungen das Ziel der Klasse erreichen werden. ² Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Schülerinnen und Schüler ihre unzureichenden Leistungen wegen Unterrichtsausfalls nicht ausgleichen konnten.

(5) Ausnahmsweise können die Schülerinnen und Schüler ohne Ausgleich für mangelhafte Leistungen oder für ungenügende Leistungen in höchstens einem Fach oder Lernbereich versetzt werden, wenn sie in einem Fach oder Lernbereich herausragende Leistungen erbracht haben.

§ 75 Nachträgliche Versetzung, nachträglicher Erwerb des dem Realschulabschluss gleichwertigen Abschlusses

(1) ¹ Die Schülerinnen und Schüler werden nachträglich versetzt, wenn sie eine Nachprüfung bestanden haben. ² Eine Nachprüfung ist in höchstens einem Fach oder Lernbereich zulässig, in dem die Schülerinnen und Schüler die Note 5 (mangelhaft) erzielt haben, für die sie keinen Ausgleich gemäß § 74 Absätze 2 und 3 haben. ³ Ungenügende Leistungen in einem Fach oder Lernbereich schließen eine Nachprüfung in diesem Fach oder Lernbereich aus. ⁴ Die Zeugniskonferenz stellt fest, ob und in welchen Fächern oder Lernbereichen eine Nachprüfung zulässig ist. ⁵ Den Erziehungsberechtigten wird die Entscheidung schriftlich mitgeteilt.

(2) ¹ Die Erziehungsberechtigten können die Schülerinnen und Schüler bis zum Beginn der Sommerferien schriftlich zur Nachprüfung in einem der zugelassenen Fächer oder Lernbereiche anmelden. ² Die Nachprüfung soll innerhalb einer Woche vor Beginn des Unterrichts durchgeführt werden.

(3) ¹ Für die Durchführung der Nachprüfung wird ein Nachprüfungsausschuss gebildet. ² Ihm gehören ein Mitglied der Schulleitung als vorsitzendes Mitglied sowie als beisitzende Mitglieder zwei vom vorsitzenden Mitglied zu bestimmende Fachlehrkräfte an; dem Nachprüfungsausschuss soll die Lehrkraft angehören, die das Fach oder den Lernbereich in der Klasse im vorangegangenen Schuljahr unterrichtet hat. ³ Die Nachprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. ⁴ Der schriftliche Teil entspricht in seinem Umfang und seinen Anforderungen einer Klassenarbeit des vorangegangenen Schuljahres. ⁵ Die Aufgaben bestimmt ein beisitzendes Mitglied. ⁶ Abweichend von den Sätzen 4 und 5 gilt für die Nachprüfung nach der Klasse 10 in den Fächern Deutsch, Mathematik und den spätestens ab Klasse 8 unterrichteten Fremdsprachen § 80 Absatz 2 entsprechend. ⁷ Die beisitzenden Mitglieder des Nachprüfungsausschusses begutachten jeweils unabhängig voneinander die Arbeit und schlagen jeweils eine Note vor. ⁸ Die mündliche Prüfung wird als Einzel- oder Gruppenprüfung vom Nachprüfungsausschuss durchgeführt und soll in der Regel 15 Minuten je Prüfling dauern. ⁹ Sie findet nicht statt, wenn im schriftlichen Teil mangelhafte oder ungenügende Leistungen erbracht wurden. ¹⁰ Von der mündlichen Prüfung kann abgesehen werden, wenn im schriftlichen Teil mindestens befriedigende Leistungen erbracht wurden.

(4) ¹ Im Anschluss an die mündliche Prüfung setzt der Nachprüfungsausschuss die Note für die in der Nachprüfung insgesamt erbrachten Leistungen fest. ² Für die Nachprüfung am Ende der Klasse 10 in den Fächern Deutsch, Mathematik, und den spätestens ab Klasse 8 unterrichteten Fremdsprachen gilt § 80 Absatz 4 entsprechend. ³ Die Nachprüfung ist bestanden, wenn die Schülerinnen und Schüler mindestens ausreichende Leistungen erbracht haben. ⁴ In diesem Fall versetzt der Nachprüfungsausschuss die Schülerinnen und Schüler nachträglich. ⁵ Die in dem Fach erteilte Zeugnisnote bleibt unverändert. ⁶ Das Ergebnis der Nachprüfung und die Entscheidung über die nachträgliche Versetzung sind den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.

(5) Abweichend von Absatz 4 Sätze 3 bis 6 gilt für die Nachprüfung nach der Klasse 10 in den Fächern Deutsch und Mathematik sowie der spätestens ab Klasse 8 unterrichteten Fremdsprache, in der die Schülerin oder der Schüler nach § 80 Absatz 1 überprüft wurde, § 80 Absatz 5 Satz 2 entsprechend.

§ 76 Zweimalige Nichtversetzung

(1) ¹ Werden die Schülerinnen und Schüler zweimal in derselben Klasse des Gymnasiums oder in zwei aufeinander folgenden Klassen des Gymnasiums nicht versetzt, müssen sie das Gymnasium verlassen und werden in kein anderes Gymnasium und in kein Aufbaugymnasium aufgenommen. ² Einer Nichtversetzung steht es gleich, wenn die Schülerinnen und Schüler die Berechtigung zum Besuch des Gymnasiums erst nach Wiederholung der Klasse 6 erworben haben; § 13 Absatz 3 gilt entsprechend.

(2) Ausnahmsweise kann die Zeugniskonferenz trotz zweimaliger Nichtversetzung den weiteren Besuch des Gymnasiums genehmigen, wenn die zweite Nichtversetzung durch längere Krankheit oder andere schwer wiegende Belastungen verursacht ist und wenn zu erwarten ist, dass die Schülerinnen und Schüler trotz der Belastungen das Ziel der bisherigen Klasse bei deren Wiederholung erreichen werden.

§ 77 Übergang in die Realschule und in die Hauptschule, Übergang aus der Gesamtschule

(1) ¹ Die Schülerinnen und Schüler können grundsätzlich zu Beginn eines Schulhalbjahres vom Gymnasium in die gleiche Klasse der Realschule übergehen. ² In Ausnahmefällen kann der Übergang im Einvernehmen der beteiligten Schulen zu einem anderen Zeitpunkt genehmigt werden.

(2) ¹ Bei dem Übergang gilt die Nichtversetzung im Gymnasium auch für die Realschule. ² Der Übergang der nicht versetzten Schülerinnen und Schüler in die nächsthöhere Klasse der Realschule wird jedoch genehmigt, wenn zu erwarten ist, dass sie das Ziel dieser Klasse erreichen werden. ³ Über die Genehmigung entscheidet die Zeugniskonferenz.

(3) Für den Übergang vom Gymnasium in die Hauptschule gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) ¹ Schülerinnen und Schüler der integrierten Gesamtschule können nach Übergang in die Klassenstufen 9 oder 10 der Gesamtschule in die Klassen 8 oder 9 des achtstufigen Gymnasiums oder des Aufbaugymnasiums übergehen, sofern Aufnahmekapazitäten vorhanden sind und die Leistungen den Anforderungen des § 66 Absatz 1 genügen. ² Der Übergang erfolgt grundsätzlich zu Beginn eines Schuljahres. ³ In Ausnahmefällen kann er im Einvernehmen der beteiligten Schulen zu einem anderen Zeitpunkt genehmigt werden.

§ 77 a Sportbetonte Klassen an Partnerschulen des Leistungssports und Eliteschulen des Sports

(1)¹ An Gymnasien, die durch die zuständige Behörde zu Partnerschulen des Leistungssports oder durch den Deutschen Olympischen Sportbund zu Eliteschulen des Sports ernannt worden sind, können Klassen eingerichtet werden, in denen das Fach Sport mit besonderer Schwerpunktsetzung, erhöhter Stundenzahl und unter Einbeziehung der Qualifikationsvorgaben sowie der Rahmentrainingspläne der Fachverbände auf Bundesebene unterrichtet wird (sportbetonte Klassen).² Aufnahmevoraussetzung für diese Klassen ist neben Aufnahmevoraussetzungen, die die Schulform und Klassenstufe sowie die Organisationsfrequenz betreffen, der Nachweis der besonderen sportlichen Eignung durch einen der im Hamburger Sportbund organisierten Fachverbände.

(2)¹ Weist eine Schülerin oder ein Schüler die besondere sportliche Eignung nicht mehr auf, kann sie oder er nach Beschluss der Zeugniskonferenz in eine nicht sportbetonte Parallelklasse umgesetzt werden.² Sind in den nicht sportbetonten Parallelklassen keine Aufnahmekapazitäten vorhanden, kann die Schülerin oder der Schüler in eine andere Schule gleicher Schulform überwiesen werden.

§ 78 Gleichwertigkeit mit dem Hauptschulabschluss

(1)¹ Das Jahreszeugnis der Klasse 9 des Gymnasiums, mit dem die Schülerinnen und Schüler in die Klasse 10 versetzt worden sind, entspricht in seinen Berechtigungen dem Abschlusszeugnis der Hauptschule.² Gleiches gilt, wenn die Schülerinnen und Schüler nachträglich in die Klasse 10 versetzt werden oder wenn die Schülerinnen und Schüler nicht versetzt worden sind und nicht ausreichende Noten nach Maßgabe von § 62 Absatz 1 Satz 2 ausgleichen können; dabei bleiben nicht ausreichende Leistungen in der zweiten und dritten Fremdsprache unberücksichtigt.

(2)¹ Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vor, erhalten die Schülerinnen und Schüler einen dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss, wenn sie in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch an einer Nachprüfung nach § 51 Absatz 2 und Absatz 3 Sätze 1 bis 8 teilgenommen haben und im Zeugnis in allen Fächern oder Lernbereichen mindestens die Note 4 (ausreichend) erzielt haben oder nicht ausreichende Noten entsprechend § 50 Absätze 2 und 3 ausgleichen können; nicht ausreichende Leistungen in der zweiten und dritten Fremdsprache bleiben unberücksichtigt.² § 19 gilt entsprechend.³ Für die Festsetzung der Prüfungsnoten findet § 23 Absatz 1 entsprechende Anwendung, für die Festsetzung der Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch gilt § 23 Absatz 3 entsprechend.⁴ § 72 Absatz 1 Satz 1 findet keine Anwendung.⁵ Sofern die Schülerin oder der Schüler die Klasse nicht wiederholt, ist die Teilnahme an der Nachprüfung verbindlich.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 wird im Jahres- oder Abgangszeugnis zur Schullaufbahn vermerkt: „Dieses Zeugnis ist dem Abschlusszeugnis der Hauptschule gleichwertig.“

(4) In den Fällen des Absatzes 2 müssen die Schülerinnen und Schüler das Gymnasium verlassen.

§ 79 Gleichwertigkeit mit dem Realschulabschluss, Nachprüfung zum Erreichen des Realschulabschlusses

(1) ¹ Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums erreichen einen mit dem Realschulabschluss gleichwertigen Schulabschluss,

1. mit der Versetzung, der nachträglichen Versetzung oder dem Aufrücken in die Studienstufe des Gymnasiums,
2. nach Abschluss der Klasse 10 ohne in die Studienstufe des Gymnasiums versetzt worden zu sein, wenn sie in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch an der Nachprüfung nach § 63 Absatz 2, Absatz 3 Sätze 1 bis 3, 7 und 8 sowie Absatz 5 Sätze 1 und 2 teilgenommen haben und im Zeugnis in allen Fächern oder Lernbereichen mindestens die Note 4 (ausreichend) erzielt haben oder nicht ausreichende Noten entsprechend § 62 Absätze 2 und 3 ausgleichen können; nicht ausreichende Leistungen in der zweiten und dritten Fremdsprache bleiben dabei unberücksichtigt. Für die Festsetzung der Prüfungsnoten findet § 23 Absatz 1 entsprechende Anwendung, für die Festsetzung der Zeugnisnote in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch gilt § 23 Absatz 3 entsprechend. § 72 Absatz 1 Satz 1 findet keine Anwendung.

² Sofern die Schülerin oder der Schüler die Klasse nicht wiederholt, ist die Teilnahme an der Nachprüfung verbindlich.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 wird im Jahres- oder Abgangszeugnis zur Schullaufbahn vermerkt: „Dieses Zeugnis ist dem Abschlusszeugnis der Realschule gleichwertig.“

(3) Haben die Schülerinnen und Schüler den Abschluss nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erreicht, müssen sie das Gymnasium verlassen.

§ 80 Versetzung in die Studienstufe

(1) In der Klasse 10 dient die letzte Klassenarbeit in den Fächern Deutsch und Mathematik sowie nach Wahl der Schülerin oder des Schülers in einer spätestens ab Beginn der Klasse 8 durchgängig unterrichteten Fremdsprache der Überprüfung, ob die Ziele der pädagogischen Arbeit entsprechend den durch Beschluss der Kultusministerkonferenz festgelegten überregionalen Standards und den Anforderungen der Bildungspläne erreicht wurden; sie wird durch eine mündliche Überprüfung in mindestens zwei der genannten Fächer, darunter die gewählte Fremdsprache, ergänzt.

(2) Die Aufgaben für die schriftliche Überprüfung bestimmt die zuständige Behörde. Sie orientieren sich an den durch Beschluss der Kultusministerkonferenz festgelegten überregionalen Standards und den Anforderungen der Bildungspläne für das Gymnasium.

(3) ¹ Die schriftlichen Arbeiten sind jeweils mit einer Note zu bewerten. ² Nach der Bekanntgabe dieser und der Noten für die während des Schuljahres im Unterricht erbrachten Leistungen entscheiden die Schülerinnen und Schüler nach Maßgabe des Absatzes 1 zweiter Halbsatz, in welchen der in Absatz 1 genannten Fächer sie mündlich überprüft werden wollen. ³ Die mündliche Überprüfung wird in der Regel als Gruppenprüfung mit bis zu fünf Schülerinnen und Schülern durchgeführt. ⁴ In begründeten Fällen können Einzelprüfungen durchgeführt werden. ⁵ Die Schülerinnen und Schüler werden in der Regel in jedem Fach 15 Minuten geprüft. ⁶ Insgesamt dauert die Prüfung nicht länger als zwei Schulstunden.

(4) ¹ Die in den mündlichen Überprüfungen erbrachten Leistungen sind mit einer Note zu bewerten. ² In jedem Fach, in dem die Schülerin oder der Schüler an der schriftlichen und mündlichen Überprüfung teilgenommen hat, wird entsprechend § 23 Absatz 1 Sätze 2 bis 5 eine Gesamtnote gebildet. ³ Hat keine mündliche Überprüfung stattgefunden, gilt die für die schriftliche Überprüfung erteilte Note.

(5) ¹ Die Schülerinnen und Schüler werden in die Studienstufe versetzt, wenn sie in allen Unterrichtsfächern mindestens die Note 4 (ausreichend) erzielt haben oder schlechtere Noten nach § 74 Absätze 2 und 3 ausgleichen können. ² In den Fächern, in denen die Überprüfung nach Absatz 1 erfolgte, werden bei der Bildung der Zeugnisnote die im Unterricht erbrachten Leistungen mit 60 vom Hundert und die in der schriftlichen oder schriftlichen und mündlichen Überprüfung erbrachten Leistungen mit 40 vom Hundert gewichtet.

(6) ¹ Werden die Schülerinnen und Schüler nicht in die Studienstufe versetzt, können sie mit dem Ziel der nachträglichen Versetzung eine Nachprüfung gemäß § 75 beantragen. ² Wurden die Schülerinnen und Schüler nach erfolgreicher Nachprüfung versetzt, gilt § 79 Absatz 2 entsprechend.

(7) Im Jahreszeugnis der Klasse 10 wird im Fall der Versetzung zur Schullaufbahn vermerkt: „Versetzt in die Studienstufe“.

§ 80 a Latinum, Graecum ²⁾

(1) Schülerinnen und Schüler, die ab Beginn der Klasse 5 durchgängig in Latein unterrichtet wurden, erwerben am Ende der Klasse 9 das Latinum, wenn ihre Leistungen im Zeugnis mit der Note 4 (ausreichend) oder einer besseren Note bewertet wurden.

(2) Schülerinnen und Schüler, die spätestens ab Beginn der Klasse 7 durchgängig in Latein oder Griechisch unterrichtet wurden, erwerben am Ende der Klasse 10 das Latinum oder Graecum, wenn ihre Leistungen im Zeugnis mit der Note 4 (ausreichend) oder einer besseren Note bewertet wurden.

(3) ¹ Schülerinnen und Schüler, die das Leistungsniveau der Absätze 1 oder 2 nicht erreichen, erwerben das Latinum oder Graecum, wenn sie am Ende der Klasse 9 oder 10 in diesem Fach an einer schriftlichen Überprüfung entsprechend § 80 und einer zwanzigminütigen mündlichen Überprüfung teilgenommen haben und ihre Leistungen mit der nach § 80 Absatz 4 Satz 2 gebildeten Gesamtnote 4 (ausreichend) oder einer besseren Note bewertet wurden und kein Prüfungsteil mit der Note 6 (ungenügend) bewertet wurde. ² Den Schülerinnen und Schülern wird eine dreißigminütige Vorbereitungszeit für die mündliche Überprüfung gewährt. ³ Die Möglichkeit, das Latinum oder Graecum ohne besondere Prüfung nach Klasse 11 oder 12 zu erwerben, bleibt hiervon unberührt.

(4) ¹ Schülerinnen und Schüler, die ab Beginn der Klasse 8 in Latein oder Griechisch unterrichtet wurden, erwerben das Latinum oder Graecum am Ende der Klasse 10, wenn sie an einer schriftlichen Überprüfung entsprechend § 80 und einer zwanzigminütigen mündlichen Überprüfung teilgenommen haben und ihre Leistungen mit der nach § 80 Absatz 4 Satz 2 gebildeten Gesamtnote 4 (ausreichend) oder einer besseren Note bewertet wurden und kein Prüfungsteil mit der Note 6 (ungenügend) bewertet wurde. ² Den Schülerinnen und Schülern wird eine dreißigminütige Vorbereitungszeit für die mündliche Überprüfung gewährt. ³ Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

²⁾ § 80 a tritt rückwirkend zum 1. August 2006 in Kraft.

(5) ¹ Schülerinnen und Schüler, die am Ende der Klasse 10 das Latinum oder Graecum auf Grund einer Prüfung nach Absatz 3 oder 4 erwerben, können mit der Teilnahme an dieser Prüfung die Teilnahme an der schriftlichen und mündlichen Überprüfung in einer Fremdsprache nach § 80 ersetzen. ² § 80 Absätze 2 bis 7 gelten entsprechend.

(6) Der Erwerb des Latinums oder des Graecums wird in dem Jahreszeugnis, in dem er erreicht wurde, sowie im Abgangszeugnis vermerkt.

Teil C

Schlussbestimmungen

§ 81 Volljährige Schülerinnen und Schüler

Bei Volljährigkeit der Schülerinnen und Schüler gelten Vorschriften dieser Ordnung, die Rechte oder Pflichten von Erziehungsberechtigten oder Mitteilungen an Erziehungsberechtigte vorsehen, mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Erziehungsberechtigten die Schülerin oder der Schüler tritt.

§ 82 Umschulung aus anderen Ländern

Werden Schülerinnen und Schüler aus einem anderen Land im Geltungsbereich des Grundgesetzes in eine hamburgische Schule aufgenommen, ist zu ihren Gunsten von ihrer Einstufung in der bisher besuchten Schule auszugehen.

§ 83 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen, Außerkrafttreten

(1) ¹ Die §§ 18 bis 30 sowie 46 und 56, § 57 Absatz 3, § 59 Absätze 1 bis 4, §§ 67 und 68, § 69 Absatz 3, §§ 79 und 80 treten am 1. August 2004 in Kraft. ² Im Übrigen tritt diese Verordnung am 1. August 2003 in Kraft.

(2) Für Schülerinnen und Schüler, die Ende des Schuljahrs 2002/2003 die Klasse 6 abschließen oder in die Klasse 9 der Hauptschule, die Klasse 10 der Realschule beziehungsweise die Klasse 10 des Gymnasiums versetzt werden, gelten für die Wiederholung einer Klasse der Beobachtungsstufe, für den Schulabschluss beziehungsweise für die Erteilung von diesem Abschluss gleichwertigen Vermerken oder für den Übergang in die gymnasiale Oberstufe die bisherigen Bestimmungen der Zeugnis- und Versetzungsordnung vom 21. Juli 1998 (HmbGVBl. S. 161).

(3) ¹ Die §§ 26 und 38 der Zeugnis- und Versetzungsordnung gelten übergangsweise bis zum Ende des Schuljahrs 2003/2004. ² Im Übrigen tritt die Zeugnis- und Versetzungsordnung am 31. Juli 2003 außer Kraft.

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die kooperative Gesamtschule – Jahrgangsstufen 5 bis 10 (APO-kGS)

Vom 22. Juli 2003 (HmbGVBl. S. 373)

Auf Grund von § 42 Absatz 5, § 44 Absatz 3 Satz 1,
§ 45 Absatz 4 und § 46 Absatz 2 des
Hamburgischen Schulgesetzes vom
16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97),
geändert am 27. Juni 2003 (HmbGVBl. S. 177, 228),
wird verordnet:

Textquelle:
Bürgerservice – Landesrecht online – der Freien und Hansestadt Hamburg.

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Allgemeines

§ 1	Anwendungsbereich	51
§ 2	Ziel der Ausbildung	51
§ 3	Art und Inhalt der Ausbildung	51
§ 4	Wahlpflichtunterricht	51
§ 5	Differenzierung	52
§ 6	Bewertung der Leistungen im Projektunterricht	53
§ 7	Übergang in die Beobachtungsstufe	53
§ 8	Entsprechende Geltung des Allgemeinen Teils der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Klassen 1 bis 10 der allgemeinbildenden Schulen	53

Abschnitt 2: Beobachtungsstufe

§ 9	Einrichtung von Fachleistungskursen	53
§ 10	Leistungsbewertung, Zeugnisse	54
§ 11	Aufrücken in die Jahrgangsstufe 6	54
§ 12	Mitteilung zur weiteren Schullaufbahn	54
§ 13	Entscheidung über die weitere Schullaufbahn	54
§ 14	Übergang in den Hauptschulzweig	55
§ 15	Übergang in den Realschulzweig	55
§ 16	Übergang in den Gymnasialzweig	55
§ 17	Ausnahmeentscheidungen	56

Abschnitt 3: Hauptschulzweig, Realschulzweig, Gymnasialzweig

§ 18	Schulformzweigübergreifender Unterricht	57
§ 19	Übergänge zwischen den Schulformzweigen	57
§ 20	Entsprechende Geltung des Besonderen Teils der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Klassen 1 bis 10 der allgemeinbildenden Schulen	58

Abschnitt 4: Schlussbestimmung

§ 21	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	58
------	---------------------------------------	----

Abschnitt 1: Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Jahrgangsstufen 5 bis 10 der kooperativen Gesamtschule.

(2) Soweit in dieser Verordnung auf Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Klassen 1 bis 10 der allgemeinbildenden Schulen (APO-AS) vom 22. Juli 2003 (HmbGVBl. S. 339) verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung für die kooperative Gesamtschule entsprechend anzuwenden.

§ 2 Ziel der Ausbildung

¹ In der kooperativen Gesamtschule sollen Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher Fähigkeiten und sozialer Herkunft gemeinsam und in verschiedenen Bildungsgängen derselben Schule unterrichtet und erzogen werden. ² Die Schule soll die Schülerinnen und Schüler unter Vermeidung einer frühzeitigen Festlegung auf bestimmte Bildungsgänge und bei Korrigierbarkeit der getroffenen Schullaufbahnentscheidung ohne Schulwechsel durch differenzierte Leistungsanforderungen, durch das Angebot von Wahlmöglichkeiten und durch unterstützende pädagogische Maßnahmen entsprechend ihren Fähigkeiten und Neigungen fördern. ³ Sie soll die Schülerinnen und Schüler entsprechend ihren Leistungen zum Hauptschulabschluss, zum Realschulabschluss oder zur Versetzung in die gymnasiale Oberstufe führen.

§ 3 Art und Inhalt der Ausbildung

(1) ¹ Die kooperative Gesamtschule gliedert sich in die für alle Schülerinnen und Schüler gemeinsame Beobachtungsstufe (Jahrgangsstufen 5 und 6) und ab Jahrgangsstufe 7 in den Hauptschulzweig, den Realschulzweig und den Gymnasialzweig. ² Der Gymnasialzweig ist auf den Erwerb des Abiturs nach zwölf Jahren ausgerichtet.

(2) ¹ Die Ausbildung umfasst Fächer, in denen alle Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden (Pflichtfächer), und ab Jahrgangsstufe 7 Fächer, in denen sie nach Wahl unterrichtet werden (Wahlpflichtfächer). ² Für einzelne Wahlpflichtfächer können Lerngruppen mit unterschiedlichen Leistungsanforderungen gebildet werden.

(3) Der Unterricht in Pflicht- und Wahlpflichtfächern wird ergänzt durch Klassenlehrerstunden und besondere schulische Veranstaltungen wie Projektunterricht, Betriebspraktika und Neigungskurse.

§ 4 Wahlpflichtunterricht

(1) ¹ In den Wahlpflichtfächern setzen die Schülerinnen und Schüler im Rahmen des gemeinsamen Bildungsgangs individuelle fachliche Schwerpunkte. ² Der Unterricht wird auf den Schulzweig bezogen oder schulzweigübergreifend angeboten. ³ Er fordert durch Spezialisierung und Vertiefung besonders zur Leistungsentfaltung heraus und fördert die Entwicklung vielseitiger Kompetenzen.

(2) ¹ Den Schülerinnen und Schülern sollen im Rahmen der Wahlpflichtfächer möglichst vielfältige Wahlmöglichkeiten angeboten werden. ² Ein Anspruch der Schülerinnen und Schüler auf das Angebot bestimmter Fächer oder Lerngruppen mit unterschiedlichen Leistungsanforderungen besteht nicht. ³ Die Wahl der Wahlpflichtfächer bedarf der Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

(3) Zum Wahlpflichtangebot ab Jahrgangsstufe 7 gehören eine der in Absatz 4 genannten Fremdsprachen sowie eines der Fächer Natur und Technik oder Arbeitslehre.

(4) Zusätzlich kann die Schule anbieten:

1. Fächer der Stundentafel mit erweiterten und vertiefenden Anforderungen,
2. alle Fremdsprachen außer der ersten Fremdsprache der Schule, wenn ein von der zuständigen Behörde erstellter Rahmenplan oder ein von der Schule erstelltes und von der zuständigen Behörde genehmigtes schulisches Curriculum, das den an einen Rahmenplan zu stellenden Anforderungen genügt, vorliegt,
3. weitere Fächer, wenn dafür ein von der zuständigen Behörde erstellter Rahmenplan oder ein von der Schule erstelltes und von der zuständigen Behörde genehmigtes schulisches Curriculum, das den an einen Rahmenplan zu stellenden Anforderungen genügt, vorliegt.

(5) ¹ Die Wahlpflichtfächer können fächerübergreifende und problembezogene Aspekte als erläuternde Bezeichnungen zum Bezugsfach führen, auf die der Unterricht ausgerichtet wird. ² Die curriculare Anbindung an eines der Fächer nach den Absätzen 3 und 4 bleibt davon unberührt.

(6) ¹ Die Schülerinnen und Schüler des Hauptschulzweigs und des Realschulzweigs wählen ab Jahrgangsstufe 7 eines der Fächer Arbeitslehre, Natur und Technik oder eine der in Absatz 4 aufgeführten Fremdsprachen als zweite Fremdsprache. ² Das Wahlpflichtfach kann im Rahmen der Möglichkeiten der Schule und mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten am Ende der Jahrgangsstufe 8 durch ein neu zu wählendes Fach ersetzt werden.

(7) ¹ Die Schülerinnen und Schüler des Gymnasialzweigs wählen ab Jahrgangsstufe 7 eine zweite Fremdsprache. ² Die gewählte Fremdsprache ist bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10 verbindlich.

(8) Ab Jahrgangsstufe 9 wählen alle Schülerinnen und Schüler für jeweils ein Jahr ein weiteres Wahlpflichtfach.

(9) ¹ Die Noten in den Wahlpflichtfächern stehen den Noten in den Pflichtfächern gleich. ² Wählen die Schülerinnen und Schüler aus dem Wahlpflichtbereich nach Absatz 8 ein Fach, in dem sie auch im Pflichtbereich unterrichtet werden, sind ihre Leistungen im Pflichtfach und diejenigen im Wahlpflichtfach getrennt zu bewerten. ³ Im Zeugnis werden die Leistungen getrennt benotet; zusätzlich wird eine zusammenfassende Note für das Fach gebildet. ⁴ Für die Versetzung, die Erteilung des Schulabschlusses oder eine andere Entscheidung nach dieser Verordnung ist die zusammenfassende Note maßgeblich.

§ 5 Differenzierung

¹ Differenzierungsmaßnahmen im Unterricht dienen der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler sowie der Vorbereitung der Entscheidung für die Schulformzweige nach Jahrgangsstufe 6. ² Mit der Differenzierung der Ziele, Inhalte, Methoden und Medien sollen die unterschiedlichen Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler, ihre unterschiedliche Leistungsfähigkeit und ihre unterschiedlichen Interessen und Neigungen berücksichtigt werden. ³ Innere Differenzierung und äußere Differenzierung in der Beobachtungsstufe und die Differenzierung nach den Schulzweigen ab Jahrgangsstufe 7 ergänzen einander. ⁴ Innere Differenzierung ist wegen der unterschiedlichen Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler Unter-

richtsprinzip in allen Lerngruppen. ⁵ Nach Maßgabe der Möglichkeiten der Schule sollen darüber hinaus durch ergänzende Förderangebote einzelne Schülerinnen und Schüler gefördert werden, um besondere Stärken ausbauen oder um Lernrückstände ausgleichen und vorhandene Lernschwierigkeiten oder Verhaltensprobleme abbauen zu können

§ 6 Bewertung der Leistungen im Projektunterricht

¹ Die Teilnahme am Projektunterricht im jeweiligen Beurteilungszeitraum wird unter Kennzeichnung des Projektes in allen Zeugnissen vermerkt. ² Die im Projektunterricht erbrachten Leistungen werden nicht gesondert benotet. ³ Soweit sie sich einem Fach oder mehreren Fächern zuordnen lassen, werden sie bei der Festsetzung der Note für das jeweilige Fach berücksichtigt. ⁴ Im Übrigen werden sie in den Bemerkungen zu den Leistungen berücksichtigt.

§ 7 Übergang in die Beobachtungsstufe

In die Jahrgangsstufe 5 der Beobachtungsstufe können Schülerinnen und Schüler übergehen, die nach dem Besuch der Jahrgangsstufe 4 der Grundschule in die Jahrgangsstufe 5 versetzt worden sind.

§ 8 Entsprechende Geltung des Allgemeinen Teils der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Klassen 1 bis 10 der allgemeinbildenden Schulen

Der Allgemeine Teil der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Klassen 1 bis 10 der allgemeinbildenden Schulen mit den Abschnitten 1 (Leistungsbewertung, Zeugnisse), 2 (Versetzung, Warnungen, Rücktritt), 3 (Zeugniskonferenz) und 4 (Abschlussprüfung) sowie die §§ 81 und 82 APO-AS gelten entsprechend, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

Abschnitt 2: Beobachtungsstufe

§ 9 Einrichtung von Fachleistungskursen

(1) Bei der Bildung der Klassen 5 und 6 bleiben Gesichtspunkte der Leistungsdifferenzierung außer Betracht.

(2) ¹ Fachleistungskurse werden auf zwei Anspruchsebenen gebildet. ² Auf der oberen Anspruchsebene werden grundlegende und erweiterte Anforderungen (Fachleistungskurs I), auf der niedrigeren Anspruchsebene überwiegend grundlegende Anforderungen (Fachleistungskurs II) gestellt. ³ Innerhalb der beiden Anspruchsebenen kann eine weitere äußere Leistungsdifferenzierung durchgeführt werden. ⁴ Abweichungen von der Zuordnung der Anspruchsebenen zu den Kursen I und II sind nach Genehmigung durch die zuständige Behörde möglich.

(3) ¹ Im zweiten Halbjahr der Jahrgangsstufe 5 wird in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik zunehmend nach grundlegenden und erweiterten Anforderungen unterschieden. ² In den Fächern Englisch und Mathematik können Kurse auf zwei Anforderungsebenen eingerichtet werden.

(4)¹ In Jahrgangsstufe 6 wird in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik, Geschichte/Geographie, Biologie und Physik zwischen grundlegenden und erweiterten Anforderungen unterschieden.² In den Fächern Englisch und Mathematik werden Kurse auf zwei Anforderungsebenen eingerichtet.

§ 10 Leistungsbewertung, Zeugnisse

(1) Die Erfüllung erweiterter Anforderungen nach § 9 Absätze 2 und 3 wird im Jahreszeugnis der Klasse 5 in den Bemerkungen zu den Leistungen in freier Formulierung zum Ausdruck gebracht.

(2)¹ In den Zeugnissen der Jahrgangsstufe 6 beziehen sich die Noten in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik, Geschichte/Geographie, Biologie und Physik entweder auf grundlegende Anforderungen (G-Noten) oder auf erweiterte Anforderungen (E-Noten).² Die erweiterten Anforderungen schließen die grundlegenden Anforderungen ein.³ Sehr gute Leistungen im Bereich der grundlegenden Anforderungen entsprechen ausreichenden Leistungen im Bereich der erweiterten Anforderungen.⁴ Bei nicht ausreichenden Leistungen im Bereich der erweiterten Anforderungen werden die Leistungen mit den Noten gut bis ungenügend, bezogen auf grundlegende Anforderungen, bewertet.

§ 11 Aufrücken in die Jahrgangsstufe 6

¹ Nach dem Besuch der Jahrgangsstufe 5 rücken die Schülerinnen und Schüler ohne Versetzung in die Jahrgangsstufe 6 auf.² Im Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 5 wird zur Schullaufbahn vermerkt: rückt in die Jahrgangsstufe 6 auf.“

§ 12 Mitteilung zur weiteren Schullaufbahn

(1)¹ Am Ende des ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe 6 teilt die Zeugniskonferenz den Erziehungsberechtigten mit, in welche weiterführenden Schulformzweige der kooperativen Gesamtschule die Schülerinnen und Schüler nach dem im Halbjahreszeugnis ausgewiesenen Leistungsstand und bei gleich bleibender weiterer Leistungsentwicklung im Anschluss an die Jahrgangsstufe 6 voraussichtlich übergehen können werden.² Die Mitteilung wird den Erziehungsberechtigten gesondert vom Halbjahreszeugnis schriftlich zur Kenntnis gegeben; § 10 Absätze 5 und 6 APO-AS gilt entsprechend.

(2) Die Mitteilung begründet keinen Anspruch auf den Übergang in eine bestimmte weiterführende Schulform oder einen bestimmten Schulformzweig der kooperativen Gesamtschule.

§ 13 Entscheidung über die weitere Schullaufbahn

(1)¹ Am Ende der Jahrgangsstufe 6 stellt die Zeugniskonferenz nach Maßgabe der §§ 4 bis 16 fest, in welche weiterführenden Schulformen oder in welchen Schulformzweig der kooperativen Gesamtschule die Schülerinnen und Schüler übergehen können.² Grundlage der Feststellung sind die Noten des Jahreszeugnisses der Jahrgangsstufe 6.³ Die Feststellung wird im Jahreszeugnis zur Schullaufbahn vermerkt.

(2)¹ Eine Versetzung findet nicht statt.² Die Erziehungsberechtigten entscheiden über den Übergang in eine weiterführende Schulform oder einen Schulformzweig im Rahmen der Feststellung nach Absatz 1 Satz 1.

(3) Eine Wiederholung der Jahrgangsstufe 6 ist unter den Voraussetzungen des § 13 Absätze 1 und 2 APO-AS zulässig.

§ 14 Übergang in den Hauptschulzweig

Jede Schülerin und jeder Schüler, die oder der die Jahrgangsstufe 6 besucht hat, kann in die Jahrgangsstufe 7 des Hauptschulzweigs übergehen.

§ 15 Übergang in den Realschulzweig

(1) Die Schülerinnen und Schüler können in die Jahrgangsstufe 7 des Realschulzweigs übergehen, wenn sie

1. in drei der Fächer mit differenzierten Anforderungen mindestens gute und in den anderen dieser Fächer mindestens befriedigende Leistungen im Bereich der grundlegenden Anforderungen sowie
 2. in allen Fächern mit einheitlichen Anforderungen mindestens ausreichende Leistungen
- erbracht haben.

(2) Geringere als die in Absatz 1 vorausgesetzten Leistungen in insgesamt höchstens zwei Fächern werden wie folgt ausgeglichen:

1. geringere als die in Absatz 1 Nummer 1 vorausgesetzten guten Leistungen in einem Fach durch mindestens gute Leistungen in einem Fach oder befriedigende Leistungen in zwei Fächern mit einheitlichen Anforderungen,
2. geringere als die in Absatz 1 Nummer 1 vorausgesetzten befriedigenden Leistungen in einem Fach oder nicht ausreichende Leistungen in einem Fach nach Absatz 1 Nummer 2 durch mindestens gute Leistungen im Bereich der grundlegenden Anforderungen in einem zusätzlichen Fach mit differenzierten Anforderungen oder durch mindestens gute Leistungen in einem Fach oder befriedigende Leistungen in zwei Fächern mit einheitlichen Anforderungen.

(3) Ein Ausgleich ist ausgeschlossen

1. bei mangelhaften Leistungen im Bereich der grundlegenden Anforderungen in zwei der Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik,
2. bei ungenügenden Leistungen im Bereich der grundlegenden Anforderungen in einem der Fächer Deutsch, Englisch oder Mathematik,
3. bei ungenügenden Leistungen in insgesamt zwei Fächern; ungenügende Leistungen im Bereich der grundlegenden Anforderungen in Fächern mit differenzierten Anforderungen stehen insoweit ungenügenden Leistungen in Fächern mit einheitlichen Anforderungen gleich,
4. wenn nach § 4 Absatz 2 Satz 1 APO-AS in einem Fach wegen Leistungsverweigerung keine Note erteilt worden ist.

§ 16 Übergang in den Gymnasialzweig

(1) Die Schülerinnen und Schüler können in die Jahrgangsstufe 7 des Gymnasialzweigs übergehen, wenn sie

1. in allen Fächern mit differenzierten Anforderungen mindestens ausreichende Leistungen im Bereich der erweiterten Anforderungen und
 2. in allen Fächern mit einheitlichen Anforderungen mindestens ausreichende Leistungen
- erbracht haben.

(2) Geringere als die in Absatz 1 vorausgesetzten Leistungen in insgesamt höchstens zwei Fächern werden wie folgt ausgeglichen:

1. gute, befriedigende oder ausreichende Leistungen im Bereich der grundlegenden Anforderungen in einem Fach nach Absatz 1 Nummer 1 oder mangelhafte Leistungen in einem Fach nach Absatz 1 Nummer 2 durch mindestens gute Leistungen im Bereich der erweiterten Anforderungen in einem Fach oder befriedigende Leistungen im Bereich der erweiterten Anforderungen in zwei Fächern mit differenzierten Anforderungen; gute oder befriedigende Leistungen in Fächern mit einheitlichen Anforderungen stehen insoweit guten oder befriedigenden Leistungen im Bereich der erweiterten Anforderungen in Fächern mit differenzierten Anforderungen gleich,
2. nicht ausreichende Leistungen im Bereich der grundlegenden Anforderungen in einem Fach nach Absatz 1 Nummer 1 oder ungenügende Leistungen in einem Fach nach Absatz 1 Nummer 2 durch mindestens gute Leistungen im Bereich der erweiterten Anforderungen in einem der Fächer Deutsch, Englisch oder Mathematik.

(3) Ein Ausgleich ist ausgeschlossen,

1. wenn nicht in wenigstens zwei der Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik mindestens ausreichende Leistungen im Bereich der erweiterten Anforderungen erbracht worden sind,
2. bei nicht ausreichenden Leistungen im Bereich der grundlegenden Anforderungen in einem der Fächer Deutsch, Englisch oder Mathematik,
3. bei nicht ausreichenden Leistungen im Bereich der grundlegenden Anforderungen in zwei Fächern mit differenzierten Anforderungen; ungenügende Leistungen in Fächern mit einheitlichen Anforderungen stehen insoweit nicht ausreichenden Leistungen in Fächern mit differenzierten Anforderungen gleich,
4. wenn nach § 4 Absatz 2 Satz 1 APO-AS in einem Fach wegen Leistungsverweigerung keine Note erteilt worden ist.

§ 17 Ausnahmeentscheidungen

¹ Ausnahmsweise können Schülerinnen und Schüler trotz Fehlens der Voraussetzungen nach den §§ 15 oder 16 in die Jahrgangsstufe 7 des Realschulzweigs oder des Gymnasialzweigs übergehen, wenn ihr unzureichender Leistungsstand durch längere Krankheit oder andere schwer wiegende Belastungen verursacht ist und wenn zu erwarten ist, dass sie trotz der Belastungen das Ziel der Jahrgangsstufe 7 des Realschulzweigs oder des Gymnasialzweigs erreichen werden. ² Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Schülerinnen und Schüler die geforderten Leistungen wegen Unterrichtsausfalls nicht erbringen konnten.

Abschnitt 3: Hauptschulzweig, Realschulzweig, Gymnasialzweig

§ 18 Schulformzweigübergreifender Unterricht

(1) Mit Genehmigung der Zeugniskonferenz können Schülerinnen und Schüler des Hauptschulzweigs in einzelnen Fächern am Pflichtunterricht des Realschulzweigs und Schülerinnen und Schüler des Realschulzweigs in einzelnen Fächern am Pflichtunterricht des Gymnasialzweigs teilnehmen.

(2) ¹ Die von den Schülerinnen und Schülern in diesen Fächern erbrachten Leistungen werden entsprechend den Anforderungen des Schulformzweiges bewertet, an dessen Unterricht sie teilgenommen haben. ² In den Zeugnissen wird in den Bemerkungen zu den Leistungen vermerkt, dass die Schülerinnen und Schüler in den betreffenden Fächern am Unterricht des Realschulzweigs oder des Gymnasialzweigs teilgenommen haben und die erteilten Noten den Anforderungen der Realschule oder des Gymnasiums entsprechen. ³ Soweit die Noten Grundlage für Entscheidungen, insbesondere über die Versetzung und die Erteilung des Abschlusszeugnisses sind, werden die für diese Fächer im Zeugnis ausgewiesenen Noten mit einem um eine Notenstufe verbesserten Wert berücksichtigt. ⁴ Auf Antrag der Erziehungsberechtigten werden abweichend von den Sätzen 2 und 3 die Noten mit dem um eine Notenstufe verbesserten Wert im Zeugnis ausgewiesen.

§ 19 Übergänge zwischen den Schulformzweigen

(1) ¹ Schülerinnen und Schüler des Hauptschulzweigs können nach der Versetzung in die Jahrgangsstufe 8 des Realschulzweigs übergehen, wenn nach ihrer Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft zu erwarten ist, dass sie den Anforderungen des Realschulzweigs gewachsen sein werden. ² Der Wechsel soll zum Schuljahreswechsel erfolgen. Die Entscheidung trifft die Zeugniskonferenz der bisher besuchten Klasse.

(2) ¹ Nach Versetzung in die Jahrgangsstufe 9 des Hauptschulzweigs können Schülerinnen und Schüler in die Jahrgangsstufe 8 oder in die Jahrgangsstufe 9 des Realschulzweigs übergehen, wenn sie nach dem Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 8 bei sonst mindestens guten Leistungen in nicht mehr als jeweils einem Fach befriedigende, ausreichende und mangelhafte Leistungen erbracht haben. ² In zwei der Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik müssen ihre Leistungen mindestens gut sein.

(3) Unter den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen können Schülerinnen und Schüler, die den Hauptschulabschluss erworben haben, in die Jahrgangsstufe 9 oder in die Jahrgangsstufe 10 des Realschulzweigs übergehen.

(4) ¹ Schülerinnen und Schüler des Realschulzweigs können nach der Versetzung in die Jahrgangsstufe 8 in die Jahrgangsstufe 8 des Gymnasialzweigs übergehen, wenn nach ihrer Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft zu erwarten ist, dass sie den Anforderungen des Gymnasialzweigs gewachsen sein werden. ² Absatz 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Unter den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen können Schülerinnen und Schüler nach Versetzung in die Jahrgangsstufe 9 des Realschulzweigs in die Jahrgangsstufe 8 oder in die Jahrgangsstufe 9 des Gymnasialzweigs übergehen.

(6) Unter den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen können Schülerinnen und Schüler des Realschulzweigs, die den Realschulabschluss erreicht haben, in die Jahrgangsstufe 10 des gymnasialen Zweigs wechseln.

(7) ¹ Schülerinnen und Schüler des Realschulzweigs können zu Beginn eines Schulhalbjahres in die entsprechende Jahrgangsstufe des Hauptschulzweigs übergehen, in die Jahrgangsstufe 9 aber nur zu Beginn des Schuljahres. ² In Ausnahmefällen kann die Schulleitung den Übergang zu einem anderen Zeitpunkt genehmigen. ³ Bei dem Übergang gilt die Nichtversetzung im Realschulzweig auch für den Hauptschulzweig. ⁴ Der Übergang der im Realschulzweig nicht versetzten Schülerinnen und Schüler in die nächsthöhere Jahrgangsstufe des Hauptschulzweigs kann genehmigt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Schülerinnen und Schüler das Ziel dieser Jahrgangsstufe erreichen werden. ⁵ Über die Genehmigung entscheidet die Zeugniskonferenz der bisher besuchten Klasse.

(8) Für den Übergang vom Gymnasialzweig in den Realschulzweig oder in den Hauptschulzweig gilt Absatz 7 entsprechend.

§ 20 Entsprechende Geltung des Besonderen Teils der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Klassen 1 bis 10 der allgemeinbildenden Schulen

Es gelten entsprechend

1. für den Hauptschulzweig die §§ 48 bis 53 , 56 und 57 APO-AS,
2. für den Realschulzweig die §§ 60 bis 64 und 67 bis 69 APO-AS,
3. für den Gymnasialzweig die § 72 bis 76 und 78 bis 80 APO-AS.

Abschnitt 4: Schlussbestimmung

§ 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2003 in Kraft.

(2) Die Ausbildungsordnung der kooperativen Gesamtschule – Klassen 5 bis 10 (AO-kGS) vom 21. Juli 1998 (HmbGVBl. S. 182) tritt mit Ausnahme von § 1 Absatz 2 und §§ 4 und 14 am 1. August 2003 außer Kraft. § 1 Absatz 2 und §§ 4 und 14 AO-kGS treten am 1. August 2004 außer Kraft.

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die integrierte Gesamtschule – Jahrgangsstufen 5 bis 10 (APO-iGS)

Vom 22. Juli 2003 (HmbGVBl. S. 339),
zuletzt geändert durch
Verordnung vom 13. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 204)

Auf Grund von § 42 Absatz 5, § 44 Absatz 3, Satz 1,
§ 45 Absatz 4 und § 46 Absatz 2 des
Hamburgischen Schulgesetzes vom
16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97),
zuletzt geändert am 2. Januar 2007 (HmbGVBl. S. 6),
wird verordnet:

Textquelle:
Bürgerservice – Landesrecht online – der Freien und Hansestadt Hamburg.

Inhaltsübersicht

§ 1	Anwendungsbereich	62
-----	-------------------------	----

Teil A Allgemeiner Teil

Abschnitt 1: Ausbildung

§ 2	Ziel der Ausbildung	62
§ 3	Art und Inhalt der Ausbildung	62
§ 3 a	Sportbetonte Klassen an Partnerschulen des Leistungssports und Eliteschulen des Sports	63
§ 4	Wahlpflichtunterricht	63
§ 5	Leistungsdifferenzierung	64
§ 6	Einrichtung von Fachleistungskursen	64
§ 7	[aufgehoben]	64
§ 8	Einstufung, Umstufung	64
§ 9	Aufrücken, Rücktritt, Wiederholung	65
§ 10	Übergang in die Gesamtschule	66
§ 11	Information, Beratung, Warnung	66

Abschnitt 2: Leistungsbewertung, Zeugnisse

§ 12	Notensystem	67
§ 13	Leistungsbewertung, Nachteilsausgleich	67
§ 14	Leistungsbewertung in Fächern mit äußerer Leistungsdifferenzierung nach § 6	68
§ 15	Bewertung bei fehlenden Leistungsnachweisen	68
§ 16	Arten der Zeugnisse	68
§ 17	Halbjahreszeugnis, Jahreszeugnis	69
§ 18	Abgangszeugnis, Übergangszeugnis	69
§ 19	Abschlusszeugnis	69
§ 20	Weitere Beurteilungen und Vermerke in den Zeugnissen	70
§ 21	Bewertung der Leistungen im Projektunterricht	71
§ 22	Form und Erteilung der Zeugnisse	71

Abschnitt 3: Zeugniskonferenz

§ 23	Aufgaben	72
§ 24	Verfahren	72

Abschnitt 4: Abschlussprüfungen

§ 25	Zweck und Gliederung der Abschlussprüfungen	73
§ 26	Abschlussprüfung am Ende der Jahrgangsstufe 9	73
§ 27	Abschlussprüfung am Ende der Jahrgangsstufe 10	73
§ 28	Prüfungsleitung, Fachprüferinnen und Fachprüfer	73
§ 29	Mündliche Prüfung	74

§ 29 a	Praxisorientierte Prüfung	75
§ 30	Schriftliche Prüfung	75
§ 31	Abschlussprüfung in der Herkunftssprache	75
§ 32	Prüfungsnote, Zeugnisnote	76
§ 33	<i>[aufgehoben]</i>	76
§ 34	Versäumnis	77
§ 35	Pflichtwidrigkeiten	77
§ 36	<i>[aufgehoben]</i>	77
§ 37	Öffentlichkeit, Gäste, Zuhörerinnen und Zuhörer	77
§ 38	Niederschriften	78

Abschnitt 5: Abschlüsse

§ 39	Gleichwertigkeit mit dem Hauptschulabschluss	78
§ 40	Gleichwertigkeit mit dem Realschulabschluss	79
§ 41	Nachprüfung zum Erreichen des Schulabschlusses	80

Abschnitt 6: Weitergehende Berechtigungen

§ 42	Versetzung in die Vorstufe der gymnasialen Oberstufe	82
§ 43	Nachträgliche Versetzung	83

Teil B

Besonderer Teil - Albert-Schweitzer-Schule

§ 44	Allgemeines	84
§ 45	Wahlpflichtunterricht	84
§ 46	Äußere Leistungsdifferenzierung	84
§ 47	Übergang in Jahrgangsstufe 5 der Albert-Schweitzer- Schule	84
§ 48	Arten und Inhalt der Zeugnisse	85
§ 49	Versetzung in die Studienstufe	85

Teil C

Schlussbestimmungen

§ 50	Volljährige Schülerinnen und Schüler	85
§ 51	Umschulung aus anderen Bundesländern	85
§ 52	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	86
Anlage 1		87
Anlage 2		88

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Jahrgangsstufen 5 bis 10 der integrierten Gesamtschule sowie die Jahrgangsstufen 1 bis 10 der Albert-Schweitzer-Schule.

Teil A Allgemeiner Teil

Abschnitt 1: Ausbildung

§ 2 Ziel der Ausbildung

¹ Die integrierte Gesamtschule soll Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher Fähigkeiten und sozialer Herkunft gemeinsam unterrichten und erziehen, sie unter Vermeidung frühzeitiger Festlegung auf bestimmte Bildungsgänge durch differenzierende Leistungsanforderungen, durch das Angebot von Wahlmöglichkeiten und durch unterstützende pädagogische Maßnahmen entsprechend ihren Fähigkeiten und Neigungen fördern. ² Sie dient damit sowohl der individuellen Förderung wie dem sozialen Lernen. ³ Sie führt die Schülerinnen und Schüler zu einem Abschluss, der entsprechend den jeweils erbrachten Leistungen dem Hauptschulabschluss oder dem Realschulabschluss gleichwertig ist und bei entsprechendem Leistungsnachweis die Versetzung in die Vorstufe der gymnasialen Oberstufe umfasst.

§ 3 Art und Inhalt der Ausbildung

(1) ¹ Die Schülerinnen und Schüler werden in Klassen zusammengefasst, die von Klassenlehrerinnen und Klassenlehrern geleitet werden. ² Fachliche Schwerpunkte, insbesondere der Wahlpflichtfächer, können bei der Bildung der Klassen herangezogen werden.

(2) ¹ Die Ausbildung umfasst Fächer, in denen alle Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden (Pflichtfächer), und ab Jahrgangsstufe 7 Fächer, in denen sie nach Wahl unterrichtet werden (Wahlpflichtfächer). ² Für einzelne Pflichtfächer und für einzelne Wahlpflichtfächer werden nach näherer Bestimmung der §§ 6 und 7 Lerngruppen mit unterschiedlichen Leistungsanforderungen gebildet.

(3) Nach Maßgabe der Möglichkeiten der Schule sollen darüber hinaus durch ergänzende Förderangebote einzelne Schülerinnen und Schüler gefördert werden, um besondere Stärken ausbauen oder um Lernrückstände ausgleichen und vorhandene Lernschwierigkeiten oder Verhaltensprobleme abbauen zu können.

(4) ¹ Der Unterricht in Pflicht- und Wahlpflichtfächern wird ergänzt durch besondere schulische Veranstaltungen wie Betriebspraktika und Projektunterricht. ² Zur Ausbildung an Ganztagschulen gehören ferner Neigungskurse nach Wahl der Schülerinnen und Schüler und Einzelarbeitsstunden der Schülerinnen und Schüler nach Maßgabe des Angebotes der Schule.

§ 3 a Sportbetonte Klassen an Partnerschulen des Leistungssports und Eliteschulen des Sports

(1) ¹ An integrierten Gesamtschulen, die durch die zuständige Behörde zu Partnerschulen des Leistungssports oder durch den Deutschen Olympischen Sportbund zu Eliteschulen des Sports ernannt worden sind, können Klassen eingerichtet werden, in denen das Fach Sport mit besonderer Schwerpunktsetzung, erhöhter Stundenzahl und unter Einbeziehung der Qualifikationsvorgaben sowie der Rahmentrainingspläne der Fachverbände auf Bundesebene unterrichtet wird (sportbetonte Klassen). ² Aufnahmevoraussetzung für diese Klassen ist neben Aufnahmevoraussetzungen, die die Schulform und Klassenstufe sowie die Organisationsfrequenz betreffen, der Nachweis der besonderen sportlichen Eignung durch einen der im Hamburger Sportbund organisierten Fachverbände.

(2) ¹ Weist eine Schülerin oder ein Schüler die besondere sportliche Eignung nicht mehr auf, kann sie oder er nach Beschluss der Zeugniskonferenz in eine nicht sportbetonte Parallelklasse umgesetzt werden. ² Sind in den nicht sportbetonten Parallelklassen keine Aufnahmekapazitäten vorhanden, kann die Schülerin oder der Schüler in eine andere Schule gleicher Schulform überwiesen werden.

§ 4 Wahlpflichtunterricht

(1) ¹ In den Wahlpflichtfächern setzen die Schülerinnen und Schüler im Rahmen des gemeinsamen Bildungsgangs individuelle fachliche Schwerpunkte. ² Der Unterricht fordert durch Spezialisierung und Vertiefung besonders zur Leistungsentfaltung heraus und fördert die Entwicklung vielseitiger Kompetenzen.

(2) ¹ Den Schülerinnen und Schülern sollen im Rahmen der Wahlpflichtfächer möglichst vielfältige Wahlmöglichkeiten angeboten werden. ² Ein Anspruch der Schülerinnen und Schüler auf das Angebot bestimmter Fächer und Fachleistungskurse besteht nicht. ³ Die Wahl der Wahlpflichtfächer bedarf der Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

(3) ¹ Zum Wahlpflichtangebot ab Jahrgangsstufe 7 gehören mindestens eine der in Absatz 4 genannten Fremdsprachen sowie eines der beiden Fächer Natur und Technik oder Arbeitslehre. ² Ferner gehören zum Wahlpflichtangebot mindestens zwei der Fächer Bildende Kunst, Darstellendes Spiel und Musik, soweit nicht mindestens eines der Fächer Bildende Kunst oder Musik Pflichtfach ist.

(4) Zusätzlich kann die Schule anbieten:

1. Fächer der Stundentafel mit erweiterten und vertiefenden Anforderungen,
2. alle Fremdsprachen außer der ersten Fremdsprache der Schule und
3. weitere Fächer, wenn ein von der zuständigen Behörde erstellter Rahmenplan oder ein von der Schule erstelltes und von der zuständigen Behörde genehmigtes schulisches Curriculum, das den an einen Rahmenplan zu stellenden Anforderungen genügt, vorliegt,

(5) ¹ Die Wahlpflichtfächer können fächerübergreifende und problembezogene Aspekte als erläuternde Bezeichnungen zum Bezugsfach führen, auf die der Unterricht ausgerichtet wird. ² Die curriculare Anbindung an eines der Fächer nach den Absätzen 3 und 4 bleibt davon unberührt.

(6) ¹ Die Schülerinnen und Schüler wählen ab Jahrgangsstufe 7 zwei Wahlpflichtfächer. ² Als weiteres Wahlpflichtfach wählen sie eines der Fächer Bildende Kunst, Darstellendes Spiel oder Musik, soweit nicht mindestens eines der Fächer Bildende Kunst oder Musik Pflichtfach ist. ³ Eines der nach Satz 1 ab Jahrgangsstufe 7 aufgenommenen Wahlpflichtfächer kann im Rahmen der Möglichkeiten der Schule und mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten am Ende der Jahrgangsstufe 8 durch ein neu zu wählendes Fach ersetzt werden. ⁴ Sonstige Änderungen der Wahl von Wahlpflichtfächern sind in Einzelfällen mit Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters und mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten zulässig.

§ 5 Leistungsdifferenzierung

(1) ¹ Differenzierungsmaßnahmen im Unterricht dienen der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler. ² Mit der Differenzierung der Ziele, Inhalte, Methoden und Medien sollen die unterschiedlichen Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler, ihre unterschiedliche Leistungsfähigkeit und ihre unterschiedlichen Interessen und Neigungen berücksichtigt werden.

(2) ¹ Innere Differenzierung und äußere Fachleistungsdifferenzierung ergänzen einander. ² Innere Differenzierung ist wegen der unterschiedlichen Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler Unterrichtsprinzip in allen Lerngruppen. ³ Äußere Fachleistungsdifferenzierung wird durch Einrichtung von Kursen oder klassenintern organisiert. ⁴ Satz 3 gilt nicht für das Fach Mathematik ab Jahrgangsstufe 8.

§ 6 Einrichtung von Fachleistungskursen

(1) ¹ Fachleistungskurse werden auf zwei Anspruchsebenen gebildet: auf der Ebene der erweiterten Anforderungen (Fachleistungskurs I) und auf der Ebene überwiegend grundlegender Anforderungen (Fachleistungskurs II). ² Die zuständige Behörde kann Abweichungen von dieser Zuordnung der Anspruchsebenen zu den Fachleistungskursen I und II genehmigen.

(2) Die Fachleistungsdifferenzierung erfolgt spätestens:

1. in den Fächern Mathematik und erste Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 7,
2. im Fach Deutsch ab Jahrgangsstufe 8,
3. in mindestens einem der Fächer Chemie oder Physik ab Jahrgangsstufe 9,
4. in den ab Jahrgangsstufe 7 aufgenommenen Fremdsprachen bei hinreichender Schülerzahl ab Jahrgangsstufe 9,
5. in den ab Jahrgangsstufe 9 aufgenommenen Fremdsprachen bei ausreichender Schülerzahl,
6. im Pflichtfach Gesellschaft ab Jahrgangsstufe 9 nach Entscheidung der Schule.

§ 7 [aufgehoben]

§ 8 Einstufung, Umstufung

(1) ¹ Über die Einstufung der Schülerinnen und Schüler in einen Fachleistungskurs entscheidet die Zeugniskonferenz. ² Schülerinnen und Schüler sind in den Kurs einzustufen, in dem auf Grund ihrer bisherigen Leistungsentwicklung und des erreichten Leistungsstandes unter Berücksichtigung der pädagogischen Betreuung und Förderung in der Lerngruppe eine erfolgreiche Mitarbeit zu erwarten ist. ³ Die Entscheidung wird

den Erziehungsberechtigten vor der Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in den Kurs schriftlich bekannt gegeben. ⁴ Verlangen die Erziehungsberechtigten die Einstufung der Schülerin oder des Schülers in einen anderen Fachleistungskurs und wird keine Einigung über die Einstufung erreicht, wird die Schülerin oder der Schüler für sechs Unterrichtswochen probeweise in den gewünschten Kurs aufgenommen. ⁵ In Ausnahmefällen kann die Zeugniskonferenz die Probezeit verlängern. ⁶ Am Ende der Probezeit entscheidet die Zeugniskonferenz endgültig über die Einstufung der Schülerin oder des Schülers; die Entscheidung wird den Erziehungsberechtigten schriftlich bekannt gegeben.

(2) ¹ Für die Umstufung einer Schülerin oder eines Schülers von einem Fachleistungskurs in einen anderen gilt Absatz 1 Sätze 1 und 2 entsprechend. ² Verlangen die Erziehungsberechtigten die Umstufung einer Schülerin oder eines Schülers, die oder der im bisher besuchten Fachleistungskurs II im letzten Schulhalbjahr mindestens gute Leistungen im Bereich der grundlegenden Anforderungen erbracht hat, in einen Fachleistungskurs I und wird keine Einigung über die Umstufung erreicht, wird die Schülerin oder der Schüler für sechs Unterrichtswochen probeweise in den Fachleistungskurs I aufgenommen. ³ In Ausnahmefällen kann die Zeugniskonferenz die Probezeit verlängern. Absatz 1 Satz 6 gilt entsprechend. ⁴ Umstufungen sollen zu Beginn eines Schulhalbjahres stattfinden.

§ 9 Aufrücken, Rücktritt, Wiederholung

(1) ¹ Nach dem Besuch einer Jahrgangsstufe rücken die Schülerinnen und Schüler ohne Versetzung in die nächsthöhere Jahrgangsstufe auf.

(2) ¹ Schülerinnen und Schüler können mit Genehmigung der Zeugniskonferenz in die nachfolgende Jahrgangsstufe zurücktreten, wenn auf Grund ihrer bisherigen Leistungsentwicklung und ihres erreichten Leistungsstandes eine erfolgreiche Mitarbeit erheblich erschwert ist und wenn zu erwarten ist, dass sie in der nachfolgenden Jahrgangsstufe besser gefördert werden können. ² Ein Rücktritt von der Jahrgangsstufe 5 in die Jahrgangsstufe 4 ist unzulässig. ³ Wenn die Schülerinnen und Schüler gegenwärtig eine Jahrgangsstufe wiederholen oder im vergangenen Schuljahr ganz oder teilweise wiederholt haben, kann ein Rücktritt nur bei längerer Krankheit oder bei anderen schwer wiegenden Belastungen genehmigt werden.

(3) Schülerinnen und Schüler, in deren Halbjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 10 nach § 20 Absatz 6 vermerkt wurde, ihre Leistungen entsprächen mindestens den Anforderungen der Realschule und die den dem Realschulabschluss gleichwertigen Schulabschluss am Schuljahresende nicht erreicht haben, können die Jahrgangsstufe 10 wiederholen.

(4) ¹ Schülerinnen und Schüler, die dem Hauptschulabschluss oder dem Realschulabschluss gleichwertige Schulabschlüsse erworben haben, können mit Genehmigung der Zeugniskonferenz die Jahrgangsstufe 10 wiederholen, wenn zu erwarten ist, dass mit dem folgenden Abschlusszeugnis weiter gehende Berechtigungen erworben werden. ² Dies setzt voraus, dass die Schülerinnen und Schüler mindestens in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, erste oder zweite Fremdsprache die Anforderungen der weitergehenden Berechtigung erfüllt haben.

(5)¹ Schülerinnen und Schüler können auf Antrag der Erziehungsberechtigten mit Genehmigung der Zeugniskonferenz vorzeitig in die nächsthöhere Jahrgangsstufe aufrücken, wenn ihr Leistungsstand und ihre Leistungsfähigkeit den Durchschnitt der Jahrgangsstufe weit überragen und wenn zu erwarten ist, dass sie den Anforderungen der nächsthöheren Jahrgangsstufe gewachsen sein werden.² Das vorzeitige Aufrücken soll zu einem für die Entwicklung der Schülerinnen und Schüler zweckmäßigen Zeitpunkt erfolgen.³ Die Schule berät die Erziehungsberechtigten.

§ 10 Übergang in die Gesamtschule

(1) In die Jahrgangsstufe 5 der Gesamtschule können Schülerinnen und Schüler übergehen, die nach dem Besuch der Klasse 4 der Grundschule in die Klasse 5 versetzt worden sind.

(2)¹ Ein späterer Übergang von Schülerinnen und Schülern anderer Schulformen in die Jahrgangsstufen 5 bis 10 der Gesamtschule ist im Rahmen der vorhandenen Aufnahmekapazität möglich.² Die aufnehmende Schule entscheidet nach Maßgabe des Leistungsstandes der Schülerin oder des Schülers, in welche Jahrgangsstufe sie oder er aufgenommen wird, wenn die Schülerin oder der Schüler in der bisher besuchten Schule nicht versetzt wurde.³ Der Übergang ist grundsätzlich zu Beginn eines Schulhalbjahres zulässig, der Übergang in die Jahrgangsstufe 10 der Gesamtschule zu Beginn des Schuljahres.⁴ In Ausnahmefällen kann er im Einvernehmen der beteiligten Schulen zu einem anderen Zeitpunkt genehmigt werden.

(3)¹ Wer die Hauptschule abgeschlossen hat, kann nur dann in die Gesamtschule übergehen, wenn sie oder er nach den für die Hauptschule geltenden Vorschriften in die Klasse 9 oder 10 der Realschule übergehen kann.² Wer die Realschule abgeschlossen hat oder nach dem Besuch der Klasse 10 des Gymnasiums in die Studienstufe versetzt worden ist, kann nicht in die Sekundarstufe 1 der Gesamtschule übergehen.

§ 11 Information, Beratung, Warnung

(1) Die Schule informiert und berät die Schülerinnen und Schüler und die Erziehungsberechtigten in Fragen der Schullaufbahn, insbesondere der Wahl von Wahlpflichtfächern, der Einstufung und Umstufung in Fachleistungskurse, des Rücktritts, der Wiederholung, des vorzeitigen Aufrückens, des Abschlusses und des Übergangs in andere Schulformen.

(2)¹ Auffällige Leistungsverschlechterungen von Schülerinnen und Schülern im Laufe eines Schuljahres teilt die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer oder die Fachlehrkraft im Benehmen mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer den Erziehungsberechtigten unverzüglich mit.² Tritt im Laufe der Jahrgangsstufe 9 oder 10 die Gefährdung des Schulabschlusses ein, gibt die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer im Einvernehmen mit den Fachlehrkräften den Erziehungsberechtigten unverzüglich eine schriftliche Warnung.³ Das Unterbleiben einer Warnung begründet keinen Anspruch auf Erteilung des Abschlusszeugnisses.

(3) Wird der Schulabschluss nicht erteilt, ist dies den Erziehungsberechtigten unverzüglich nach der Entscheidung der Zeugniskonferenz noch vor Ausgabe des Zeugnisses mitzuteilen.

Abschnitt 2: Leistungsbewertung, Zeugnisse

§ 12 Notensystem

(1) Die Bewertung der Leistungen erfolgt nach den Notenstufen:

- | | | |
|--------------|-----|---|
| sehr gut | (1) | die Leistungen entsprechen den Anforderungen in besonderem Maß, |
| gut | (2) | die Leistungen entsprechen voll den Anforderungen, |
| befriedigend | (3) | die Leistungen entsprechen im Allgemeinen den Anforderungen, |
| ausreichend | (4) | die Leistungen weisen zwar Mängel auf, entsprechen aber im Ganzen noch den Anforderungen, |
| mangelhaft | (5) | die Leistungen entsprechen nicht den Anforderungen, lassen jedoch erkennen, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten, |
| ungenügend | (6) | die Leistungen entsprechen nicht den Anforderungen, und selbst die Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten. |

(2) ¹ Bei den Noten sehr gut bis mangelhaft kann eine vorhandene Tendenz durch Zufügung eines Plus- oder Minuszeichens gekennzeichnet werden. ² Dies gilt nicht für Zeugnisnoten in Jahres-, Abgangs- und Abschlusszeugnissen. ³ Halbe Noten sind unzulässig.

§ 13 Leistungsbewertung, Nachteilsausgleich

(1) ¹ Die im Unterricht und in den Abschlussprüfungen erbrachten Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden im Zeugnis mit einer Note bewertet und beurkundet (Notenzeugnis), soweit nichts anderes bestimmt ist. ² Die Note wird auf Grund der schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen der Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung ihrer Anteile an der Gesamtleistung, der Lernziele und Inhalte sowie der Leistungsentwicklung im Rahmen einer pädagogisch-fachlichen Gesamtbewertung festgesetzt.

(2) ¹ Die Bewertung im Zeugnis kann durch die Angabe von Noten für Teilbereiche oder Teilleistungen, insbesondere für die schriftlichen und für die mündlichen Leistungen, erläutert werden. ² Es muss aber, soweit nichts anderes bestimmt ist, jeweils eine zusammenfassende Note für das Fach gebildet werden.

(3) ¹ Behinderten Schülerinnen und Schülern und Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben bis Klasse 8 sowie Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Rechnen bis Klasse 4 werden Erleichterungen gewährt, die der Art und dem Grad ihrer Behinderung oder ihrer Lesese-, Rechtschreib- oder Rechenschwäche angemessen sind. ² Hierbei kommen insbesondere eine Verlängerung der vorgesehenen Arbeitszeit sowie die Zulassung oder Bereitstellung besonderer Hilfsmittel in Betracht. ³ Die fachlichen Anforderungen bleiben unberührt. ⁴ Ist ein Nachteilsausgleich wegen der Schwangerschaft einer Schülerin erforderlich, gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 14 Leistungsbewertung in Fächern mit Äußerer Leistungsdifferenzierung nach § 6

(1) In den Fächern, in denen der Unterricht auf mindestens zwei bildungsplanbezogen definierten Anforderungsebenen erteilt wird, beziehen sich die Noten der Zeugnisse bis zur Jahrgangsstufe 8 auf die Anspruchsebene des kompetenzorientierten Fachleistungsniveaus.

(2)¹ In den Zeugnissen der Jahrgangsstufen 9 und 10 beziehen sich die Noten in allen Fächern mit Ausnahme des Pflichtfachs Sport entweder auf grundlegende Anforderungen (A-Noten) oder auf erweiterte Anforderungen (B-Noten).² Die erweiterten Anforderungen schließen die grundlegenden Anforderungen ein; sie sind auf die Weiterarbeit in der gymnasialen Oberstufe ausgerichtet.³ Sehr gute Leistungen im Bereich der grundlegenden Anforderungen entsprechen ausreichenden Leistungen im Bereich der erweiterten Anforderungen.⁴ Bei nicht ausreichenden Leistungen im Bereich der erweiterten Anforderungen werden die Leistungen mit den Noten „gut“ bis „ungenügend“, bezogen auf grundlegende Anforderungen, bewertet.⁵ Auf Antrag der Erziehungsberechtigten sind sehr gute Leistungen im Bereich der grundlegenden Anforderungen als ausreichende Leistungen im Bereich der erweiterten Anforderungen und ausreichende Leistungen im Bereich der erweiterten Anforderungen als sehr gute Leistungen im Bereich der grundlegenden Anforderungen auszuweisen; der Antrag kann bis zur Ausfertigung der Zeugnisse gestellt werden.

(3)¹ Das Verhältnis der Noten nach den Absätzen 1 und 2 zueinander ergibt sich aus der Anlage 1.² Dabei tritt in den Fächern, in denen der Unterricht auf mindestens zwei bildungsplanbezogen definierten Anforderungsebenen erteilt wird, ab der Jahrgangsstufe 9 die Note „A 2“ an die Stelle der Note „ausreichend“ im Kurs I und an die Stelle der Note „gut“ im Kurs II.

§ 15 Bewertung bei fehlenden Leistungsnachweisen

(1)¹ Wird ein im Unterricht geforderter Leistungsnachweis ohne wichtigen Grund nicht erbracht, so wird dies als ungenügende Leistung gewertet.² Liegt ein wichtiger Grund vor und ist der Leistungsnachweis für die Festsetzung der Note erforderlich, wird den Schülerinnen und Schülern Gelegenheit gegeben, einen entsprechenden Leistungsnachweis nachträglich zu erbringen.³ Für einen nicht erbrachten nachträglichen Leistungsnachweis gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(2)¹ Ist die Bewertung in einem Fach wegen Fehlens der Leistungsnachweise nicht möglich, wird keine Note erteilt.² In der Wirkung entspricht dies ungenügenden Leistungen in dem Fach.³ Satz 2 gilt nicht, wenn die Bewertung wegen erheblichen Unterrichtsausfalls nicht möglich ist oder wenn die Schülerinnen und Schüler von der Teilnahme am Unterricht befreit waren.

(3)¹ Das Vorliegen des wichtigen Grundes haben die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler unverzüglich anzuzeigen.² Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attests, in begründeten Ausnahmefällen eines schulärztlichen oder amtsärztlichen Attests, verlangt werden.³ Die Feststellung, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft die Schulleitung.

§ 16 Arten der Zeugnisse

Die Schulen erteilen Halbjahreszeugnisse, Jahreszeugnisse, Übergangzeugnisse, Abgangszeugnisse und Abschlusszeugnisse.

§ 17 Halbjahreszeugnis, Jahreszeugnis

(1) ¹ Halbjahreszeugnisse werden in den Jahrgangsstufen 5 bis 8 am Ende jedes Halbjahres des Schuljahres und in den Jahrgangsstufen 9 und 10 am Ende des ersten Halbjahres des Schuljahres erteilt. ² Jahreszeugnisse werden in den Jahrgangsstufen 9 und 10 am Ende des Schuljahres erteilt. ³ Halbjahres- und Jahreszeugnisse werden nicht erteilt, soweit Abgangs- oder Abschlusszeugnisse erteilt werden.

(2) ¹ Im Halbjahreszeugnis werden die Leistungen der Schülerinnen und Schüler und, soweit nichts anderes bestimmt ist, ihr Arbeits- und Sozialverhalten während des vorangegangenen Halbjahres bewertet, im Jahreszeugnis die Leistungen und das Arbeits- und Sozialverhalten des ganzen Schuljahres. ² Wurde ein Fach planmäßig nur im ersten Halbjahr oder nur im zweiten Halbjahr unterrichtet, wird die Note für dieses Halbjahr in das Jahreszeugnis aufgenommen. ³ Wurde am Ende des ersten Halbjahres nach § 4 Absatz 6 Satz 4 nachträglich ein anderes Wahlpflichtfach gewählt, wird nur die Note für das im zweiten Halbjahr unterrichtete Fach in das Jahreszeugnis aufgenommen.

(3) ¹ In den Jahrgangsstufen 5 bis 8 kann die Schule das erste Halbjahreszeugnis durch ein Zielklärungsgespräch ersetzen, das in eine schriftliche Lernvereinbarung zwischen der Schülerin oder dem Schüler, den Sorgeberechtigten und der Schule mündet. ² In dieser wird auf Wunsch der Sorgeberechtigten der Leistungsstand der Schülerin oder des Schülers in Noten ausgewiesen. ³ Grundlage des Gesprächs ist ein Bericht über den Leistungsstand, die Leistungsentwicklung und das Arbeits- und Sozialverhalten der Schülerinnen und Schüler.

§ 18 Abgangszeugnis, Übergangszeugnis

(1) Ein Abgangszeugnis erhält, wer nach Erfüllung seiner Vollzeitschulpflicht die Schule ohne Abschluss verlässt.

(2) Ein Übergangszeugnis erhält, wer zu einem Zeitpunkt, zu dem kein Halbjahres- oder Jahreszeugnis erteilt wird, die Schule verlässt und noch vollzeitschulpflichtig ist.

(3) ¹ In den Zeugnissen werden die Leistungen, im Übergangszeugnis auch das Arbeits- und Sozialverhalten der Schülerinnen und Schüler vom Beginn des Schuljahres bis zum Verlassen der Schule bewertet. ² § 17 Absatz 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend. ³ Verlassen die Schülerinnen und Schüler die Schule während des ersten Halbjahres eines Schuljahres und ist wegen der Kürze der Zeit keine Bewertung der bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen möglich, so wird die im letzten Zeugnis für das jeweilige Fach enthaltene Note in das Übergangs- oder Abgangszeugnis übernommen.

§ 19 Abschlusszeugnis

(1) Ein Abschlusszeugnis erhält, wer die Voraussetzungen der §§ 39, 40, 41, 42 oder 43 erfüllt.

(2) ¹ Grundlage der Beurteilung der Schülerinnen und Schüler im Abschlusszeugnis sind ihre Leistungen während des ganzen Schuljahres und die Leistungen in der Abschlussprüfung. ² Maßgeblich für die mit dem Zeugnis verbundenen Schulabschlüsse sind die nach dieser Verordnung in das Zeugnis aufzunehmenden Noten für die Pflicht- und die Wahlpflichtfächer und das Ergebnis der Nachprüfung gemäß § 41. ³ § 17 Absatz 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 20 Weitere Beurteilungen und Vermerke in den Zeugnissen

(1)¹ Halbjahres-, Jahres- und Übergangszeugnisse enthalten, soweit nichts anderes bestimmt ist, eine Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens.² Die Beurteilung umfasst

1. Lernverhalten,
2. Organisation des eigenen Lernprozesses,
3. Problemlösungsverhalten und Kreativität,
4. Miteinander Leben und Lernen,
5. Verantwortung und Pflichten und
6. Rücksichtnahme, Toleranz und Hilfsbereitschaft.

³ Die Beurteilung ist frei zu formulieren.⁴ Die Zeugnisse können ferner frei formulierte Bemerkungen zu den Leistungen enthalten.⁵ Die Bemerkungen und die Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens sollen so gefasst sein, dass sie den Schülerinnen und Schülern für den weiteren Schulbesuch hilfreich sind.⁶ § 18 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(2)¹ In den Halbjahres-, Jahres- und Übergangszeugnissen werden die im jeweiligen Beurteilungszeitraum von den Schülerinnen und Schülern versäumten Unterrichtstage und -stunden mit der Unterscheidung „entschuldigt“ oder „nicht entschuldigt“ angegeben.² Die Versäumnisse sind entschuldigt, wenn die Schülerinnen und Schüler aus wichtigem Grund nicht oder nicht rechtzeitig zum Unterricht erscheinen konnten.³ § 15 Absatz 3 gilt entsprechend.

(3)¹ Ist in einem Fach wegen Fehlens von Leistungsnachweisen keine Note erteilt worden und entspricht dies ungenügenden Leistungen in dem Fach, wird in der betreffenden Zeile „nicht bewertbar“ eingetragen und die Wirkung in den Halbjahreszeugnissen der Jahrgangsstufen 5 bis 8 und in den Übergangszeugnissen in den Bemerkungen zu den Leistungen dargestellt.² Ist in einem Fach wegen Unterrichtsausfalls keine Note erteilt worden, wird in der betreffenden Zeile des Zeugnisses bei völligem Unterrichtsausfall „nicht erteilt“ und bei teilweisem Unterrichtsausfall „wegen Unterrichtsausfalls keine Bewertung“ eingetragen.³ Ist in einem Fach keine Note erteilt worden, weil die Schülerinnen und Schüler vom Unterricht befreit worden waren, wird in der betreffenden Zeile des Vordrucks „befreit“ eingetragen.

(4) Ist bei Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben nach § 13 Absatz 3 von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungserhebung abgewichen worden, wird an der betreffenden Stelle im Zeugnis „wegen besonderer Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungserhebung“ eingetragen.

(5)¹ Halbjahres-, Jahres- und Übergangszeugnisse enthalten, soweit in dieser Verordnung vorgesehen, einen Vermerk zur Schullaufbahn.² In den Halbjahreszeugnissen am Ende des zweiten Halbjahres der Jahrgangsstufen 5 bis 8 und im Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 9 wird zur Schullaufbahn vermerkt: „... rückt in die Jahrgangsstufe ... auf“. ³ Der Rücktritt und das vorzeitige Aufrücken werden unter Angabe des Zeitpunktes im nächsten Halbjahres-, Jahres- oder Übergangzeugnis zur Schullaufbahn vermerkt.

(6)¹ In den Halbjahres- und Jahreszeugnissen der Jahrgangsstufe 9 und in dem Halbjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 10 wird zur Schullaufbahn vermerkt, ob die bis dahin erbrachten Leistungen der Schülerin oder des Schülers den Anforderungen der Haupt-

schule, der Realschule oder des Gymnasiums entsprechen. ² Der Vermerk wird nicht erteilt, wenn nach dem bisher erreichten Leistungsstand der Hauptschulabschluss gefährdet ist.

(7) Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler die Gesamtschule vor der Jahrgangsstufe 10, wird im Zeugnis vermerkt, in welche Schulform und in welche ihrer Klassen sie oder er auf Grund der in der Gesamtschule erbrachten Leistungen übergehen kann.

(8) ¹ Auf Antrag der Schülerinnen und Schüler können im Zeugnis ehrenamtliche Tätigkeiten und an außerschulischen Lernorten erbrachte Leistungen verzeichnet werden. ² Hierzu zählen insbesondere Leistungen, die im Sprachunterricht des Heimatlandes, in außerschulischen Praktika, in sportlichen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Wettbewerben sowie im Frühstudium an den Universitäten erbracht wurden.

(9) ¹ Abgangs- und Abschlusszeugnisse enthalten die in dieser Verordnung vorgesehenen Vermerke. ² Sie enthalten ferner Angaben über die Dauer des Unterrichts in den Wahlpflichtfächern nach § 4 Absatz 6 Satz 1. ³ Ist in einem Fach nach § 15 Absatz 2 wegen Unterrichtsausfalls keine Note erteilt worden, wird in das Abgangs- oder Abschlusszeugnis auf Antrag der Erziehungsberechtigten die letzte Zeugnisnote des Faches mit einem entsprechenden Vermerk aufgenommen.

§ 21 Bewertung der Leistungen im Projektunterricht

¹ Die Teilnahme am Projektunterricht im jeweiligen Beurteilungszeitraum wird unter Kennzeichnung des Projektes in allen Zeugnissen vermerkt. ² Die im Projektunterricht erbrachten Leistungen werden nicht gesondert benotet. ³ Soweit sie sich einem Fach oder mehreren Fächern zuordnen lassen, werden sie bei der Festsetzung der Note für das jeweilige Fach berücksichtigt. ⁴ Im Übrigen werden sie in den Bemerkungen zu den Leistungen berücksichtigt.

§ 22 Form und Erteilung der Zeugnisse

(1) Die Form der Zeugnisse richtet sich nach den Vorgaben der zuständigen Behörde (Zeugnisvorgabe).

(2) ¹ Die Noten werden in Abgangs- und Abschlusszeugnissen in Worten ausgeschrieben. ² In Halbjahres-, Jahres- und Übergangzeugnissen können sie als Ziffern geschrieben werden.

(3) ¹ Weist die Zeugnisvorgabe Fächer aus, die in der betreffenden Klasse nach der Stundentafel nicht zu erteilen waren, so sind diese Fächer zu streichen. ² Nicht genutzte Leerzeilen und nicht genutzte Räume für Bemerkungen und Vermerke sind in geeigneter Weise zu entwerten. ³ Nehmen Schülerinnen und Schüler am Religionsunterricht nicht teil, wird die Fachbezeichnung in das Zeugnis aufgenommen und in geeigneter Weise entwertet.

(4) ¹ Die Zeugnisse werden von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer und von der Schulleitung unterschrieben. ² Die Zeugnisse tragen das Datum des Ausgabetafes und das Dienstsiegel der Schule.

(5) ¹ Die beziehungsweise der Erziehungsberechtigte bestätigt den Empfang des Halbjahres- oder Jahreszeugnisses auf der beigelegten Kopie. ² Die Kopie ist an die Schule zurückzugeben.

(6) Die Kopien der Zeugnisse werden in der Schule verwahrt.

Abschnitt 3: Zeugniskonferenz

§ 23 Aufgaben

- (1) Die Zeugniskonferenz berät und beschließt über
1. die Leistungsbewertung in den Zeugnissen,
 2. die Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens,
 3. die Einstufung der Schülerinnen und Schüler in einen Fachleistungskurs,
 4. Aufrücken, Rücktritt und Wiederholung,
 5. die Vermerke zur Schullaufbahn, insbesondere Gleichwertigkeitsvermerke (Abschlussvermerke),
 6. sonstige Bemerkungen und Vermerke im Zeugnis und
 7. in den weiteren in dieser Verordnung genannten Fällen.
- (2) ¹ Die Zeugniskonferenz setzt die Leistungsbewertung auf Vorschlag der Fachlehrkräfte fest. ² Die Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens beschließt sie auf Vorschlag der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers. ³ § 32 Absatz 3 bleibt unberührt.

§ 24 Verfahren

- (1) ¹ Die Zeugniskonferenz beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ² Stimmenthaltung ist unzulässig. ³ Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.
- (2) ¹ Hält die Vorsitzende oder der Vorsitzende eine Entscheidung der Zeugniskonferenz für fehlerhaft, muss sie oder er die Entscheidung durch eine in der Niederschrift festzuhaltende Erklärung unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Woche schriftlich beanstanden. ² Hält die Zeugniskonferenz ihre Entscheidung in einer zweiten Sitzung, die frühestens am Tag nach der Beanstandung stattfinden darf, aufrecht, hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende die Entscheidung der zuständigen Behörde einzuholen. ³ Vor deren Entscheidung darf die Entscheidung der Zeugniskonferenz nicht durchgeführt, insbesondere ein Zeugnis nicht erteilt werden.
- (3) ¹ Über die Sitzungen der Zeugniskonferenz werden Ergebnisniederschriften geführt. ² In die Niederschrift sind auch die Entscheidungsgründe aufzunehmen, wenn
1. die Zeugniskonferenz bei der Festsetzung einer Note vom Vorschlag der Fachlehrkraft abweicht,
 2. die Erteilung des Schulabschlusses von einer besonderen Gewichtung von Leistungstendenzen in einem Prüfungsfach abhängt,
 3. die festgesetzte Note von der Note desselben Fachs und Fachleistungskurses im vorangegangenen Zeugnis um mehr als eine Notenstufe abweicht,
 4. nach § 15 Absatz 2 Satz 1 keine Note erteilt wird und
 5. eine Ausnahmeentscheidung nach dieser Verordnung getroffen wird.

Abschnitt 4: Abschlussprüfungen

§ 25 Zweck und Gliederung der Abschlussprüfungen

(1) In der Abschlussprüfung sollen die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 9 beziehungsweise 10 (Prüflinge) nachweisen, dass sie in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch den Anforderungen genügen, die an den Erwerb eines Abschlusses gestellt werden, der dem Hauptschulabschluss beziehungsweise dem Realschulabschluss gleichwertig ist.

(2) ¹ Die Prüfung besteht aus einem mündlichen und einem schriftlichen Teil. ² Die Prüfung im Fach Englisch kann durch eine Prüfung in der Herkunftssprache nach § 31 ersetzt werden. ³ Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 9, die an der Hauptschulabschlussprüfung teilnehmen, nehmen zusätzlich an der Praxisorientierten Prüfung nach § 29 a teil.

(3) Die Teilnahme an der Abschlussprüfung ist Voraussetzung für die Erteilung eines Abschlusszeugnisses nach § 39, § 41 Absatz 8 (Abschluss, der dem Hauptschulabschluss gleichwertig ist) oder § 40, § 41 Absatz 8 (Abschluss, der dem Realschulabschluss gleichwertig ist) und für die Versetzung in die Vorstufe der gymnasialen Oberstufe (§§ 42 und 43).

§ 26 Abschlussprüfung am Ende der Jahrgangsstufe 9

¹ Am Ende der Jahrgangsstufe 9 nehmen alle Schülerinnen und Schüler, in deren Halbjahreszeugnis nach § 20 Absatz 6 vermerkt wurde, ihre bis dahin erbrachten Leistungen entsprechen den Anforderungen der Hauptschule, an der Hauptschulabschlussprüfung teil. ² Die anderen Schülerinnen und Schüler der Schule können an der Prüfung teilnehmen.

§ 27 Abschlussprüfung am Ende der Jahrgangsstufe 10

(1) Am Ende der Jahrgangsstufe 10 nehmen alle Schülerinnen und Schüler, deren bis dahin erbrachte Leistungen nach § 20 Absatz 6 den Anforderungen der Realschule oder des Gymnasiums entsprechen, an der Realschulabschlussprüfung teil.

(2) ¹ Schülerinnen und Schüler, die in der Jahrgangsstufe 9 keinen Hauptschulabschluss erworben haben und in deren Halbjahreszeugnis nach § 20 Absatz 6 vermerkt wurde, ihre bis dahin erbrachten Leistungen entsprechen den Anforderungen der Hauptschule, nehmen an der Hauptschulabschlussprüfung teil. ² Die Zeugniskonferenz kann auf Antrag die Teilnahme an der Realschulabschlussprüfung genehmigen, wenn auf Grund der Leistungsentwicklung und Leistungsfähigkeit der Schülerin oder des Schülers zu erwarten ist, dass sie oder er den Anforderungen der Realschulabschlussprüfung gewachsen sein wird.

§ 28 Prüfungsleitung, Fachprüferinnen und Fachprüfer

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter organisiert und beaufsichtigt das Prüfungsverfahren (Prüfungsleitung).

(2) ¹ Die Prüfungsleitung kann die schriftlichen Prüfungsarbeiten einsehen und bei allen Prüfungen und Beratungen der Fachprüferinnen oder Fachprüfer anwesend sein. ² Sie kann in die Prüfung eingreifen und Fragen stellen. ³ Sie hat kein Stimmrecht. ⁴ In begründeten Einzelfällen kann sie die Fachprüferinnen oder Fachprüfer neu bestellen. ⁵ Die Neubestellung ist in geeigneter Weise zu dokumentieren.

(3) ¹ Die jeweilige Fachlehrerin oder der jeweilige Fachlehrer des Prüflings führt die schriftliche und die mündliche Prüfung als erste Fachprüferin oder erster Fachprüfer durch. ² Die zweite Fachprüferin oder der zweite Fachprüfer besitzt die Lehrbefähigung für das Prüfungsfach oder hat in dem Fach bereits unterrichtet; sie beziehungsweise er kann aus einer Schule kommen, die der Prüfling nicht besucht.

(4) An der Praxisorientierten Prüfung nach § 29 a sollen Vertreterinnen und Vertreter von Betrieben mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 29 Mündliche Prüfung

(1) ¹ Die mündlichen Prüfungen finden im zweiten Schulhalbjahr innerhalb des von der zuständigen Behörde bestimmten Zeitraumes statt. ² Alle Prüfungen sind nach Entscheidung der Prüfungsleitung entweder spätestens zwei Wochen vor der ersten schriftlichen Prüfung abzuschließen oder beginnen frühestens zwei Wochen nach der letzten schriftlichen Prüfung. ³ Die Entscheidung der Prüfungsleitung erfolgt einheitlich für alle Prüfungen an der Schule. ⁴ Die erste Fachprüferin oder der erste Fachprüfer setzt in Abstimmung mit der Prüfungsleitung die Prüfungstermine fest und teilt sie dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor dem ersten Termin mit. ⁵ Vor der ersten mündlichen Prüfung ist der Prüfling auf die Vorschriften über Versäumnis und Pflichtwidrigkeit hinzuweisen.

(2) Die Aufgaben orientieren sich an den durch Beschluss der Kultusministerkonferenz festgelegten überregionalen Standards und den Anforderungen der Bildungspläne und erstrecken sich auf bis dahin gelehrt Unterrichtsinhalte der Jahrgangsstufen 9 beziehungsweise 10.

(3) ¹ Die Prüfung wird in der Regel als Gruppenprüfung mit bis zu fünf Prüflingen durchgeführt. ² Nach Entscheidung der Prüfungsleitung können in begründeten Einzelfällen Einzelprüfungen durchgeführt werden. ³ Vorwiegend führt die erste Fachprüferin oder der erste Fachprüfer das Prüfungsgespräch. ⁴ Die zweite Fachprüferin bzw. der zweite Fachprüfer kann in das Prüfungsgespräch eingreifen und Fragen stellen. ⁵ Die Prüfung dauert etwa 15 Minuten je Schülerin oder Schüler, die Gruppenprüfung dauert in jedem Fach in der Regel nicht länger als zwei Schulstunden.

(4) ¹ Im Anschluss an die mündliche Prüfung bewerten die Fachprüferinnen beziehungsweise die Fachprüfer die erbrachten Leistungen. ² Sie benennen ihre Vorzüge und Mängel, die richtigen Lösungen und Fehler und benoten sie.

(5) ¹ Weichen die Noten der Fachprüferinnen und Fachprüfer nicht mehr als eine Notenstufe voneinander ab, gibt die bessere Benotung den Ausschlag. ² Bei Abweichungen von mehr als einer Notenstufe legt die Prüfungsleitung die Note fest. ³ Sie kann eine Lehrkraft mit der Lehrbefähigung für das jeweilige Prüfungsfach hinzuziehen.

(6) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird dem Prüfling unverzüglich bekannt gegeben.

§ 29 a Praxisorientierte Prüfung

¹ Am Ende der Jahrgangsstufe 9 ist nach Wahl des Prüflings in einer der drei mündlichen Prüfungen die Auseinandersetzung mit außerschulischen Praxis- und Projekterfahrungen Prüfungsgegenstand. ² Die Leistung in der Praxisorientierten Prüfung wird neben der mündlichen Leistung in dem Prüfungsfach mit einer weiteren Note bewertet. ³ § 29 Absätze 3 bis 6 gilt entsprechend.

§ 30 Schriftliche Prüfung

(1) ¹ Die schriftliche Prüfung wird am Ende des zweiten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 9 beziehungsweise 10 durchgeführt und besteht aus Prüfungsarbeiten, die die Prüflinge in der vorgesehenen Zeit unter Aufsicht anzufertigen haben. ² Die Prüfung wird im Verlauf einer Woche durchgeführt. ³ Die zuständige Behörde setzt die Prüfungstermine fest.

(2) ¹ Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung bestimmt die zuständige Behörde (zentrale Abschlussprüfung). ² Die Aufgaben orientieren sich an den durch Beschluss der Kultusministerkonferenz festgelegten überregionalen Standards und den Anforderungen der Bildungspläne.

(3) Vor der Prüfung sind die Prüflinge auf die Vorschriften über Versäumnis und Pflichtwidrigkeiten hinzuweisen.

(4) ¹ Die Aufsicht während der Arbeiten wird durch von der Prüfungsleitung bestimmte Lehrkräfte geführt. ² Es dürfen nur die bei den Aufgaben angegebenen Hilfsmittel benutzt werden. ³ Stellt sich während einer Arbeit heraus, dass nicht vorgesehene Hilfen unentbehrlich sind, so kann die aufsichtführende Lehrkraft diese geben. ⁴ Die Hilfen sind in der Niederschrift zu vermerken.

(5) ¹ Die Fachprüferinnen oder Fachprüfer begutachten die Arbeiten unabhängig voneinander. ² Sie kennzeichnen ihre Vorzüge und Mängel, die richtigen Lösungen und die Fehler und benoten sie unter Beachtung der von der zuständigen Behörde vorgegebenen Bewertungsmaßstäbe.

(6) ¹ Weichen die Noten der Fachprüferinnen beziehungsweise der Fachprüfer nicht mehr als eine Notenstufe voneinander ab, gibt die bessere Benotung den Ausschlag. ² Bei Abweichungen von mehr als einer Notenstufe legt die Prüfungsleitung die Note fest. ³ Sie kann eine Lehrkraft mit der Lehrbefähigung für das jeweilige Prüfungsfach hinzuziehen.

§ 31 Abschlussprüfung in der Herkunftssprache

(1) ¹ Prüflinge, deren Erstsprache nicht Deutsch ist und die erstmals im Verlauf der Sekundarstufe I in eine Schule in Deutschland eintreten, können die Prüfung im Fach Englisch durch eine Prüfung in ihrer Herkunftssprache ersetzen (Sprachfeststellungsprüfung), wenn sie weniger als drei vollständige Schuljahre am Englischunterricht nach Stundentafel teilgenommen haben und fachkundige Prüferinnen oder Prüfer mit der Lehrbefähigung oder einer gleichwertigen Qualifikation für die jeweilige Herkunftssprache zur Verfügung stehen. ² Die Entscheidung, ob eine Sprachfeststellungsprüfung nach Satz 1 möglich ist, trifft die Zeugniskonferenz.

(2)¹ Für die Durchführung der Sprachfeststellungsprüfung setzt die zuständige Behörde einen Prüfungsausschuss ein.² Er besteht aus einer Prüferin beziehungsweise einem Prüfer mit entsprechender Lehrbefähigung oder einer gleichwertigen wissenschaftlichen Qualifikation, einer weiteren sachkundigen Lehrkraft sowie der Prüfungsleitung.³ Mindestens eines der Mitglieder des Prüfungsausschusses verfügt über die Lehrbefähigung für eine moderne Fremdsprache.⁴ Die Prüfungsleitung obliegt der zuständigen Behörde; sie kann die Leitung auf eine Schulleiterin oder einen Schulleiter übertragen.

(3) Die Prüfung findet im zweiten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 9 oder 10 statt. Den Ort und den Zeitpunkt der Prüfung bestimmt die zuständige Behörde.

(4)¹ Die Prüfung besteht aus einem mündlichen und einem schriftlichen Teil und wird in der Regel als Einzelprüfung durchgeführt.² Die Leistungsanforderungen entsprechen dem Anforderungsniveau der Prüfungsaufgaben im Fach Englisch der Jahrgangsstufe 9, wenn die Schülerinnen und Schüler einen dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Schulabschluss anstreben.³ Sie entsprechen dem Anforderungsniveau der Prüfungsaufgaben im Fach Englisch der Jahrgangsstufe 10, wenn die Schülerinnen und Schüler einen dem Realschulabschluss gleichwertigen Schulabschluss anstreben.⁴ § 27 Absatz 2, § 29 Absatz 3 Satz 5 und Absätze 4 bis 6, § 30 Absätze 2 bis 6, § 32 Absätze 1 bis 3 und §§ 34 bis 37 gelten entsprechend.

(5)¹ Die vom Prüfungsausschuss festgesetzte Note wird an Stelle der Note für das Fach Englisch in das Abschlusszeugnis aufgenommen.² Als Vermerk ist in das Zeugnis aufzunehmen: „Die Note im Fach ... wurde im Rahmen einer Sprachfeststellungsprüfung festgestellt; sie tritt an die Stelle der Note im Fach Englisch.“³ Hat der Prüfling an herkunftssprachlichem Unterricht teilgenommen, der in der Verantwortung der zuständigen Behörde durchgeführt wurde, erfolgt die Festsetzung der Note im Abschlusszeugnis entsprechend § 32 Absatz 3.⁴ Auf Antrag des Prüflings kann in das Abschlusszeugnis der Vermerk aufgenommen werden: „... hat am Englischunterricht teilgenommen. Ihre/Seine Leistungen wurden mit ... bewertet.“

§ 32 Prüfungsnote, Zeugnisnote

(1)¹ Nach Abschluss des letzten Prüfungsteils setzen die Fachprüferinnen beziehungsweise Fachprüfer die in den Prüfungsfächern erreichte Prüfungsnote fest.² Die Prüfungsnote wird aus dem Durchschnitt der Note der schriftlichen und der Note der mündlichen Prüfung gebildet. Leistungstendenzen nach § 12 Absatz 2 Satz 1 bei der Bewertung der Prüfungsteile sind bei der Bildung der Durchschnittsnote zu berücksichtigen.³ Beläuft sich der Durchschnitt auf den arithmetischen Mittelwert zwischen zwei Noten, wird die Prüfungsnote zur besseren Note hin gerundet.⁴ Ansonsten wird die Prüfungsnote entsprechend der ersten Stelle hinter dem Komma auf- oder abgerundet.

(2) Die Prüfungsleitung teilt dem Prüfling die Noten unverzüglich mit.

(3)¹ Die Zeugniskonferenz beschließt über die Zeugnisnote in den Prüfungsfächern.² Hierbei wird die Prüfungsnote mit 40 vom Hundert und die im Unterricht erbrachte Leistung mit 60 vom Hundert gewichtet.³ Die für die Leistungen in der Praxisorientierten Prüfung erteilte Note wird mit der Wertigkeit einer Fachnote im Zeugnis ausgewiesen.

§ 33 [aufgehoben]

§ 34 Versäumnis

¹ Wer ohne wichtigen Grund einen Prüfungstermin oder mehrere Prüfungstermine versäumt, erhält keinen Abschluss. ² Wird ein wichtiger Grund unverzüglich nachgewiesen, bestimmt die Prüfungsleitung einen neuen Prüfungstermin, der am Beginn des neuen Schuljahres liegen kann. ³ § 15 Absatz 3 gilt entsprechend. ⁴ Bereits abgelegte Prüfungsteile werden angerechnet. ⁵ Wird die Abschlussprüfung öfter als insgesamt zweimal unterbrochen, gilt sie als nicht abgelegt.

§ 35 Pflichtwidrigkeiten

(1) ¹ Ein Prüfling, der während der Abschlussprüfung täuscht, zu täuschen versucht, bei Täuschungen oder Täuschungsversuchen anderer hilft oder schuldhaft die ordnungsgemäße Durchführung einer Prüfung behindert oder sich weigert, eine Prüfungsleistung zu erbringen, kann von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen oder zur Wiederholung eines Teils oder mehrerer Teile der Prüfung bestimmt werden. ² Die Entscheidung trifft die Prüfungsleitung. ³ Wird der Prüfling von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen, ohne dass die Wiederholung dieses Prüfungsteils zugelassen wird, so gilt die jeweilige Prüfungsleistung als nicht erbracht. ⁴ § 15 Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) ¹ Die Aufsicht führende Lehrkraft teilt der Prüfungsleitung die Pflichtwidrigkeit unverzüglich mit. ² Die Aufsicht führende Lehrkraft kann Prüflinge, die während der Prüfung eine Pflichtwidrigkeit begehen, von der Fortsetzung der Bearbeitung der Prüfungsaufgabe ausschließen. ³ In diesem Fall trifft sie oder er die für den weiteren Ablauf der Prüfung erforderlichen Anordnungen, bis die Prüfungsleitung über die Angelegenheit entschieden hat.

(3) ¹ Wird eine Pflichtwidrigkeit, die zum Ausschluss berechtigt hätte, erst nach dem Abschluss der Prüfung festgestellt, kann die zuständige Behörde die Prüfungsleistungen nachträglich für nicht erbracht erklären. ² Die Erklärung muss innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Erteilung des Abschlusszeugnisses erfolgen. ³ Das Abschlusszeugnis wird eingezogen.

§ 36 [aufgehoben]

§ 37 Öffentlichkeit, Gäste, Zuhörerinnen und Zuhörer

(1) ¹ Die Prüfungen sowie die Beratungen der Fachprüferinnen und Fachprüfer und der Vertreterinnen und Vertreter der Betriebe sind nicht öffentlich. ² Über die Beratung ist Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Vertreter der zuständigen Behörde und die Lehrkräfte der Schule sowie mit Genehmigung der Prüfungsleitung und mit Zustimmung der Prüflinge Lehrkräfte anderer Schulen können bei den Prüfungen und Beratungen der Fachprüferinnen und Fachprüfer als Gäste anwesend sein.

(3) Die Prüfungsleitung kann mit Zustimmung der Prüflinge einzelne Zuhörerinnen und Zuhörer, insbesondere Schülerinnen beziehungsweise Schüler der nachfolgenden Jahrgangsstufe und Elternvertreterinnen beziehungsweise Elternvertreter, zur mündlichen Prüfung zulassen.

§ 38 Niederschriften

(1) ¹ Über die mündliche Prüfung wird von den Fachprüferinnen und Fachprüfern eine Niederschrift geführt, die außer über die besonderen Vorkommnisse insbesondere Auskunft gibt über:

1. das Prüfungsdatum,
2. die Namen der Fachprüferinnen und Fachprüfer,
3. die Namen der Prüflinge,
4. das Prüfungsfach,
5. den Prüfungsablauf,
6. die wesentlichen Prüfungsinhalte,
7. die maßgeblichen Leistungen der Prüflinge,
8. die Bewertung der Prüfungsleistungen und ihre Begründung.

² Die Niederschrift wird von den Fachprüferinnen und Fachprüfern unterschrieben.

(2) Über die schriftliche Prüfung führt die Aufsicht führende Lehrkraft eine Niederschrift, die außer über die besonderen Vorkommnisse insbesondere Auskunft gibt über:

1. die Namen der Aufsicht führenden Lehrkräfte sowie Beginn und Ende ihrer Aufsicht,
2. den Beginn der Aufgabenstellung,
3. den Beginn der Arbeitszeit,
4. die Zeiten, zu denen die Prüflinge ihre Arbeiten abgeben.

(3) ¹ Die Prüfungsleitung führt eine Übersicht über die Ergebnisse der Abschlussprüfung aller Abschlussklassen. ² Die Übersicht enthält die Noten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung, die Prüfungsnoten, die Zeugnisnoten und die erreichten Abschlüsse oder Berechtigungen.

Abschnitt 5: Abschlüsse

§ 39 Gleichwertigkeit mit dem Hauptschulabschluss

(1) ¹ Mit dem Zeugnis der Jahrgangsstufe 9 beziehungsweise 10 wird den Schülerinnen und Schülern ein dem Hauptschulabschluss gleichwertiger Schulabschluss bescheinigt, wenn sie an der entsprechenden Abschlussprüfung teilgenommen haben und ihre Leistungen im Zeugnis im Bereich der grundlegenden Anforderungen in allen Fächern mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurden oder für nicht ausreichende Leistungen ein Ausgleich entsprechend Absatz 2 vorhanden ist. ² Die Note für das Pflichtfach Sport gilt im Sinne dieser Vorschrift als Note im Bereich der grundlegenden Anforderungen. ³ Im Zeugnis wird vermerkt: „Dieses Zeugnis ist dem Abschlusszeugnis der Hauptschule gleichwertig.“ ⁴ Dies gilt nicht, wenn § 40 zur Anwendung kommt.

(2) Es werden ausgeglichen:

1. mangelhafte Leistungen in einem Fach durch mindestens befriedigende Leistungen in einem anderen Fach,
2. mangelhafte Leistungen in zwei Fächern durch mindestens befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern,
3. ungenügende Leistungen in einem Fach durch mindestens gute Leistungen in einem anderen Fach oder befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern.

(3) Ein Ausgleich ist ausgeschlossen:

1. bei mangelhaften Leistungen in den beiden Fächern Deutsch und Mathematik,
2. bei ungenügenden Leistungen in einem der Fächer Deutsch, Mathematik oder Englisch,
3. bei ungenügenden Leistungen in zwei Fächern,
4. bei mangelhaften oder ungenügenden Leistungen in insgesamt drei Fächern,
5. wenn die Nichterteilung einer Note in einem Fach nach § 15 Absatz 2 Satz 2 ungenügenden Leistungen entspricht.

(4) Erfüllen Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10 nach Teilnahme an der Realschulabschlussprüfung insgesamt die Anforderungen, die an den Hauptschulabschluss gestellt werden, wird ihnen bei entsprechend besserem Prüfungserfolg in einem oder mehreren Fächern bescheinigt, dass sie insoweit über Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten verfügen, die den auf den Realschulabschluss bezogenen Anforderungen entsprechen.

§ 40 Gleichwertigkeit mit dem Realschulabschluss

(1)¹ Mit dem Zeugnis der Jahrgangsstufe 10 wird den Schülerinnen und Schülern ein dem Realschulabschluss gleichwertiger Schulabschluss bescheinigt, wenn sie an der entsprechenden Abschlussprüfung teilgenommen haben und

1. in mindestens zwei Fächern mit äußerer Leistungsdifferenzierung wenigstens vom Beginn des zweiten Halbjahres an einen Fachleistungskurs I besucht haben,
2. in
 - a) zwei der drei Fächer Deutsch, Mathematik sowie entweder erste oder zweite Fremdsprache,
 - b) allen Fächern mit äußerer Leistungsdifferenzierung, in denen sie einen Fachleistungskurs I besucht haben, sowie
 - c) zwei Fächern ohne äußere Leistungsdifferenzierung

mindestens gute Leistungen im Bereich der grundlegenden Anforderungen erbracht haben; befriedigende Leistungen im Pflichtfach Sport stehen insoweit guten Leistungen im Bereich der grundlegenden Anforderungen in einem Fach ohne äußere Leistungsdifferenzierung gleich,

3. in zwei weiteren Fächern mindestens befriedigende Leistungen im Bereich der grundlegenden Anforderungen erbracht haben,
4. im Pflichtfach Sport mindestens ausreichende Leistungen erbracht haben und
5. in allen anderen Fächern
 - a) entweder mindestens gute Leistungen im Bereich der grundlegenden Anforderungen erbracht haben oder
 - b) befriedigende Leistungen, in Fächern ohne äußere Leistungsdifferenzierung auch ausreichende Leistungen im Bereich der grundlegenden Anforderungen erbracht haben, sofern diesen mindestens ausreichende Leistungen im Bereich der erweiterten Anforderungen in der entsprechenden Zahl von Fächern gegenüberstehen; befriedigende Leistungen im Pflichtfach Sport stehen insoweit ausreichenden Leistungen im Bereich der erweiterten Anforderungen gleich.

² Im Zeugnis wird vermerkt: „Dieses Zeugnis ist dem Abschlusszeugnis der Realschule gleichwertig.“

(2) ¹ Geringere als die in Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 bis 5 vorausgesetzten Leistungen in insgesamt höchstens zwei Fächern werden wie folgt ausgeglichen:

1. befriedigende oder ausreichende Leistungen im Bereich der grundlegenden Anforderungen oder mangelhafte Leistungen im Pflichtfach Sport durch mindestens ausreichende Leistungen im Bereich der erweiterten Anforderungen in der entsprechenden Zahl von Fächern; diesen stehen insoweit befriedigende Leistungen im Pflichtfach Sport gleich,
2. nicht ausreichende Leistungen im Bereich der grundlegenden Anforderungen in einem Fach oder ungenügende Leistungen im Pflichtfach Sport durch mindestens befriedigende Leistungen im Bereich der erweiterten Anforderungen in einem anderen Fach; diesen stehen insoweit gute Leistungen im Pflichtfach Sport gleich.

² Die nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe b erforderlichen Leistungen im Bereich der erweiterten Anforderungen können nicht noch einmal zum Ausgleich nach Absatz 2 herangezogen werden.

(3) Ein Ausgleich ist ausgeschlossen,

1. wenn nicht in wenigstens einem der Fächer Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik mindestens gute Leistungen im Bereich der grundlegenden Anforderungen erbracht worden sind,
2. wenn in einem der Fächer Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik befriedigende und in einem weiteren dieser Fächer ausreichende Leistungen im Bereich der grundlegenden Anforderungen erbracht worden sind,
3. bei nicht ausreichenden Leistungen im Bereich der grundlegenden Anforderungen in einem der Fächer Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik,
4. bei nicht ausreichenden Leistungen im Bereich der grundlegenden Anforderungen in zwei Fächern; ungenügende Leistungen im Pflichtfach Sport stehen insoweit nicht ausreichenden Leistungen im Bereich der grundlegenden Anforderungen gleich,
5. wenn die Nichterteilung einer Note in einem Fach nach § 15 Absatz 2 Satz 2 ungenügenden Leistungen entspricht.

§ 41 Nachprüfung zum Erreichen des Schulabschlusses

(1) ¹ Schülerinnen und Schülern, die an der Realschulabschlussprüfung teilgenommen, den Schulabschluss nach § 40 aber nicht erreicht haben, wird dieser Abschluss nachträglich bescheinigt, wenn sie auf Grund ihrer Leistungen in einer Nachprüfung die Anforderungen dieser Vorschrift erfüllen. ² Eine Nachprüfung ist in höchstens einem Fach zulässig, in dem die Schülerinnen und Schüler die nach § 40 erforderlichen Leistungen nicht erbracht haben und für das ein Ausgleich nach § 40 Absatz 2 fehlt. ³ § 40 Absatz 3 bleibt unberührt. ⁴ Nicht ausreichende Leistungen im Bereich der grundlegenden Anforderungen in einem Fach, in dem auf zwei bildungsplanbezogen definierten Anforderungsebenen unterrichtet wird, sowie ungenügende Leistungen in einem Fach ohne äußere Fachleistungsdifferenzierung schließen eine Nachprüfung in diesem Fach aus.

(2) ¹ Schülerinnen und Schülern, die an der Hauptschulabschlussprüfung teilgenommen, den Schulabschluss nach § 39 aber nicht erreicht haben, wird dieser Abschluss nachträglich bescheinigt, wenn sie auf Grund ihrer Leistungen in einer Nachprüfung

die Anforderungen dieser Vorschrift erfüllen. ² Eine Nachprüfung ist in höchstens einem Fach zulässig, in dem die Schülerinnen und Schüler mangelhafte Leistungen erbracht haben, für die ein Ausgleich nach § 39 Absatz 2 fehlt.

(3) ¹ Schülerinnen und Schüler, die an der Realschulabschlussprüfung teilgenommen, aber keinen Schulabschluss nach § 39 oder § 40 erreicht haben, wird der Abschluss nach § 39 nachträglich bescheinigt, wenn sie auf Grund ihrer Leistungen in einer Nachprüfung in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch die Anforderungen dieser Vorschrift erfüllen. ² Die Teilnahme an der Nachprüfung ist verpflichtend.

(4) Schülerinnen und Schüler, deren bis dahin erbrachte Leistungen nach § 20 Absatz 6 den Anforderungen der Realschule oder des Gymnasiums entsprechen und die im ersten Halbjahr der Jahrgangsstufe 10 die Gesamtschule verlassen, ohne zuvor einen Schulabschluss nach § 39 erreicht zu haben, wird dieser Schulabschluss in begründeten Ausnahmefällen nachträglich bescheinigt, wenn sie auf Grund ihrer Leistungen in einer Nachprüfung in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch die Anforderungen dieser Vorschrift erfüllen.

(5) ¹ Die Zeugniskonferenz stellt fest, ob und in welchen Fächern eine Nachprüfung zulässig ist. ² Den Erziehungsberechtigten wird die Entscheidung schriftlich mitgeteilt.

(6) ¹ In den Fällen der Absätze 1 bis 4 können die Erziehungsberechtigten die Schülerinnen und Schüler bis zum Beginn der Sommerferien schriftlich zur Nachprüfung anmelden. ² Sofern die Nachprüfung nur in einem Fach von mehreren zugelassen Fächern möglich ist, wählen die Erziehungsberechtigten das Prüfungsfach aus. ³ Die Nachprüfung soll innerhalb einer Woche vor Beginn des Unterrichts durchgeführt werden.

(7) ¹ Für die Durchführung der Nachprüfung wird ein Nachprüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören ein Mitglied der Schulleitung als vorsitzendes Mitglied sowie als beisitzende Mitglieder zwei vom vorsitzenden Mitglied zu bestimmende Fachlehrkräfte an; dem Nachprüfungsausschuss soll die Lehrkraft angehören, die das Fach in der Klasse im vorangegangenen Schuljahr unterrichtet hat. ² Die Nachprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. ³ Der schriftliche Teil entspricht in seinem Umfang und seinen Anforderungen einer Kursarbeit des vorangegangenen Schuljahres. ⁴ Die Aufgaben bestimmt ein beisitzendes Mitglied. ⁵ Die beisitzenden Mitglieder des Nachprüfungsausschusses begutachten jeweils unabhängig voneinander die Arbeit und schlagen eine Note vor. ⁶ Die mündliche Prüfung wird jeweils als Einzel- oder Gruppenprüfung vom Nachprüfungsausschuss durchgeführt und soll in der Regel 15 Minuten je Prüfling dauern. ⁷ Sie findet nicht statt, wenn die Leistungen im schriftlichen Teil mit einer Note bewertet wurden, die eine Notenstufe oder mehr unter der geforderten Notenstufe liegt. ⁸ Von der mündlichen Prüfung kann abgesehen werden, wenn die Leistungen im schriftlichen Teil mit einer Note bewertet wurden, die mindestens eine Notenstufe über der geforderten Notenstufe liegt.

(8) ¹ Im Anschluss an die mündliche Prüfung setzt der Nachprüfungsausschuss die Note für die in der Nachprüfung insgesamt erbrachten Leistungen fest. ² Schülerinnen und Schüler, die wegen mangelhafter Leistungen in einem Fach die Nachprüfung ablegen, haben diese bestanden, wenn sie mindestens ausreichende Leistungen erbracht haben. ³ Schülerinnen oder Schüler, die wegen befriedigender oder ausreichender Leistungen in einem Fach die Nachprüfung ablegen, haben diese bestanden, wenn sie mindestens gute Leistungen im Bereich der grundlegenden Anforderungen erbracht haben. ⁴ Das Ergebnis der Nachprüfung und die Entscheidung über die nachträgliche

Bescheinigung des Schulabschlusses werden den Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt.⁵ Verlassen die Schülerinnen und Schüler nach bestandener Nachprüfung die Schule, wird abweichend von Satz 4 im Abschlusszeugnis zur Schullaufbahn vermerkt: „Dieses Zeugnis ist dem Abschlusszeugnis der ... gleichwertig.“

(9)¹ Abweichend von Absatz 7 Sätze 4 bis 6 und Absatz 6 Satz 1 gelten für die Nachprüfung in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch § 29 Absätze 2 bis 6, § 30 Absätze 2 bis 6, § 32 Absatz 1 und §§ 34 bis 38 entsprechend.² Wird die Nachprüfung in der Herkunftssprache durchgeführt, finden § 31 Absatz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4, § 32 Absatz 1 sowie §§ 34 bis 38 entsprechende Anwendung.³ In den Fällen des Absatzes 4 findet § 30 Absatz 2 Satz 1 keine Anwendung.

Abschnitt 6: Weitergehende Berechtigungen

§ 42 Versetzung in die Vorstufe der gymnasialen Oberstufe

(1) Das Abschlusszeugnis der Jahrgangsstufe 10 umfasst die Versetzung in die Vorstufe der gymnasialen Oberstufe, wenn die Schülerinnen und Schüler in der Jahrgangsstufe 10 an der Realschulabschlussprüfung teilgenommen haben und

1. in mindestens drei Fächern mit äußerer Leistungsdifferenzierung, darunter in mindestens zwei der Fächer Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik wenigstens vom Beginn des zweiten Halbjahres an einen Fachleistungskurs I besucht haben und
2. in allen Fächern im Bereich der erweiterten Anforderungen mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurden; diesen stehen insoweit mindestens ausreichende Leistungen im Pflichtfach Sport gleich.

(2)¹ Geringere als die in Absatz 1 Nummer 2 vorausgesetzten Leistungen in insgesamt höchstens zwei Fächern werden wie folgt ausgeglichen:

1. gute Leistungen im Bereich der grundlegenden Anforderungen durch befriedigende Leistungen im Bereich der erweiterten Anforderungen in der entsprechenden Zahl von Fächern; diesen stehen insoweit befriedigende Leistungen im Pflichtfach Sport gleich,
2. befriedigende oder ausreichende Leistungen im Bereich der grundlegenden Anforderungen oder mangelhafte Leistungen im Pflichtfach Sport durch gute Leistungen im Bereich der erweiterten Anforderungen in der entsprechenden Zahl von Fächern oder durch befriedigende Leistungen im Bereich der erweiterten Anforderungen in der doppelten Zahl von Fächern; guten und befriedigenden Leistungen im Bereich der erweiterten Anforderungen stehen insoweit gute und befriedigende Leistungen im Pflichtfach Sport gleich,
3. nicht ausreichende Leistungen im Bereich der grundlegenden Anforderungen in einem Fach oder ungenügende Leistungen im Pflichtfach Sport durch mindestens gute Leistungen im Bereich der erweiterten Anforderungen in einem der Fächer Deutsch, einer Fremdsprache und Mathematik.

² Im Zeugnis wird vermerkt: „Die Schülerin/der Schüler wird in die Vorstufe der gymnasialen Oberstufe versetzt.“

(3) Ein Ausgleich ist ausgeschlossen,

1. wenn nicht in wenigstens zwei der Fächer Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik mindestens ausreichende Leistungen im Bereich der erweiterten Anforderungen erbracht worden sind,
2. bei nicht ausreichenden Leistungen im Bereich der grundlegenden Anforderungen in einem der Fächer Deutsch, erste Fremdsprache, zweite Fremdsprache und Mathematik,
3. bei nicht ausreichenden Leistungen im Bereich der grundlegenden Anforderungen in zwei Fächern; ungenügende Leistungen im Pflichtfach Sport stehen insoweit nicht ausreichenden Leistungen im Bereich der grundlegenden Anforderungen gleich,
4. wenn nach § 15 Absatz 2 Satz 2 in einem Fach keine Note erteilt worden ist.

(4) ¹ Ausnahmsweise werden Schülerinnen und Schüler, die zwar die Voraussetzungen nach § 40 Absätze 1 bis 3, nicht aber die Voraussetzungen nach § 42 Absätze 1 bis 3 erfüllen, in die Vorstufe der gymnasialen Oberstufe versetzt, wenn ihr unzureichender Leistungsstand durch längere Krankheit oder andere schwer wiegende Belastungen verursacht ist und wenn zu erwarten ist, dass sie im folgenden Schuljahr die Vorstufe der gymnasialen Oberstufe erfolgreich besuchen werden. ² Satz 1 gilt entsprechend, wenn den Schülerinnen und Schülern infolge Unterrichtsausfalls ein Ausgleich nach Absatz 3 nicht möglich war. ³ Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 43 Nachträgliche Versetzung

(1) ¹ Schülerinnen und Schüler, die den dem Realschulabschluss gleichwertigen Schulabschluss erreicht haben, werden nachträglich in die Vorstufe der gymnasialen Oberstufe versetzt, wenn auf Grund ihrer Leistungen in einer Nachprüfung zu erwarten ist, dass sie erfolgreich am Unterricht der Vorstufe teilnehmen werden. ² Eine Nachprüfung ist in höchstens einem Fach zulässig, in dem die Schülerinnen und Schüler mangelhafte Leistungen erbracht haben, für die sie keinen Ausgleich nach § 42 Absatz 2 haben. ³ § 41 Absätze 5 bis 7 und 9 gilt entsprechend.

(2) ¹ Im Anschluss an die mündliche Prüfung setzt der Nachprüfungsausschuss die Note für die in der Nachprüfung insgesamt erbrachten Leistungen fest. ² Hat die Nachprüfung in einem der Fächer Deutsch, Mathematik oder Englisch stattgefunden, gilt § 32 Absatz 1 entsprechend. ³ Die Nachprüfung ist bestanden, wenn die Schülerinnen und Schüler mindestens ausreichende Leistungen im Bereich der erweiterten Anforderungen erbracht haben. ⁴ In diesem Fall versetzt der Nachprüfungsausschuss die Schülerinnen und Schüler nachträglich. ⁵ Das Ergebnis der Nachprüfung und die Entscheidung über die nachträgliche Versetzung werden den Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt.

Teil B

Besonderer Teil – Albert-Schweitzer-Schule

§ 44 Allgemeines

- (1) Die Albert-Schweitzer-Schule wird mit einem stufenübergreifenden Konzept von der Klassenstufe 1 bis 10 geführt.
- (2) Profilierende Schwerpunkte der Ausbildung an der Albert-Schweitzer-Schule liegen im musisch-künstlerischen und im sprachlichen Bereich.
- (3) Für die Klassenstufen 1 bis 4 gelten die Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Klassen 1 bis 10 der allgemeinbildenden Schulen (APO-AS) vom 22. Juli 2003 (HmbGVBl. S. 339) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit nicht durch diese Verordnung etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Im Übrigen gelten die §§ 1 bis 42 dieser Verordnung mit den nachfolgend geregelten Abweichungen und Besonderheiten.

§ 45 Wahlpflichtunterricht

- (1) Zusätzlich zum Wahlpflichtunterricht nach § 4 wählt die Schülerin oder der Schüler ab Jahrgangsstufe 5 Französisch als zweite Fremdsprache oder eines der Fächer Deutsch oder Mathematik.
- (2) Zum Wahlpflichtangebot gehören ab Jahrgangsstufe 7 die Fächer Französisch, Arbeitslehre und Musik. § 4 Absatz 3 findet keine Anwendung.
- (3) Ab Jahrgangsstufe 7 wählt die Schülerin oder der Schüler zusätzlich eine musikpraktische Gruppe sowie Französisch als fortgeführte oder neu aufgenommene Fremdsprache oder Arbeitslehre oder ein anderes Fach nach Absatz 2.

§ 46 Äußere Leistungsdifferenzierung

Abweichend von § 6 Absatz 2 wird die äußere Leistungsdifferenzierung durch Einrichtung von Fachleistungskursen wie folgt durchgeführt:

1. im Fach Englisch wird ab Jahrgangsstufe 6 differenziert,
2. im Fach Mathematik wird ab Jahrgangsstufe 7 differenziert,
3. im Fach Französisch wird ab Jahrgangsstufe 7 differenziert; dabei wird der ab Jahrgangsstufe 5 begonnene Kurs als Fachleistungskurs I und der ab Jahrgangsstufe 7 begonnene Kurs als Fachleistungskurs II geführt.

§ 47 Übergang in Jahrgangsstufe 5 der Albert-Schweitzer-Schule

Die Schülerinnen und Schüler der Klasse 4 der Grundschule der Albert-Schweitzer-Schule rücken in die Jahrgangsstufe 5 der Albert-Schweitzer-Schule auf. § 10 Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 48 Arten und Inhalt der Zeugnisse

(1) In den Jahrgangsstufen 1 bis 6 werden die Leistungen der Schülerinnen und Schüler im Unterricht nicht durch Noten, sondern durch mündliche und schriftliche Hinweise zur Lernentwicklung kommentiert und bewertet.

(2) ¹ In den Zeugnissen der Jahrgangsstufen 1 bis 6 werden die Leistungen der Schülerinnen und Schüler durch Lernentwicklungsberichte bewertet (Berichtszeugnisse). ² Die Berichtszeugnisse enthalten für jedes Fach Aussagen zum Leistungs- und Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler und eine Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens. ³ Die Schülerinnen und Schüler erhalten kein Halbjahreszeugnis; die Erziehungsberechtigten werden jeweils am Ende des ersten Halbjahres über das Arbeits- und Sozialverhalten und über die Leistungen der Schülerinnen und Schüler in geeigneter Weise informiert.

(3) ¹ In den Jahrgangsstufen 7 bis 10 wird in dem Pflichtfach Musik und in dem Wahlpflichtfach Musikgruppen je eine Note erteilt. ² In den Jahrgangsstufen 9 und 10 wird zusätzlich eine zusammenfassende Note ausgewiesen. ³ Diese ist Grundlage der Entscheidungen über die Versetzung in die Jahrgangsstufe 10 und die Abschlüsse.

(4) ¹ In den Jahrgangsstufen 9 und 10 beziehen sich die Noten in allen Fächern mit Ausnahme des Faches Sport auf die Anforderungen des Gymnasiums oder der Realschule oder der Hauptschule. ² Das Verhältnis der Noten ergibt sich aus der Anlage 2.

§ 49 Versetzung in die Studienstufe

Das Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 10 umfasst die Versetzung in die Studienstufe, wenn die Schülerinnen und Schüler an der Realschulabschlussprüfung teilgenommen haben und die weitergehenden Voraussetzungen des § 80 Absatz 5 Satz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Klassen 1 bis 10 der allgemeinbildenden Schulen (APO-AS) vom 22. Juli 2003 (HmbGVBl. S. 339) in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

Teil C

Schlussbestimmungen

§ 50 Volljährige Schülerinnen und Schüler

Bei Volljährigkeit der Schülerinnen und Schüler gelten Vorschriften dieser Verordnung, die Rechte oder Pflichten von Erziehungsberechtigten oder Mitteilungen an Erziehungsberechtigte vorsehen, mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Erziehungsberechtigten die Schülerinnen und Schüler selbst treten.

§ 51 Umschulung aus anderen Bundesländern

Bei der Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus einem anderen Bundesland im Geltungsbereich des Grundgesetzes in eine hamburgische Schule ist zu Gunsten der Schülerinnen und Schüler von ihrer oder seiner Einstufung an der bisher besuchten Schule auszugehen. § 10 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 52 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) ¹ Die §§ 25 bis 43 und 49 treten am 1. August 2004 in Kraft. ² Im Übrigen tritt diese Verordnung am 1. August 2003 in Kraft.

(2) ¹ Die §§ 1 bis 14 und 20 bis 24 der Ausbildungsordnung der integrierten Gesamtschule – Jahrgangsstufen 5 bis 10 vom 21. Juli 1998 (HmbGVBl. S. 173) treten am 31. Juli 2003 außer Kraft. ² Im Übrigen tritt diese Verordnung am 1. August 2004 außer Kraft.

Anlage 1 zu § 14 Absatz 3 APO-iGS

Jahrgangsstufen

5 bis 8

9 und 10

Fächer ohne äußere
Leistungsdifferenzierung

Fächer mit äußerer
Leistungsdifferenzierung

Alle Fächer
mit Ausnahme
Pflichtfach Sport

Gegliedertes
Schulsystem:
Korrespondierende Noten

Kurs I

Kurs II

1	1		B1		
2	2		B2		
3	3	1	B3		
	4	2	B4 A1	R3	Gy4
4	5	3	A2	H2	R4
5	6	4	A3		
6		5	A4		
		6	A5		
			A6		

APO-iGS

